

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1122

ANFANG

1
3
M 5
Geschichte
Meisterateliers und Meisterschulen
(Allgemeine Angelegenheiten, Vorschläge für
Wiederbesetzung freier Stellen pp.)

Geschichte

M 5

Meisterateliers und Meisterschulen
(Allgemeine Angelegenheiten, Vorschläge für
Wiederbesetzung freier Stellen pp.)

Band 6

Januar 1936/30. Juni 36

PP.

Für die Wiederbesetzung der zurzeit freien Meisterschul-
vorsteherstelle bringt der Senat einstimmig Professor Dr. Gerhard
v o n K e u s s l e r in Vorschlag. Dr. von Keussler ist am 5. Juli
1874 geboren. Er leitete lange Jahre grosse Gesangsvereine in Prag, ging
1918 als Dirigent der Singakademie nach Hamburg und übernahm dort einige
Jahre später die Leitung der grossen Symphoniekonzerte. Als
Komponist ist er auf den verschiedensten Gebieten hervorgetre-
ten. Er schrieb mehrere Musikdramen, eine Reihe symphonischer
Werke, zahlreiche Lieder, vor allem aber Oratorien, die mehr-
fach aufgeführt wurden und seinen Namen in weiten Kreisen be-
kannt machten. 1931 übersiedelte Keussler nach Australien, wo
er in Melbourne fast 4 Jahre eine weit sichtbare musikalische
Tätigkeit entfaltete und durch viele Aufführungen sich nach-
drücklich für die Verbreitung der deutschen Musik einsetzte. Er
dirigierte dort Kirchen- und Orchesterkonzerte und trat wieder-
holt mit viel beachteten Vorträgen an die Öffentlichkeit. Vor
etwa einem halben Jahr kehrte er nach Deutschland zurück. Doch
erhält er aus Melbourne immer wieder Anträge, seine dortige TÄ-
tigkeit wieder aufzunehmen, wobei er nicht nur zur Leitung von
Chor- und Orchesterkonzerten, sondern auch zur Abhaltung von
Vorlesungen an der Universität gewonnen werden soll. Sollte
Dr. von Keussler in Deutschland keine feste Anstellung finden,
wäre er geradezu gezwungen, wieder in die Fremde zu g-ehen und
nach Melbourne zurückzukehren. Wir sind der Meinung, dass ein
Künstler von der Bedeutung Keusslers seinen Wirkungskreis in
Deutschland finden muss.

Der Präsident

In Vertretung

gez. Georg Schumann

10
W. Keussler
geb. 5. Juli 1874
Prag
1918 Hamburg
1931 Australien
Melbourne
79.
GWS

Dr. v. Keussler ist am 5. Juli 1874 geboren. Er leitete lange Jahre eine große Gesangsverein in Prag, ging 1917 als ~~Hilfsleiter~~ ^{Leiter} als Dirigent des Singakademie ^{nach} Hamburg und übernahm dort einige Jahre später die Leitung des großen Singschulorchesters. Als Komponist ist er auf den verschiedensten Gebieten hervorgetreten. Er schrieb mehrere Mitternachtsstücke, eine Reihe symphonischer Werke, zahlreiche Gedee, vor allem aber Oratorien, die ~~seiner~~ viel aufgeführt wurden und seinen Namen in ^{weiteren} ~~weiteren~~ Kreisen bekannt machten. 1931 ^{übersiedelte} ~~ging~~ Keussler nach Australien, wo er in ~~der~~ ~~Stadt~~ Melbourne 4 Jahre lang eine weit reichende musikalische Tätigkeit ^{erfüllte} ~~entfaltete~~ und die viele Aufführungen ^{und} ~~Madrigal~~ ^{Madrigal} für ^{Vertretung der} ~~deutschen~~ ^{deutschen} Mitternachts ^{angestellte} ~~arbeitete~~. Er dirigierte dort große Kirchen- ~~Oratorien~~ Orchesterkonzerte und trat wiederholt mit viel beachteten Vorträgen an die Öffentlichkeit. Vor etwa einem halben Jahr kehrte er nach Deutschland ^{zurück} ~~zurück~~ und erhält es aus Melbourne immer wieder Aufträge, seine dortige Tätigkeit wieder aufzunehmen, wobei er nicht nur ^{zur Leitung von} ~~in~~ Chören in Orchesterkonzerten, sondern auch zur Abhaltung von Vorlesungen an der Universität gewonnen werden soll. Sollte Dr. v. Keussler in Deutschland keine feste Anstellung finden, wäre es geradezu gezwungen, wieder in die Fremde zu gehen und nach Melbourne zurückzukehren. Wir sind der Meinung, daß ein Künstler ~~...~~

von der grossen Bedeutung
Keisslers in Deutschland seinen Wirkungskreis in
Deutschland finden muss [und treten daher nach-
drücklich für seine Berufung als Leiter einer
Meisterschule für musikal. Kompositionen.]

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste, Sitzung
des Senats, Abteilung für Musik

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Professor Schumann

Berlin, den 20. Juni 1936
Beginn der Sitzung 11 Uhr

- Amersdorffer
- Bieder
- Graener
- von Reznicek
- Seiffert
- Stein
- von Wolfurt

1. pp.
2. Für die Wiederbesetzung der zurzeit
freien Meisterschulvorsteherstelle
wird einstimmig Dr. Gerhard von Keuss-
ler in Vorschlag gebracht.

Schluss der Sitzung 1 Uhr.

gez. Georg Schumann gez. Amersdorffer

gez. Kurt von Wolfurt

[Signature]
J. J. Altkon. Hr.
Lehrstuhlinhaber f. m. K.
J. A.
[Signature]

Berlin W 8, den 24. Juni 1936
Bariser Platz 4

J. Nr. 527

Betr. Wiederbesetzung des Meister-
ateliers für Malerei (bis-
her Professor Pfannschmidt).

Auf den Erlass vom 6. d. Mts. -
V c 1141. - berichte ich, dass der Senat
seinen Vorschlägen für die Wiederbeset-
zung des freien Meisterateliers für Ma-
lerei im Anschluss an den Bericht vom
26. Mai d. Js. - J. Nr. 230 - noch den
Vorschlag

Professor Franz E i c h h o r s t
hinzufügt. Der Senat hat sich bei erneu-
ter Beratung über die im Bericht vom 26.
Mai erwähnten Bedenken des Direktors der
Vereinigten Staatsschulen für freie und
angewandte Kunst hinwegsetzen zu können
geglaubt. Da Eichhorst sich schon in der
kurzen Zeit seiner Tätigkeit als Lehrer
an den Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst pädagogisch
gut bewährt hat, würde er für die Mei-
sterstelle, für die er auch seiner künst-
lerischen Bedeutung nach geeignet er-
scheint, wohl in Betracht kommen.

An den

Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung,

Berlin W 8

Von einigen Mitgliedern des Senates ist wiederum die erneute Berufung von Professor Pfannschmidt in Vorschlag gebracht worden, obwohl ich in einer früheren Sitzung des Senats selbst ausdrücklich darauf hingewiesen habe, dass ein derartiger Vorschlag zwecklos ist. Ich darf es mir also versagen hierzu noch besonders Stellung zu nehmen.

Von mehreren Senatoren (besonders von Professor Hans Herrmann, Professor Zaepfer und Professor Ludwig Dettmann) ist der dringende Wunsch geäußert worden, dass für die Meisterstellen das Gesetz betr. Altersgrenze der K~~ün~~sten keine Anwendung finden sollte. Es ist zum Ausdruck gebracht worden, dass der Senat wohl in der Lage wäre, noch weitere Künstler vorzuschlagen, dass diese aber sämtlich schon über 65 Jahre alt sein würden. Es wurde von Seiten dieser Senatoren als Begründung angegeben, dass es zur Zeit ^{an} ~~an~~ Nachwuchs fehle, so dass der Senat nicht in der Lage sei jüngere Künstler in Vorschlag zu bringen, ferner dass fast alle Künstler in steter Steigerung ~~ihres Schaffens und ihre~~ Fähigkeiten ihre besten Werke erst in vorgerücktem Alter schaffen und erst nach einer langen Lebensdauer zu " Meistern " werden. Es wäre deshalb zu wünschen, dass namhafte Künstler ~~mindestens~~ bis zu ihrem 70. Lebensjahr und länger in ihren ^{Stellen} ~~Ämtern~~, besonders in ~~den~~ Stellen der Meisterateliervorsteher bleiben. Dem Wunsche der Senatoren entsprechend gebe ich von dieser Auffassung Kenntnis.

Der Präsident

In Vertretung

Herrmann *W.*

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V c 1141

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Berlin W 8, den 6. Juni 1936.
Unter Den Linden 4

Fernsprecher: A 1 33ger 0030
Postfachkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

Herrmann

Zum Bericht vom 26. Mai 1936 - Nr 230 - betreffend Vorschläge für die Besetzung des bisher von Professor Pfannschmidt innegehabten Meisterateliers.

Auf Ihre Ausführungen hin habe ich mich entschlossen, den Gedanken, das jetzt freie Meisteratelier für Malerei unter Umständen mit einem bedeutenden Kunsthandwerker zu besetzen, nicht weiter zu verfolgen. Die Vorschlagsliste für in Frage kommende Maler bitte ich jedoch, bevor ich eine Entscheidung treffe, noch zu erweitern; dabei bitte ich von einer neuen Erörterung der Geeignetheit des Direktors Kanoldt abzusehen.

Wegen der Milbedürftigkeit sehe ich Ihrem Ergänzungsbericht binnen längstens drei Wochen entgegen.

Im Auftrage

gez. v o n S t a a

Altherr
1874-1

Georg
1874-1

Georg
1874-1

Master
1874-1

1874-1

1874-1

1874-1

1874-1

1874-1

1874-1

1874-1

An
den Herrn Präsidenten der
Preussischen Akademie der Künste

in Berlin W 8

Herrmann

Schriever

1874-1

1874-1



Beglaubigt.

Herrmann
Ministerial-Kanzlei-Sekretär.

Abschrift

Verhandelt im Senat der Akademie, Abteilung für die bildenden

Künste

Anwesend

Berlin, den 18. Juni 1936
Nachmittag 6 1/4 Uhr

Pfannschmidt als Vorsitzender

Zaeper

Herrmann, Hans

Amerdorffer

Scheibe

Kimmel

Lederer

Dettmann

Klinsch

Gessner

Weid

Der Vorsitzende gedenkt des Hinscheidens des ordentlichen Mitgliedes Professor Peetz mit ehrenden Worten, in denen er betont, dass sich der Verstorbene einen dauernden Platz in der deutschen Kunst erworben hat. Die Anwesenden erheben sich zu Ehren des Verstorbenen von ihren Sitzen.

1. Nachmalige Beratung über die Vorschläge für die Besetzung der freien Stelle des Vorstehers eines Meisterateliers für Malerei (bisher Professor Pfannschmidt).

Der Erlass des Herrn Ministers vom 6. d. Mts., in dem um Erweiterung der Vorschlagsliste ersucht wird, wird verlesen.

Hans Herrmann bemerkt: Es gibt außer Jaekel und Plontke, die vom Senat vorgeschlagen sind, weiter keine Künstler, die noch genannt werden könnten. Es fehlt eben an Nachwuchs. Der Senat könne nur sein Bedauern darüber aussprechen, dass Pfannschmidt die Stelle aufgeben musste. Professor Pfannschmidt müsse erneut für die Stelle

-in-

M 3

in Vorschlag gebracht werden. Da kein Widerspruch erfolgt, ergibt sich stillschweigende allgemeine Zustimmung. Der Vorsitzende bemerkt, dass er selbst sich natürlich nicht zu diesem Vorschlag äussern könne.

Reissmann führt aus: Es hat keinen Sinn die Altersgrenze für Künstler beizubehalten, besonders für die Meisterstellen. Die Künstler schaffen ihre besten Werke erst im Alter und "Meister" werden sie erst nach einer langen Lebens- und Schaffensdauer. Man sollte namhafte Künstler bis zum 70. oder 80. Lebensjahr in ihren Aemtern lassen. Der Senat muss dem Herrn Minister sagen, dass er wohl weitere Künstler vorschlagen könne, dass diese aber alle schon über 65 Jahre alt sind.

Zaeper, Hans Herrmann und einige andere Anwesende schliessen sich dieser Auffassung ausdrücklich an.

Hans Herrmann erklärt es für wünschenswert, dass bei solchen Beratungen ein Vertreter des Ministeriums zugegen wäre.

Gassner wiederholt seinen Vorschlag aus der vorigen Sitzung und nennt Professor Sichhorst. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen, da die von Professor Kutschmann in der vorigen Sitzung gegen diesen Vorschlag gemachten Einwendungen für den Senat nicht massgebend sein können.

Der Vorsitzende schlägt noch den Maler Alois Gruber in München vor. Da dieser Künstler den meisten Mitgliedern des Senats unbekannt ist und kein Material über ihn vorliegt, wird kein Beschluss gefasst. Es soll eventuell in einer späteren Sitzung hierauf zurückgekommen werden.

2. Ausstellungsmöglichkeiten

- a) Die von der Ausstellungskommission empfohlene Ausstellung

Draschner

Dresdner Kunst wird beschlossen unter der Voraussetzung, dass die Ausstellung eine retrospektive Abteilung enthält und eine Gegenausstellung Berliner Kunst in Dresden in Aussicht gestellt wird. Der Senat wünscht jedoch, dass die retrospektive Abteilung nicht nur die letzten 50 Jahre (wie von der Ausstellungskommission vorgeschlagen) sondern mindestens die letzten 100 Jahre umfasst, wenn möglich auch das sächsische Barock. Die Auswahl soll Dresden treffen, es soll aber um vorherige Ein-sendung einer Liste der beteiligten lebenden Künstler und eines Ueberblicks über die retrospektive Abteilung ersucht werden.

b) Die Ausstellungskommission bringt für die geplante Ausstellung deutscher Goldschmiedekunst die Zeit von Beginn des Jahres 1938 an in Vorschlag. Der Senat hat mit Rücksicht auf die lan-ge Vorbereitungszeit, die diese Ausstellung erfordert, nichts dagegen einzuwenden, dass schon jetzt dieser Termin für die Goldschmiedekunstausstellung vorgesehen wird.

3. Athen-Preis. Der Direktor des Nationalmuseums in Athen Alexander Philadelphus hat in einem Schreiben an die Akademie angeregt, dass deutsche Bildhauer zum Studium nach Griechenland entsandt werden und hierfür ein " Athen-Preis " geschaffen wird.

Amaradiakoff verliest die Hauptteile des Schreibens des Direktors Philadelphus und schlägt Bericht an den Herrn Mi-nister vor. Er regt ferner an, dass die Akademie möglichst bald bald mit Hilfe der Mittel der Sammelstiftung II A, die auch für Reisetstipendien bestimmt sind, einen Bildhauer nach Athen entsen-det. Es könnten ihm für eine Höchstaufenthaltsdauer von etwa 9 Mo-ten 200,-,- RM pro Monat und eine Reisekostenentschädigung aus der

Genanntes

genannten Stiftung bewilligt werden. Ein geeigneter Bildhauer könnte durch den Senat dadurch ermittelt werden, dass von einer kleinen noch zu bestimmenden Anzahl von Bildhauern zunächst Fotografien eingefordert und geprüft würden.

Die Anwesenden stimmen diesem Vorschlage zu, Dettmann meint aber, dass ein Aufenthalt von 6 Monaten genügen würde, weil der betreffende Bildhauer während seines Aufenthalts in Griechenland doch wohl nicht zum Arbeiten kommen würde.

Klimsch unterstützt die Anregung des Direktors Philadelphus und betont, dass Griechenland für die Bildhauer ungeheuer wichtig sei, denn er sähe dort die Originale der bedeutensten antiken Bildwerke und er sähe sie in der griechischen Luft und im griechischen Licht. Ein junger Bildhauer werde zunächst Eindrücke in sich aufnehmen und schauen müssen. - Auch er glaubt, dass deshalb ein halbes Jahr vielleicht genügen würde. Philadelphus wolle ein Haus in Athen einrichten, damit später die Bildhauer dort arbeiten können; auch in anderen Städten Griechenlands wolle er für Arbeitsmöglichkeiten sorgen.

Der Vorsitzende fasst das Ergebnis der Beratung dahin zusammen, dass der Senat die Anregung des Direktors Philadelphus mit grosser Freude begrüsst und den gemachten Vorschlägen entsprechend zunächst einen Bildhauer auf ein halbes Jahr nach Athen entsenden will. Als Entschädigung würden ihm monatlich 200,-- RM (oder vielleicht 250,-- RM) und eine Reisekostenentschädigung aus der Sammelstiftung II A zu gewähren sein. Es werden zunächst Fotografien von einigen Bildhauern eingefordert werden.

Gassner betont, dass Deutschland schon deshalb nicht zurückbleiben dürfe, weil Philadelphus seine Anregung auch an an-

dara.

dere Länder hat ergehen lassen .

4. Die kulturellen Wettbewerbe für die Olympischen Spiele, beziehen sich auf Musik, Dichtung, Architektur, Plastik und Malerei seit 1936 auch auf die graphischen Künste. Die deutsche Gesellschaft für Goldschmiedekunst hat an die Akademie die Anfrage gerichtet, ob sie beim olympischen Komitee die Einführung von Wettbewerben auch für die Goldschmiedekunst anregen könnte, da diese für die Sportpreise von besonderer Bedeutung sei. Einige der Anwesenden halten die Einführung spezieller olympischer Wettbewerbe für die Goldschmiedekunst für zu weitgehend, weil die Goldschmiede wohl für den Wettbewerb auf dem Gebiete der Plastik einsenden können. Eine Anzahl der Senatoren ist auch der Ansicht, dass die geplante Goldschmiedekunstaussstellung abgewartet werden könnte, damit der Senat sich überzeugen könne, was auf diesem Gebiet heute geleistet werde. Bis zu den nächsten olympischen Spielen sei dann immer noch genügend Zeit für eine eventuelle Anregung seitens der Akademie.

Schluss der Sitzung 7 1/4 Uhr.

gez. Ernst Pfannschmidt

gez. Dr. Amersdorffer

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I 8600/11.3.36(42), V

Berlin W 8 den 9. Juni 1936.
- Postfach -

Betr. den studentischen Arbeitsdienst.

Die Pflicht zur Ableistung des Arbeitsdienstes als Voraus-
setzung für die Immatrikulation bei den Hochschulen besteht nur
für Abiturienten(innen). Studierende ohne Reifezeugnis werden
durch den Reichsarbeitsdienst auf Grund des Reichsarbeitsdienst-
gesetzes vom 26. Juni 1935 erfaßt.

In Vertretung des Staatssekretärs

gez. Kunisch.



Beglaubigt.

[Handwritten signature]
Verwaltungsssekretär

An

- 1) die Unterrichtsverwaltungen der Länder
mit Kunst- und Musikhochschulen
- außer Preußen - ,

die Herren Direktoren
der Hochschule für Musikerziehung und
Kirchenmusik, hier,
der Hochschule für Musik, hier,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Hochschule für Kunst-
erziehung in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,

die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
in Berlin, z.Hd. des Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste, hier,

die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg - d.d.Herrn Oberpräsidenten, daselbst - ,
in Breslau - d.d.Herrn Regierungspräsidenten, daselbst - ,

die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
- d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz - ,

- 2) die Deutsche Studentenschaft - Hauptamt III - in Berlin SW 68.
- Zu 2): Abschrift zur Kenntnissnahme - .

[Handwritten notes and signatures]
Zu 1)
Berlin, den 9. Juni 1936
H. K. P. S. v.
H.

M 3

J. Nr. 554

Berlin W 8, den 16. Juni 1936
Pariser Platz 4

F. W. K.

Sehr geehrter Herr Kollege,
einliegend übersende ich Ihnen Abschrift des Erlasses
des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissen-
schaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. Juni d. Js. - V a
915 M - zur gefälligen Kenntnissnahme und mit der Bitte die
anliegende " Strafordnung für Studenten an den deutschen
Kunsthochschulen " Ihren Meisterschülern bekannt zu geben.

Heil Hitler
Der Präsident
In Vertretung

Sturmer

An die Herren Meisterateliervorsteher
Kutschmann, Zaepfer, Meid,
Scheibe, Lederer
Meisterschulvorsteher
Schumann, Graener

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den
Unter den Linden 4

10. Juni 1936.

fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postfachkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

V a 915, 21

Es wird gebeten, diese Reichsministerien und den
Organismus bei weiteren Schreiben anzugeben.

Die beiliegende "Strafordnung für Studenten an den deut-
schen Kunsthochschulen" ist am heutigen Tage von mir vollzogen
worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mehrere Stücke dieser Strafordnung sind zur dortigen Ver-
fügung und Bekanntgabe beigelegt.

Joh ersuche, mir für das Amt des Ermittlungsführers gemäß
Stück 7 der Strafordnung zwei begründete Vorschläge binnen
3 Wochen zu unterbreiten.

Die auf Grund meines Erlasses vom 31. Dezember 1935 - V a
3499/35 - im einzelnen gemachten Abänderungsvorschläge sind er-
wogen und, soweit tunlich, berücksichtigt worden.

Wenngleich die Meisteratelierschüler keine Studenten sind,
werden sie doch, solange die Meisterateliers räumlich in den
Hochschulen untergebracht sind, hinsichtlich der Sonderstrafge-
richtsbarkeit den Anstaltsleitern und der beiliegenden Straf-
ordnung unterstellt.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.



Beglaubigt.

Kuppert's
Verwaltungssekretär.

An
die Meisterateliers für die bildenden
Kunst und die Meisterschulen für musikalische
Kompositionen
in

Berlin

z. Hd. d. Herrn Präsidenten der Preussischen Akademie der Künste
in

Berlin

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin, den 12. Februar 1936.

W 8, U.d.Linden 4.

- Postfach -

W I i 4138/35, Va. KI. E III c, M

In Ergänzung der Erlasse vom 27. Juli und 13. Oktober 1934 - R UI Geheim u. W I i 2889 II, W I b - bestimme ich, daß Studenten oder Abiturienten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 Jahr Militärdienst freiwillig ableisten, immatrikuliert bleiben können oder, sofern sie noch nicht immatrikuliert waren, die Immatrikulation beantragen können. Sie haben sich dann zur Ableistung des Dienstes in der Wehrmacht beurlauben zu lassen. Ein Belegen von Vorlesungen während der militärischen Dienstzeit ist nicht möglich.

Alle übrigen Studenten, die ihrer Wehrpflicht genügen, haben, soweit die Dienstzeit länger als 8 Wochen dauert, entsprechend dem Erlaß vom 10. August 1935 - W I i 2889, II, W I b. Exmatrikel zu nehmen.

Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, können auf Antrag 1-2 auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet bekommen. Eine Herabsetzung der wissenschaftlichen Examensanforderungen für die Teilnehmer am Wehrdienst kann keinesfalls stattfinden.

Hinsichtlich

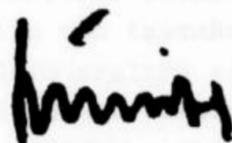
An

1. a. die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen)
b. die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsausschüsse,
c. die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
2. a) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern, z. Hd. von Herrn Ministerialrat Wagner,
b) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
zu 2: Abschrift mit der Bitte um entsprechende Anweisung der Ihnen unterstellten Prüfungsausschüsse,
3. den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
zu 3 : Abschrift auf das Schreiben vom 18. November 1935 - W.A.Nr. 1994/35 g.J.Va - mit der Bitte um Kenntnisnahme,
4. den Herrn Reichsjustizminister
zu 4: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Hinsichtlich der Unterstützung der vor dem 1. Januar 1914 geborenen Teilnehmer am Wehrdienst und der Gebührenzahlung finden Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 3 des Runderlasses vom 27. Juli 1934 - R. U I Geheim - entsprechende Anwendung. Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft. Ich verweise dazu auf § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Dieser Erlaß ist der Studentenschaft bekanntzugeben.
5 Abdrucke.

In Vertretung



Demnächst genehmigen!

Karl Dötz

Karl Dötz

Zu V a Nr. 915, M

S t r a f o r d n u n g
für Studenten an den deutschen Kunsthochschulen.

Pflichten.

Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat.

Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Gastschüler die in ihrer begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen.

Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet.

Strafen.

Stück 4. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) mündliche **V e r w a r n u n g**,
- b) schriftlicher **V e r w e i s**, erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Hochschule,
- c) **N i c h t a n r e c h n u n g** des laufenden Semesters,
- d) **E n t f e r n u n g** von der Hochschule, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters,
- e) dauernder **A u s s c h l u s s** vom Studium an allen deutschen Kunsthochschulen,
- f) dauernder **A u s s c h l u s s** vom Studium an allen deutschen Hochschulen.

Stück 5. Wer mit Nichtanrechnung oder Entfernung bestraft ist, kann sich erst nach Ablauf des Semesters an einer anderen deutschen Hochschule einschreiben.

Er ist für das laufende und das folgende Semester unfähig, ein studentisches Amt zu bekleiden.

Stück 6.

Stück 6. Wird ein Ausländer dauernd vom Studium ausgeschlossen, so stellt der Anstaltsleiter Antrag auf Reichsverweisung.

Verfahren.

Stück 7. Der Anstaltsleiter leitet das Strafverfahren ein. Er betraut den Ermittlungsführer der Hochschule mit den erforderlichen Feststellungen. Der Ermittlungsführer wird nach Anhörung des Anstaltsleiters vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für jede Anstalt allgemein ernannt. Dieser kann das Ernennungsrecht allgemein oder im Einzelfall der Landesaufsichtsbehörde übertragen.

Stück 8. Der Ermittlungsführer kann Zeugen laden und vernehmen. Gegen Studierende kann er als Ordnungstrafen Verwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

Stück 9. Gibt der ermittelte Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein.

Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

Stück 10. Verwarnungen und Verweise verhängt der Anstaltsleiter allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

Stück 11. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Anstaltsleiter nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

Stück 12. Dem Dreier-Ausschuß gehören an:

- der Anstaltsleiter,
- der Leiter der Lehrerschaft,
- der Leiter der Studentenschaft.

Stück 13. Der Ermittlungsführer legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Stück 14. Der Anstaltsleiter leitet die mündliche Verhandlung.

Der Ermittlungsführer vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

Stück 15. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung

nicht,

nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Fall um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Anstaltsleiter statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

Stück 16. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

Sie wird durch 14-tägigen öffentlichen Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Stück 17. Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen deutschen Hochschule eingeschrieben, so ist das Verfahren an dieser durchzuführen.

Rechtsmittel.

Stück 18. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium (Stück 4 e und f) erkannt ist. Der Bestrafte ist über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen. Nach unausgenutztem Verstreichen der Frist berichtet der Anstaltsleiter der Landesaufsichtsbehörde, diese dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preußische Erziehungsminister. Er kann das Entscheidungsrecht allgemein oder im Einzelfall der Landesaufsichtsbehörde übertragen.

Stück 19. Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist ausgeschlossen.

Sonderverfahren.

Stück 20. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und selbst eine Entscheidung fällen.

Berlin, den 9. Juni 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

Heinrich

Km

Zu V a Nr.915, M

S t r a f o r d n u n g
für Studenten an den deutschen Kunsthochschulen.

Pflichten.

Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat.

Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Gastzuschüler die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen.

Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet.

Strafen.

Stück 4. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) mündliche **V e r w a r n u n g**,
- b) schriftlicher **V e r w e i s**, erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Hochschule,
- c) **N i c h t a n r e c h n u n g** des laufenden Semesters,
- d) **E n t f e r n u n g** von der Hochschule, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters,
- e) dauernder **A u s s c h l u ß** vom Studium an allen deutschen Kunsthochschulen,
- f) dauernder **A u s s c h l u ß** vom Studium an allen deutschen Hochschulen.

Stück 5. Wer mit Nichtanrechnung oder Entfernung bestraft ist, kann sich erst nach Ablauf des Semesters an einer anderen deutschen Hochschule einschreiben.

Er ist für das laufende und das folgende Semester unfähig, ein studentisches Amt zu bekleiden.

Stück 6.

Stück 6. Wird ein Ausländer dauernd vom Studium ausgeschlossen, so stellt der Anstaltsleiter Antrag auf Reichsverweisung.

Verfahren.

Stück 7. Der Anstaltsleiter leitet das Strafverfahren ein. Er betraut den Ermittlungsführer der Hochschule mit den erforderlichen Feststellungen. Der Ermittlungsführer wird nach Anhörung des Anstaltsleiters vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für jede Anstalt allgemein ernannt. Dieser kann das Ernennungsrecht allgemein oder im Einzelfall der Landesaufsichtsbehörde übertragen.

Stück 8. Der Ermittlungsführer kann Zeugen laden und vernehmen. Gegen Studierende kann er als Ordnungsstrafen Verwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

Stück 9. Gibt der ermittelte Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein.

Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

Stück 10. Verwarnungen und Verweise verhängt der Anstaltsleiter allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

Stück 11. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Anstaltsleiter nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

Stück 12. Dem Dreier-Ausschuß gehören an:

- der Anstaltsleiter,
- der Leiter der Lehrerschaft,
- der Leiter der Studentenschaft.

Stück 13. Der Ermittlungsführer legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Stück 14. Der Anstaltsleiter leitet die mündliche Verhandlung.

Der Ermittlungsführer vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

Stück 15. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung

nicht,

nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Fall um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Anstaltsleiter statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

Stück 16. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

Sie wird durch 14-tägigen öffentlichen Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Stück 17. Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen deutschen Hochschule eingeschrieben, so ist das Verfahren an dieser durchzuführen.

Rechtsmittel.

Stück 18. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium (Stück 4 e und f) erkannt ist. Der Bestrafte ist über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen. Nach unausgenutztem Verstreichen der Frist berichtet der Anstaltsleiter der Landesaufsichtsbehörde, diese dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preußische Erziehungsminister. Er kann das Entscheidungsrecht allgemein oder im Einzelfall der Landesaufsichtsbehörde übertragen.

Stück 19. Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist ausgeschlossen.

Sonderverfahren.

Stück 20. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und selbst eine Entscheidung fällen.

Berlin, den 9. Juni 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

Heintze

S t r a f o r d n u n g
für Studenten an den deutschen Kunsthochschulen.

Pflichten.

Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat.

Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Gastschüler die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen.

Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet.

Strafen.

Stück 4. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) mündliche V e r w a r n u n g ,
- b) schriftlicher V e r w e i s , erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Hochschule,
- c) N i c h t a n r e c h n u n g des laufenden Semesters,
- d) E n t f e r n u n g von der Hochschule, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters,
- e) dauernder A u s s c h l u ß vom Studium an allen deutschen Kunsthochschulen,
- f) dauernder A u s s c h l u ß vom Studium an allen deutschen Hochschulen.

Stück 5. Wer mit Nichtanrechnung oder Entfernung bestraft ist, kann sich erst nach Ablauf des Semesters an einer anderen deutschen Hochschule einschreiben.

Er ist für das laufende und das folgende Semester unfähig, ein studentisches Amt zu bekleiden.

Stück 6.

Stück 6. Wird ein Ausländer dauernd vom Studium ausgeschlossen, so stellt der Anstaltsleiter Antrag auf Reichsverweisung.

Verfahren.

Stück 7. Der Anstaltsleiter leitet das Strafverfahren ein. Er betraut den Ermittlungsführer der Hochschule mit den erforderlichen Feststellungen. Der Ermittlungsführer wird nach Anhörung des Anstaltsleiters vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für jede Anstalt allgemein ernannt. Dieser kann das Ernennungsrecht allgemein oder im Einzelfall der Landesaufsichtsbehörde übertragen.

Stück 8. Der Ermittlungsführer kann Zeugen laden und vernehmen. Gegen Studierende kann er als Ordnungsstrafen Verwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

Stück 9. Gibt der ermittelte Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein.

Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

Stück 10. Verwarnungen und Verweise verhängt der Anstaltsleiter allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

Stück 11. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Anstaltsleiter nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

Stück 12. Dem Dreier-Ausschuß gehören an:
der Anstaltsleiter,
der Leiter der Lehrerschaft,
der Leiter der Studentenschaft.

Stück 13. Der Ermittlungsführer legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Stück 14. Der Anstaltsleiter leitet die mündliche Verhandlung.

Der Ermittlungsführer vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

Stück 15. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung

nicht,

nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Fall um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Anstaltsleiter statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

Stück 16. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

Sie wird durch 14-tägigen öffentlichen Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Stück 17. Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen deutschen Hochschule eingeschrieben, so ist das Verfahren an dieser durchzuführen.

Rechtsmittel.

Stück 18. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium (Stück 4 e und f) erkannt ist. Der Bestrafte ist über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen. Nach unausgenutztem Verstreichen der Frist berichtet der Anstaltsleiter der Landesaufsichtsbehörde, diese dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preußische Erziehungsminister. Er kann das Entscheidungsrecht allgemein oder im Einzelfall der Landesaufsichtsbehörde übertragen.

Stück 19. Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist ausgeschlossen.

Sonderverfahren.

Stück 20. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und selbst eine Entscheidung fällen.

Berlin, den 9. Juni 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

Heintze

Zu V a Nr.915, M

S t r a f o r d n u n g
für Studenten an den deutschen Kunsthochschulen.

Pflichten.

Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat.

Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Gast Schüler die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen.

Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet.

Strafen.

Stück 4. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) mündliche V e r w a r n u n g ,
- b) schriftlicher V e r w e i s , erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Hochschule,
- c) N i c h t a n r e c h n u n g des laufenden Semesters,
- d) E n t f e r n u n g von der Hochschule, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters,
- e) dauernder A u s s c h l u ß vom Studium an allen deutschen Kunsthochschulen,
- f) dauernder A u s s c h l u ß vom Studium an allen deutschen Hochschulen.

Stück 5. Wer mit Nichtanrechnung oder Entfernung bestraft ist, kann sich erst nach Ablauf des Semesters an einer anderen deutschen Hochschule einschreiben.

Er ist für das laufende und das folgende Semester unfähig, ein studentisches Amt zu bekleiden.

Stück 6.

Stück 6. Wird ein Ausländer dauernd vom Studium ausgeschlossen, so stellt der Anstaltsleiter Antrag auf Reichsverweisung.

Verfahren.

Stück 7. Der Anstaltsleiter leitet das Strafverfahren ein. Er betraut den Ermittlungsführer der Hochschule mit den erforderlichen Feststellungen. Der Ermittlungsführer wird nach Anhörung des Anstaltsleiters vom Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für jede Anstalt allgemein ernannt. Dieser kann das Ernennungsrecht allgemein oder im Einzelfall der Landesaufsichtsbehörde übertragen.

Stück 8. Der Ermittlungsführer kann Zeugen laden und vernehmen. Gegen Studierende kann er als Ordnungsstrafen Verwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

Stück 9. Gibt der ermittelte Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein.

Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

Stück 10. Verwarnungen und Verweise verhängt der Anstaltsleiter allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

Stück 11. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Anstaltsleiter nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

Stück 12. Dem Dreier-Ausschuß gehören an:

- der Anstaltsleiter,
- der Leiter der Lehrerschaft,
- der Leiter der Studentenschaft.

Stück 13. Der Ermittlungsführer legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Stück 14. Der Anstaltsleiter leitet die mündliche Verhandlung.

Der Ermittlungsführer vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

Stück 15. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung

nicht,

nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Fall um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Anstaltsleiter statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

Stück 16. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung ist mit Gründen zu versehen.

Sie wird durch 14-tägigen öffentlichen Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Stück 17. Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen deutschen Hochschule eingeschrieben, so ist das Verfahren an dieser durchzuführen.

Rechtsmittel.

Stück 18. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium (Stück 4 e und f) erkannt ist. Der Bestrafte ist über dieses Rechtsmittel zu belehren.

Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung dem Anstaltsleiter schriftlich einzureichen. Nach unausgenutztem Verstreichen der Frist berichtet der Anstaltsleiter der Landesaufsichtsbehörde, diese dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preußische Erziehungsminister. Er kann das Entscheidungsrecht allgemein oder im Einzelfall der Landesaufsichtsbehörde übertragen.

Stück 19. Die Wiederaufnahme eines abgeschlossenen Verfahrens ist ausgeschlossen.

Sonderverfahren.

Stück 20. Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und selbst eine Entscheidung fällen.

Berlin, den 9. Juni 1936.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

In Vertretung

Ko

Preussische Akademie der Künste

Berlin W 8, den 26. Mai 1936

J.Nr. 230

Betr.: Wiederbesetzung eines Meister-
ateliers für Malerei

Auf den Erlass vom 29. Februar d. Js.
- V c Nr. 2627/35- berichte ich, dass der Senat der Akademie, Abteilung für die bildenden Künste, von einer Umwandlung der durch das Ausscheiden von Professor Pfannschmidt freigewordenen Stelle eines Meisterateliersvorstehers für Malerei in eine solche für Kunsthandwerk abzusehen bittet. Die drei Meisterateliers für Malerei und die beiden für Bildhauerei sind für die Ausbildung besonders begabter Künstler für die Akademie zu wichtig, als daß eines davon entbehrt werden könnte, zumal jedes dieser Ateliers nur für 4 Schüler bestimmt ist. Dagegen könnte daran gedacht werden, eines der beiden Meisterateliers für Architektur in dem gedachten Sinne umzuwandeln, da diese beiden Ateliers in früheren Jahren nicht immer eine volle Schülerzahl hatten (was sich aus der Art der Ausbildung der Architekten und aus der Konkurrenz mit der Technischen Hochschule erklärt) und das eine dieser Ateliers schon seit langer Zeit des Meisters entbehrt. Für

dieses

An
den Herrn Reichs- und Preuss.
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
B e r l i n W 8

M 3

dieses Atelier sind zudem zurzeit keine Unterrichtsräume verfügbar. Für ein kunsthandwerkliches Meisteratelier müssten ohnehin besondere Räume bereitgestellt werden, da es nicht nur Ateliers, sondern Werkstätten mit entsprechenden Einrichtungen erfordern würde.

Die Frage der Einrichtung eines kunsthandwerklichen Meisterateliers würde in erster Linie eine Frage nach einer geeigneten Persönlichkeit zur Leitung eines solchen bedeuten. Soweit uns bekannt, wurde im dortigen Ministerium in erster Linie an Goldschmiedekunst gedacht. Auf diesem Gebiete gibt es wohl nur eine einzige führende Persönlichkeit: Professor Lettré, Berlin, der bis zum vorigen Jahr die Hanauer Goldschmiede-Fachschule geleitet hat. Er ist in seinem Spezialfach hervorragend und eine durch und durch künstlerische Natur. Ueber seine Leistungen als Lehrer hat die kleine Ausstellung in unserer Akademie zurzeit des Internationalen Goldschmiede-Kongresses im Sommer v. Js. Zeugnis abgelegt. Wieweit seine als etwas schwierig bekannte persönliche Art den Anlass zu seinem Scheiden von seinem Hanauer Posten gegeben hat, vermögen wir nicht zu beurteilen, da wir hierüber nicht genügend unterrichtet sind.

Ausser Goldschmiedekunst würde an kunsthandwerklichen Disziplinen auch Glasmalerei und Mosaikkunst sowie Fresko und Sgraffito-Technik als Ergänzungen zur monumentalen Malerei in Betracht kommen. Der Senat hat sich jedoch mit diesen Fragen vorbehaltlich der dortigen Entscheidung noch nicht näher befasst und sich zunächst auf Vorschläge für die Nachfolge des ausgeschiedenen Professor Pfannschmidt geeinigt.

Er benennt hierfür die Maler

Professor Paul Plontke und

Professor Willy Jaeckel.

Beide

24
5

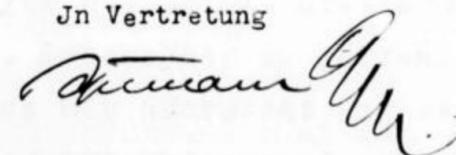
Beide Künstler sind ihrem Schaffen und ihrer Persönlichkeit nach so bekannt, dass sich eine nähere Begründung dieser Vorschläge erübrigt. Beide sind als vorzügliche Lehrer an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst bzw. an der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung seit langem bewährt. Professor Plontke ist vom Senat mit 12 Stimmen, Professor Jaeckel mit 10 Stimmen bei 13 Anwesenden in Vorschlag gebracht worden.

Genannt wurde ferner Franz Eichhorst. Da der dem Senat angehörende Direktor der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst es aber für unzweckmässig erklärte, Eichhorst schon jetzt wieder aus seiner erst jüngst ihm übertragenen Stelle bei dieser Anstalt zu entfernen, wurde dieser Vorschlag zurückgezogen.

Schliesslich wurde noch Professor Kanoldt der Direktor der Staatlichen Hochschule für Kunsterziehung genannt. Die Mehrzahl der Senatoren erklärte sich aber gegen diesen Vorschlag, wobei wohl die Erwägung mitsprach, dass auch dieser Künstler auf seinem gegenwärtigen Posten, für den er sehr geeignet ist, belassen werden sollte.

Der Präsident

In Vertretung



Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 29. Februar 1936.
Unter den Linden 4

fernsprecher: A 1 Jäger 00 30
Postfachkonto: Berlin 14402
Reichsbank-Giro-Konto
Postfach

V c Nr. 2627/35

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Zum Bericht vom 10. Oktober 1935 - Geschäftszeichen:

808 -.

1 Anlage.

*Mündig
Kontingenz
mit
1.10.*

Zu meinem Bedauern kann ich mich zu einer Verlän-
gerung des mit Professor Pfannschmidt abgeschlossenen
mit dem 31. März 1936 ablaufenden Vertrages nicht
entschließen. Wenngleich ich Professor Pfannschmidt
als einen Künstler von Rang und Verdienst schätze, so
muß doch aus grundsätzlichen Erwägungen Bedacht darauf
genommen werden, daß einer Überalterung der Meister-
ateliervorsteherschaft vorgebeugt wird. Aus diesem
Grunde konnte ich s.Zt. auch nicht in eine Weiterbe-
schäftigung von Professor Klimsch willigen. Als Al-
tersgrenze hat auch für die Meisterateliervorsteher
grundsätzlich das 65. Lebensjahr zu gelten. Wenn auch
Professor Pfannschmidt mit Rücksicht auf seine künstle-
rischen Leistungen ausnahmsweise erst nach Erreichung
dieser Grenze vertraglich angestellt wurde, so könnte
doch eine Weiterbeschäftigung über das 68. Lebensjahr
hinaus keinesfalls gutgeheißen werden.

Jch

An den
Herrn Präsidenten der
Preußischen Akademie der Künste
in B e r l i n .

1633

Jch bin dagegen gern bereit, erforderlichenfalls dem Herrn Preussischen Finanzminister um Prüfung zu bitten, ob Professor Pfannschmidt - evtl. wenigstens zeitweise - ein wirtschaftlicher Ausgleich durch eine laufende oder gegebenenfalls einmalige Beihilfe bewilligt werden könnte. Jch ersuche, hierzu unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu berichten.

Ferner ersuche ich, mir für die Wiederbesetzung der freiwerdenden Stelle geeignete Vorschläge zu machen. Es muß erwogen werden, ob die von Professor Pfannschmidt innegehabte Stelle eines Meisterateliersvorstehers für Malerei nicht in eine solche für bedeutende Kunsthandwerker umzuwandeln ist. Sie wollen hierzu Stellung nehmen und mir gegebenenfalls Persönlichkeiten nennen, die etwa in Betracht kommen könnten.

In Vertretung
gez. Kuntisch.



Beglaubigt.

Kuntisch
Ministerial-Kanzleisekretär.

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste
Sitzung des Senats, Abteilung für die bildenden Künste

Anwesend
unter dem Vorsitz von
Professor Pfannschmidt

Berlin W 8, den 23. April 1936
Beginn der Sitzung: 5 1/4 Uhr

Manzel
Amerdorffer
Zaeper
Kanoldt
Hanfstaengl
Klimsch
Meid
Kutschmann
Kömmel
Herrmann
Gessner
Scheibe

zugesogen: Kampf
(Wegen 2.) Franck

zugesogen: der Stellv.
Präsident Schumann

Der Vorsitzende begrüsst den an der Sitzung teilnehmenden Stellvertretenden Präsidenten und die beiden zugezogenen Herrn Kampf und Franck.

1. Wiederbesetzung eines Meisterateliers für Malerei (bisher Professor Pfannschmidt).

Bekanntgegeben wird der Erlass des Herrn Ministers vom 29. Februar d. Js. und zunächst die ev. Umwandlung eines Meisterateliers für Malerei in ein solches für Kunsthandwerk besprochen. Die Aussprache ergibt, dass der entschiedene Wunsch besteht, auch das jetzt erledigte 3. Meisteratelier für Malerei als solches beizubehalten. Eher könnte in Erwägung genommen werden, dass eine der beiden Meisterateliers für Architektur in der geplanten Weise umzuwandeln.

Der

M 3

Der Senat beschliesst in heutiger Sitzung jedenfalls Vorschläge für die Wiederbesetzung des Malerateliers zu machen. Herr Zaeper spricht zunächst allgemein gegen die Anwendung des Gesetzes betr. Altersgrenze der Beamten auf die Meister. Den Künstlern, die die Spitze des kulturellen Lebens seien, müsse eine Ausnahme zugebilligt werden. Für die Leitung eines Meisterateliers sei viel Erfahrung nötig, über die nur ältere Künstler verfügen. Durch Beharrlichkeit der älteren Künstler im Lehramt werde sehr viel erreicht. Auch Prof. Pfannschmidt müsste in seinem Amt bleiben und Prof. Klimsch müsste in sein Amt als Meister zurückkehren. - Von verschiedenen Seiten wird Herr Zaeper darauf hingewiesen, dass auch der Herr Minister an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden sei. Der Stellv. Präsident erklärt schliesslich, dass an den Gedanken des Herrn Zaeper Gutes und Richtiges sein möge, eine weitere Debatte über diesen Gegenstand sei aber zwecklos.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden, Namen für die Wiederbesetzung der freien Stelle zu nennen, werden J a e c k e l und P l o n t k e genannt. Herr Zaeper spricht gegen Jaekel, weil er nach seiner Meinung kein Handwerk besitze.

Herr Gessner nennt noch E i c h h o r s t.

Die Abstimmung ergibt gegen Jaekel 3 Stimmen, gegen Plontke eine Stimme. - Herr Kutschmann bemerkt, dass Eichhorst sich an der Hochschule als ausgezeichnete Lehrer bewährt habe; er würde es sehr beklagen, wenn er von der Hochschule jetzt schon wieder weggeholt würde. Herr Gessner zieht daraufhin seinen Vorschlag zurück.

Genannt

Genannt wird noch Herr Kanoldt. Er verlässt die Sitzung für kurze Zeit, während über diesen Vorschlag abgestimmt wird. Bei dieser Abstimmung erklärt sich die Mehrzahl der Anwesenden gegen diesen Vorschlag.

2. Aufstellung von Richtlinien zur Festsatzung von Mindestforderungen als Massstab für die Beurteilung von Lehranstalten der bildenden Kunst, die als "Hochschulen" betrachtet werden sollen.

Amerdorffer verliest die Hauptpunkte des Erlasses vom 12. Februar d. Js. und berichtet über die bisherigen Beratungen betr. Anerkennung der bestehenden ausserpreussischen Lehranstalten für die bildenden Künste als Hochschulen. Er verliest insbesondere die in dem Bericht vom 28. Februar d. Js. bereits vorläufig zusammengestellten Gesichtspunkte.

Zu Punkt 1 des Erlasses vom 12. Februar "Aufgaben und Ziele der Hochschule" wird die Fassung: die Hochschule soll für schöpferisch-künstlerische Leistungen im höchsten Sinne erziehen, vorgeschlagen.

Herr Gessner fragt, ob diese Fassung nicht etwas zu allgemein sei und wünscht, dass erst die Grundlagen festgestellt werden. Er legt eine Ausarbeitung vor, in der er seine Ansichten über die einzelnen Punkte des Erlasses vom 12. Februar niedergelegt hat. - Von verschiedenen Seiten wird Herrn Gessner erwidert, dass die Beantwortung von Punkt 1 garnicht allgemein genug gefasst werden könne und dass deshalb die vorgeschlagene Fassung allein die richtige sei, insbesondere Herr Franck spricht für sie. Sie wird hiernach einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2 "Leitung und Verwaltung" wird ausgeführt, dass der Leiter einer Hochschule jedenfalls ein bedeutender selbstschöpferischer Künstler sein muss. Herr Gassner fügt hinzu, er müsse eine Autorität auf seinem Gebiete sein, aber zugleich Sinn für Verwaltung haben. - Ameradoffer bemerkt, das letztere sei um so wichtiger als der Direktor Träger der gesamten Verantwortung nicht bloss in künstlerischer Hinsicht sondern auch für die Verwaltung sei.

Herr Franck führt aus: auch alle Verwaltungsfragen müssen auf einer Hochschule von künstlerischem Geist durchdrungen sein. Der Leiter muss auch grosse menschliche Eigenschaften haben, er müsse imstande sein in seinen Schülern aufzugehen und dürfe nicht - nachgeahmt - in seinen Schülern wiederkehren. Man darf bei der Wahl eines Direktors deshalb nicht nur auf die künstlerischen Eigenschaften sehen.

Herr Kutschmann fügt hinzu: Der Direktor müsse sich voll mit seiner ganzen Persönlichkeit für die Anstalt einsetzen.

Herr Gassner betont, dass es sich bei der Wahl des Direktors nicht um eine Prinzipien - sondern um eine Personenfrage handle.

Von einigen Mitgliedern wird noch darauf hingewiesen, dass der Direktor auch in seinem eigenen Fach schöpferisch tätig bleiben müsse, weil er sonst aufhören würde ein bedeutender Künstler zu sein.

Herr Rfannschmidt. Der Direktor einer Anstalt drückt dieser den Stempel seiner Persönlichkeit auf, aber

schon deshalb muss er ein bedeutender Künstler sein. Er hat den ganzen Unterricht in allen Teilen zu beaufsichtigen. Jämmerhin muss er aber selbst ein bedeutender schaffender Künstler bleiben, er soll sich nicht "ausschliesslich" mit der Leitung seiner Anstalt befassen, aber jedenfalls "vorwiegend".

Zu Punkt 3 "Unterrichtliche Einrichtungen. Art und Einteilung des Unterrichts". Zu diesem Punkt können nur Gesichtspunkte allgemeiner Art aufgestellt werden. Der Unterricht gliedert sich in

- a. Gesamtunterricht
- b. Klassenunterricht
- c. Einzelunterricht (Atelierschüler).

Die Bezeichnung "Meisterschüler" für die Hochschulen, die sich seit einigen Jahren eingebürgert hat, müsste unbedingt wegfallen und allein den Meisterschülern der Akademie vorbehalten bleiben.

Für den Unterricht werden auch künftighin Werkstätten für handwerklichen Unterricht unentbehrlich sein besonders die Werkstätten für angewandte Kunst. Der Unterricht in den Werkstätten darf aber nicht Selbstzweck an den Hochschulen werden. Werkstätten für Mode, Weberei, für Buchbinder und Goldschmiede haben an den Hochschulen keinen Platz, dagegen sind Werkstätten für Graphiker, auch für den Druck und Klassen für Schriftzeichnen sehr wichtig. Alles rein Kunsthandwerkliche müsste aus den Hochschulen wieder entfernt werden.

Für die Kunsterzieher ist der Unterricht in jeder zu wünschenden Weise bereits geregelt, da hierfür genaue Bestimmungen vorhanden sind und in Berlin sogar eine eigene Anstalt, die Staatliche Kunstschule, besteht.

Zu Punkt 4 " Dauer des Studiums " wird zunächst grundsätzlich bemerkt, dass sich diese im Einzelfall nach der Begabung richten müsste.

Herr Kraupf bemerkt, dass 8 Semester mindestens und 10 Semester höchstens festgesetzt werden sollten. - Von anderen Anwesenden wird eine Dauer des Studiums von 3 - 4 Jahren für ausreichend gehalten. - Amerdorffer bemerkt, dass in den Satzungen der Hochschulen festgelegt werden könnte, dass der Direktor und das Lehrerkollegium in einzelnen Fällen über eine längere oder kürzere Dauer des Studiums Bestimmung treffen könnten; dieser Vorschlag wird angenommen und die allgemeine Festsetzung des Studiums auf 3 - 4 Jahre vom Senat für angemessen gehalten.

Zu Punkt 5 " Lehrkörper ": Die Lehrer müssen nach Ansicht des Senats ausgezeichnete, ausübende Künstler sein, die zugleich über pädagogische Fähigkeiten verfügen. Die Hauptlehrkräfte müssen durch eine Altersversorgung sichergestellt werden. Es wird darauf zu sehen sein, dass die Lehrer zwar mit Hingebung die Pflicht ihres Amtes erfüllen, aber auch für sich künstlerisch weiter arbeiten.

Den Kern einer Anstalt müssen die wichtigen Zeichenklassen bilden, deren Lehrer unbedingt festangestellt sein müssen.

Auf keinen Fall dürfen " Mode-Größen " als Lehrer an Hochschulen berufen werden.

Tüchtige Schüler der Hochschulen könnten als Assistenten gegen zu gewährende Entschädigungen hinzugezogen werden (wie dies früher bei der Berliner Akademie der Künste Brauch war).

Von allen Lehrern muss als Lehrleistung Pünktlichkeit und Regelmässigkeit im Klassenunterricht gefordert werden.

Zu Punkt 6 " Aufnahmebedingungen " : Für die Aufnahme wird allein die Begabung entscheidend sein dürfen. Der Bewerber wird deshalb zunächst Arbeiten, die einen Einblick in seine Begabung gewähren, vorzulegen haben.

Festzusetzen wird sein:

a. Eine Aufnahmeprüfung

b. Bewährungsfrist: zunächst ein Probejahr.

Wer dann nach 4 Semestern eine erneute Prüfung nicht besteht, wird die Anstalt verlassen müssen.

c. Die Festsetzung des Alters für die Aufnahme ist wegen der Ableistung des Arbeitsdienstes schwierig, doch wird als Mindestalter das von 16 Jahren (auch für Künstlerinnen) zu fordern sein. Eine Altershöchstgrenze kann kaum festgesetzt werden, denn es muss auch mit Ausnahmen gerechnet werden.

d. Bezüglich der allgemeinen Vorbildung können für die Kunsthochschüler keine besonderen Forderungen festgelegt werden. Für die künftigen Kunsterzieher ist nach wie vor das Abiturium zu verlangen.

Für die Aufnahme von Mädchen in Hochschulen müssen besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Erfahrungsgemäss versagen sie vielfach in den höheren Stufen der Ausbildung.

Ein Schüler, der von einer Hochschule entlassen worden ist, dürfte an keiner anderen Hochschule aufgenommen werden.

Zu Punkt 7 " Abschlussprüfungen " : An den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin wird eine Prüfung nur vor der Zulassung zum Atelierunterricht vorgenommen.

Für die Kunsterzieher ist der Unterricht in jeder zu wünschenden Weise bereits geregelt, da hierfür genaue Bestimmungen vorhanden sind und in Berlin sogar eine eigene Anstalt, die Staatliche Kunstschule, besteht.

Zu Punkt 4 " Dauer des Studiums " wird zunächst grundsätzlich bemerkt, dass sich diese im Einzelfall nach der Begabung richten müsste.

Herr Kaupf bemerkt, dass 8 Semester mindestens und 10 Semester höchstens festgesetzt werden sollten. - Von anderen Anwesenden wird eine Dauer des Studiums von 3 - 4 Jahren für ausreichend gehalten. - Amersdorffer bemerkt, dass in den Satzungen der Hochschulen festgelegt werden könnte, dass der Direktor und das Lehrerkollegium in einzelnen Fällen über eine längere oder kürzere Dauer des Studiums Bestimmung treffen könnten; dieser Vorschlag wird angenommen und die allgemeine Festsetzung des Studiums auf 3 - 4 Jahre vom Senat für angemessen gehalten.

Zu Punkt 5 " Lehrkörper ": Die Lehrer müssen nach Ansicht des Senats ausgezeichnete, ausübende Künstler sein, die zugleich über pädagogische Fähigkeiten verfügen. Die Hauptlehrkräfte müssen durch eine Altersversorgung sichergestellt werden. Es wird darauf zu sehen sein, dass die Lehrer zwar mit Hingebung die Pflicht ihres Amtes erfüllen, aber auch für sich künstlerisch weiter arbeiten.

Den Kern einer Anstalt müssen die wichtigen Zeichenklassen bilden, deren Lehrer unbedingt festangestellt sein müssen.

Auf keinen Fall dürfen " Mode-Größen " als Lehrer an Hochschulen berufen werden.

Tüchtige Schüler der Hochschulen könnten als Assistenten gegen zu gewährende Entschädigungen hinzugezogen werden (wie dies früher bei der Berliner Akademie der Künste Brauch war).

Von allen Lehrern muss als Lehrleistung Pünktlichkeit und Regelmässigkeit im Klassenunterricht gefordert werden.

Zu Punkt 6 " Aufnahmebedingungen " : Für die Aufnahme wird allein die Begabung entscheidend sein dürfen. Der Bewerber wird deshalb zunächst Arbeiten, die einen Einblick in seine Begabung gewähren, vorzulegen haben.

Festzusetzen wird sein:

a. Eine Aufnahmeprüfung

b. Bewährungsfrist: zunächst ein Probejahr.

Wer dann nach 4 Semestern eine erneute Prüfung nicht besteht, wird die Anstalt verlassen müssen.

c. Die Festsetzung des Alters für die Aufnahme ist wegen der Ableistung des Arbeitsdienstes schwierig, doch wird als Mindestalter das von 16 Jahren (auch für Künstlerinnen) zu fordern sein. Eine Altershöchstgrenze kann kaum festgesetzt werden, denn es muss auch mit Ausnahmen gerechnet werden.

d. Bezüglich der allgemeinen Vorbildung können für die Kunsthochschüler keine besonderen Forderungen festgelegt werden. Für die künftigen Kunsterzieher ist nach wie vor das Abiturium zu verlangen.

Für die Aufnahme von Mädchen in Hochschulen müssen besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Erfahrungsgemäss versagen sie vielfach in den höheren Stufen der Ausbildung.

Ein Schüler, der von einer Hochschule entlassen worden ist, dürfte an keiner anderen Hochschule aufgenommen werden.

Zu Punkt 7 " Abschlussprüfungen " : An den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin wird eine Prüfung nur vor der Zulassung zum Atelierunterricht vorgenommen.

Die Anwesenden sind sich darüber einig, dass Abschlussprüfungen bei den Hochschulen für bildende Künste ganz undurchführbar sind. Diese Hochschulen sollten auch keinerlei Zeugnisse erteilen. Es ist auch nicht möglich mit dem Besuch der Hochschulen "Berechtigungen" zu verbinden (abgesehen von den Kunstzeichnern, die eine besondere Staatsprüfung ablegen). - Der Staat hat kein Interesse daran, durch Abhaltung von Prüfungen, Erteilung von Zeugnissen oder Gewährung von Berechtigungen einen besonderen "Anreiz" zum Besuch der Hochschulen zu bieten, denn es muss unbedingt vermieden werden, dass Künstlerproletariat herangezogen wird.

Bemerkungen der Herren Kampf und Gessner geben noch Anlass zu einer kurzen Debatte über die Berechtigung des Architekturunterrichts an den Hochschulen für die bildenden Künste. Herr Gessner betont entschieden, dass die Technischen Hochschulen den Architekten auch als Künstler ausbilden. Die Architekten, die etwas leisten, können weg von den Technischen Hochschulen. Es müsse den Architekten aber die Möglichkeit gegeben werden, auch die Disziplinen des Malers und des Bildhauers kennen zu lernen. Der Ansicht von Professor Kampf, dass die Architekten auf den Technischen Hochschulen das Technische lernen, auf den Kunsthochschulen sich das rein Künstlerische aneignen sollen, widerspricht Herr Gessner. Herrn Kutschmann entgegnet, dass manche Professoren der Technischen Hochschulen die Architektur am liebsten von diesen loslösen möchten. Der Senat begnügt sich mit der Feststellung, dass die Anstalten

ten

ten über die Ausbildung der Architekten an den verschiedenartigen Hochschulen jedenfalls noch nicht einheitlich und nicht geklärt sind.

3. Vorschläge für die Zusammenarbeit der Kunsthochschulen:

Der Erlass vom 6. Februar d. Js. wird bekanntgegeben. Amersdorffer schlägt (wie bereits früher im Senat für Musik) zur Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Hochschulen und zum Austausch der Meinungen und Erfahrungen die Veranstaltung von Direktorenkonferenzen in den verschiedenen Hochschulstädten vor. Diese Konferenzen müssten mit Besichtigungen des Gesamtunterrichtsbetriebes, soweit angängig mit Ausstellungen einzelner Klassen verbunden sein.

Dieser Vorschlag wird vom Senat angenommen.

4. Verschiedenes: Herr Gessner richtet an den Senat eine Anfrage wegen Beteiligung der lebenden Mitglieder an der bevorstehenden Jubiläums-Ausstellung. Es wird ihm erwidert, dass die Werke der jetzt lebenden Mitglieder von der Kommission ausgewählt werden.

Schluss der Sitzung 3/4 3 Uhr.

gez. Ernst Pfannschmidt

gez. Dr. Amersdorffer

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
W I 1 Nr. 2010, WIL, Va, EIV

Berlin W 8, den 15. Mai 1936.
-Postfach-

20461 - 16MALL
Ant

Betrifft: Reichsleistungskampf an Hoch- und Fachschulen.

Da von einer Siegerehrung zentral durch die Führung der Reichs-
schaft der Studierenden an Hoch- und Fachschulen abgesehen wird,
werden die Anerkennungs- und Siegerurkunden den örtlichen Wett-
kampfleitern jeweils zugestellt werden, die sie in einer örtli-
chen Feier den Siegern überreichen.

Diese Feiern an Hoch- und Fachschulen, die einheitlich im
Reiche am 20. Mai 1936 stattfinden sollen, ersuche ich, nach
Kräften zu unterstützen.

Abdrucke für den Rektor (Direktor) liegen bei.

In Vertretung:
gez. Fachintzsch



Beglaubigt:

Spitznagel

Ministerialkanzleisekretär.

- An
- 1) die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen und Hochschulen für Lehrerbildung), die Herren Preuß. Regierungspräsidenten u. den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, sowie die Preussischen Oberbergämter Dortmund, Halle, Breslau, Clausthal, Bonn,
 - 2) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
Zu 2): Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung.
 - 3) a) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW.68, Friedrichstr. 235,
b) die Deutsche Fachschulschaft in Berlin S.W.68, Friedrichstr. 235,
c) das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg, Tannenbergallee 30,
d) den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund in München, Braunes Haus.
- Zu 3): Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

J.H.
Klein, am 19. Mai 1936
der Präsidat
J.H.

M3 Akad. d. Pflanzl. Berlin

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I i Nr. 2010, WIL, Va, EIV

Berlin W 8, den 15. Mai 1936.
-Postfach-

Betrifft: Reichsleistungskampf an Hoch- und Fachschulen.

Da von einer Siegerehrung zentral durch die Führung der Reichs-
schaft der Studierenden an Hoch- und Fachschulen abgesehen wird,
werden die Anerkennungs- und Siegerurkunden den örtlichen Wett-
kampfleitern jeweils zugestellt werden, die sie in einer örtli-
chen Feier den Siegern überreichen.

Diese Feiern an Hoch- und Fachschulen, die einheitlich im
Reiche am 20. Mai 1936 stattfinden sollen, ersuche ich, nach
Kräften zu unterstützen.

Abdrucke für den Rektor (Direktor) liegen bei.

In Vertretung:
gez. Zschintzsch



Beglaubigt:
Spritznagel
Ministerialkanzleisekretär.

An

- 1) die nachgeordneten Dienststellen
der preuß. Hochschulverwaltung
(einschl. Kunsthochschulen und
Hochschulen für Lehrerbildung),
die Herren Preuß. Regierungspräsidenten u.
den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin,
sowie
die Preussischen Oberbergämter Dortmund, Halle,
Breslau, Clausthal, Bonn,
- 2) die Unterrichtsverwaltungen der Länder,
Zu 2): Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen
um weitere Veranlassung.
- 3) a) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW.68,
Friedrichstr. 235,
b) die Deutsche Fachschulenschaft in Berlin SW.68,
Friedrichstr. 235,
c) das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
Tannenbergallee 30,
d) den Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund
in München, Braunes Haus.
Zu 3): Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 5. Mai 1936.

-Postfach-

K I Nr. 8600/8.4. (54), W I

Abschrift

Der Reichsarbeitsführer
D Nr. 1418/36

Berlin-Grünwald, den 8. April 36.
Schinkelstr.

Betr. Ausgleichsdienst.

Vorgang: Dortiges Schreiben vom 17. März 1936 - K I Nr. 8600/26.2.36
(34), W I -

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bin ich nicht in
der Lage, mich damit einverstanden zu erklären, daß der Ausgleichs-
dienst

An

1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -
die Herren Oberpräsidenten - Abteilung für höheres Schulwesen -
die Herren Rektoren
der Universitäten,
der Staatl. Akademie in Braunsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten in
Königsberg -,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, - d.d. Herrn Regierungs-
präsidenten daselbst -,
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg - d.d. Herrn Staatskommissar -,
der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann -
die Herren Universitätskuratoren
- bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Tech-
nischen Hochschule in Breslau -,
den Herrn Universitätskurator in Berlin,
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a.M. (unmittelbar)
das Kuratorium der Universität in Köln - d.d. Herrn Staatskommissar das
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn
Regierungspräsidenten daselbst -,
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik, Berlin,
der Hochschule für Musik, Berlin,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
z.Hd. d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten - und
in Breslau - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -
die Direktion der Staatl. Hochschule für Musik in Köln, d.d. Herrn Ober-
präsidenten in Koblenz.
2. die Deutsche Studentenschaft Reichsführung - Hauptamt III - in Berlin
zu 2: Abschrift auf das Schreiben vom 26. Februar d.Js. - war - kl/Hpt.
----- III - zur Kenntnis.

Handwritten notes and signatures:
 4.
 5.
 6.
 7.
 8.
 9.
 10.
 11.
 12.
 13.
 14.
 15.
 16.
 17.
 18.
 19.
 20.
 21.
 22.
 23.
 24.
 25.
 26.
 27.
 28.
 29.
 30.
 31.
 32.
 33.
 34.
 35.
 36.
 37.
 38.
 39.
 40.
 41.
 42.
 43.
 44.
 45.
 46.
 47.
 48.
 49.
 50.
 51.
 52.
 53.
 54.
 55.
 56.
 57.
 58.
 59.
 60.
 61.
 62.
 63.
 64.
 65.
 66.
 67.
 68.
 69.
 70.
 71.
 72.
 73.
 74.
 75.
 76.
 77.
 78.
 79.
 80.
 81.
 82.
 83.
 84.
 85.
 86.
 87.
 88.
 89.
 90.
 91.
 92.
 93.
 94.
 95.
 96.
 97.
 98.
 99.
 100.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 5. Mai 1936.

-Postfach-

K I Nr. 8600/8.4. (54), W I

Abschrift

Der Reichsarbeitsführer
D Nr. 1418/36

Berlin-Grünwald, den 8. April 36.
Schinkelstr.

Betr. Ausgleichsdienst.

Vorgang: Dörtiges Schreiben vom 17. März 1936 - K I Nr. 8600/26.2.36
(34), W I -

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bin ich nicht in
der Lage, mich damit einverstanden zu erklären, daß der Ausgleichs-
dienst

An

1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -
die Herren Oberpräsidenten - Abteilung für höheres Schulwesen -
die Herren Rektoren
der Universitäten,
der Staatl. Akademie in Braunsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten in
Königsberg -,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, - d.d. Herrn Regierungs-
präsidenten daselbst -,
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg - d.d. Herrn Staatskommissar -,
der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann -
die Herren Universitätskuratoren
- bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Tech-
nischen Hochschule in Breslau -,
den Herrn Universitätskurator in Berlin,
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a.M. (unmittelbar),
das Kuratorium der Universität in Köln - d.d. Herrn Staatskommissar das
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn
Regierungspräsidenten daselbst -,
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik, Berlin,
der Hochschule für Musik, Berlin,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
z. Hd. d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten - und
in Breslau - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst.,
die Direktion der Staatl. Hochschule für Musik in Köln, d.d. Herrn Ober-
präsidenten in Koblenz.
2. die Deutsche Studentenschaft Reichsführung - Hauptamt III - in Berlin
zu 2: Abschrift auf das Schreiben vom 26. Februar d. Js. - war - kl/Hpt.
---- III - zur Kenntnis.

Handwritten notes and signatures:
H.
L. v. M.
K. v. S.
A. R.

dienst als Ersatz des Arbeitsdienstes im Sinne des § 8,3 des Wehr-
gesetzes gewertet wird.

Ich bitte deshalb, die Deutsche Studentenschaft anweisen zu
wollen, in den Ausgleichsdienst nur dauernd dienstuntaugliche
Abiturienten einzustellen, dagegen von der Einstellung zeitlich un-
tauglicher Abiturienten Abstand zu nehmen.

Sollte ein Abiturient, der bei der Frühjahrsmusterung für un-
tauglich befunden wurde, bei einer späteren Nachmusterung tauglich
sein, so muß er nach den geltenden Bestimmungen den Arbeitsdienst
ableisten, ohne Rücksicht darauf, ob er am Ausgleichsdienst teilge-
nommen hat oder nicht.

Jm Auftrag

Unterschrift.

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung, B e r l i n .

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Für den Ausgleichsdienst können demnach nur dauernd dienst-
untaugliche Abiturienten herangezogen werden.

Zeitlich dienstuntaugliche Abiturienten können auf Antrag
durch den Rektor für 3 Semester zum Studium zugelassen werden.

Wird der befristet zum Studium zugelassene Student während
dieser Zeit oder nach Ablauf derselben diensttauglich, so unter-
liegt er den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsdienst-
pflicht.

Wird er während dieser Zeit oder nach Ablauf derselben dauernd
dienstuntauglich, so ist er zur Ableistung des Ausgleichsdienstes
verpflichtet.

Bei Fortbestehen der zeitlichen Untauglichkeit nach Ablauf
von 3 Semestern behalte ich mir weitere Entscheidung vor.

Jm Auftrage

gez. V a h l e n .



Beglaubigt

Kuppraitis
Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 5. Mai 1936.

-Postfach-

K I Nr. 8600/8.4. (54), W I

Abschrift

Der Reichsarbeitsführer
D Nr. 1418/36

Berlin-Grünwald, den 8. April 36.
Schinkelstr.

Betr. Ausgleichsdienst.

Vorgang: Dortiges Schreiben vom 17. März 1936 - K I Nr. 8600/26.2.36
(34), W I -

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen bin ich nicht in
der Lage, mich damit einverstanden zu erklären, daß der Ausgleichs-
dienst

An

1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -
die Herren Oberpräsidenten - Abteilung für höheres Schulwesen -
die Herren Direktoren
der Universitäten,
der Staatl. Akademie in Braunsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten in
Königsberg -,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf, - d.d. Herrn Regierungs-
präsidenten daselbst -,
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg - d.d. Herrn Staatskommissar -,
der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann -
die Herren Universitätskuratoren
- bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Tech-
nischen Hochschule in Breslau -,
den Herrn Universitätskurator in Berlin,
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a.M. (unmittelbar),
das Kuratorium der Universität in Köln - d.d. Herrn Staatskommissar daselbst -,
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn
Regierungspräsidenten daselbst -,
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik, Berlin,
der Hochschule für Musik, Berlin,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
- d.d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten - und
in Breslau - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
die Direktion der Staatl. Hochschule für Musik in Köln, d.d. Herrn Ober-
präsidenten in Koblenz.
2. die Deutsche Studentenschaft Reichsführung - Hauptamt III - in Berlin
zu 2: Abschrift auf das Schreiben vom 26. Februar d. Js. - war - kl/Hpt.
---- III - zur Kenntnis.

dienst als Ersatz des Arbeitsdienstes im Sinne des § 8,3 des Wehr-
gesetzes gewertet wird.

Ich bitte deshalb, die Deutsche Studentenschaft anweisen zu
wollen, in den Ausgleichsdienst nur dauernd dienstuntaugliche
Abiturienten einzustellen, dagegen von der Einstellung zeitlich un-
tauglicher Abiturienten Abstand zu nehmen.

Sollte ein Abiturient, der bei der Frühjahrmusterung für un-
tauglich befunden wurde, bei einer späteren Nachmusterung tauglich
sein, so muß er nach den geltenden Bestimmungen den Arbeitsdienst
ableisten, ohne Rücksicht darauf, ob er am Ausgleichsdienst teilge-
nommen hat oder nicht.

Im Auftrag

Unterschrift.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung, B e r l i n .

Abschrift zur Kenntnisnahme.

Für den Ausgleichsdienst können demnach nur dauernd dienst-
untaugliche Abiturienten herangezogen werden.

Zeitlich dienstuntaugliche Abiturienten können auf Antrag
durch den Rektor für 3 Semester zum Studium zugelassen werden.

Wird der befristet zum Studium zugelassene Student während
dieser Zeit oder nach Ablauf derselben diensttauglich, so unter-
liegt er den gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitsdienst-
pflicht.

Wird er während dieser Zeit oder nach Ablauf derselben dauernd
dienstuntauglich, so ist er zur Ableistung des Ausgleichsdienstes
verpflichtet.

Bei Fortbestehen der zeitlichen Untauglichkeit nach Ablauf
von 3 Semestern behalte ich mir weitere Entscheidung vor.

Im Auftrage
gez. V a h l e n .



Beglaubigt

Kuppwais
Verwaltungssekretär.

W. K. M.

12. Mai 1936

Auf die Anfrage vom 7. Mai d. Js. geben wir Ihnen
nachstehend die Anschriften der Studierenden der Meister-
schulen für musikalische Komposition :
Karl Doeltz, Magdeburg, Annastr. 40
Fritz Werner, Potsdam, Lennéstr. 12 a
Ernst Boucke, Charlottenburg 4, Droysenstr. 6
Lotte Backes, Berlin W 57, Kurfürstenstr. 25
Thilo Cornelissen, Lichterfelde - Ost, Jägerstr. 7
Martin Höhna, Berlin S O 35, Harzerstr. 64 a
Dr. Theodor Stengel, Berlin - Spandau, Pichelsdorferstr. 67 a
Eberhard Wenzel, Görlitz, Schwerinstr. 21
Johannes Rietz, Breslau 5, Gartenstr. 15 - 17
Georg Rietsch, Brandenburg a/Havel, Neuendorferstr. 86 a

Der Präsident

Im Auftrage

AW
Pa. Artibus et Literis, Gesellschaft
für Geistes- u. Naturwissenschaften m. b. H.
B e r l i n - N o w a w e s

Marienstr. 40

M 3

36

ARTIBUS ET LITERIS / GESELLSCHAFT FÜR GEISTES- UND
NATURWISSENSCHAFTEN M.B.H. / BUCHHANDLUNG
FERNRUF 8375 BERLIN-NOWAWES MARIENSTR. 40

Bei allen Zahlungen und Zu-
schriften bitten wir das nach-
stehende Zeichen anzugeben.

7. Mai 1936.

01 MAI 1936

Ge./Lü.

An die

Preußische Akademie der Künste,

Berlin W.8.
Pariser Platz 4

Wir bitten Sie uns wie früher auch für das laufende Sommer-
semester wieder die Anschriften der Studierenden an den Akademischen
Meisterschulen für musikalische Komposition bekanntzugeben.

Für recht baldige Mitteilung der Anschriften wären wir
ganz besonders dankbar. Zur gefälligen Bedienung fügen wir einen
Freiumschlag bei.

Heil Hitler!

1 Freiumschlag.

Artibus et Literis,
Gesellschaft für Geistes- und Naturwissenschaften
m. b. H.

200003365.

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden
-Postfach-

[Handwritten signature and stamp]

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die
Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WI 4138, Va,
KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor
dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ablei-
tung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag
ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht ver-
wandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschrie-
bene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten
Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem
1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst
freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit
immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als
vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen
der Preußischen Hochschulverwaltung
(einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der Wissen-
schaftlichen Prüfungsämter,
(in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und
Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Meisterateliers für d. bildenden Künste

Berlin

g. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
hier

[Handwritten notes and signatures]
F.
L. H.
L. H. ...
...

M3

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

Handwritten signature

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

38
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WII 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

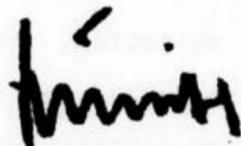
1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs



Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WII 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studienverlauf beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

h. m. m.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WII 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

hühner

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W Ii 827, Va, KI, EIIIc, M.

47
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WIi 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

h. m. m.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

42
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WI 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubessemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisaahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

h. m. m.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W Ii 827, Va, KI, EIIIc, M.

43
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WIi 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisaufnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

h. m. m.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W Ii 827, Va, KI, EIIIc, M.

44
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WIi 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableitung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien- gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

h. Müller

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

45
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WI 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisaahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

hühner

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

46
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WI 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

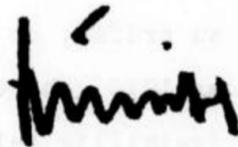
Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs



Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

47
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WI 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisaufnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

h. m. m.

F. Nr. 401

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

W II 827. Va, KI, EIIIc, M.

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WII 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

*Meisterschulen f. musikalische
Kompositionen in Berlin*

*J. K. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
hier*

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studienverlauf beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

Handwritten signature

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WII 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

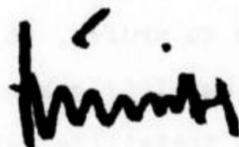
1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs



Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W Ii 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WIi 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisaahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studienverlauf beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

h. h. h.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W Ii 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WIi 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsausschüsse, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

h. m.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WI 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubesemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

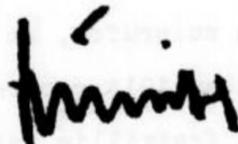
Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studien-gang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs



Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WII 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

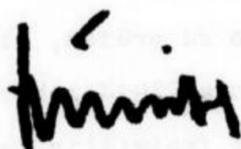
1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungskämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisaahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studienverlauf beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs



Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WII 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubessemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

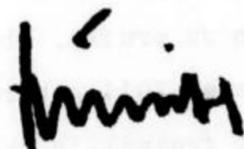
Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studiengang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs



Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W Ii 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WIi 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studiengang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

Handwritten signature

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WII 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

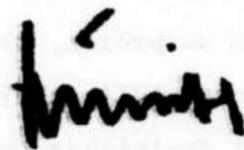
Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studienverlauf beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs



Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I 1 827, Va, KI, EIIIc, M.

Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WI 1 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.

Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisanahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studienverlauf beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

h. m. m.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W II 827, Va, KI, EIIIc, M.

58
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WI 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

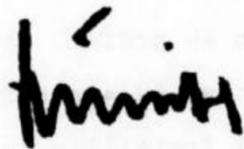
1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studiengang beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs



Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I 1 827, Va, KI, EIIIc, M.

51
Berlin W 8, den 8. April 1936.
Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betrifft Anrechnung freiwilligen Heeresdienstes auf die Studienzeit.

Durch Runderlaß vom 12. Februar 1936 - WI 1 4138, Va, KI, EIIIc, M - habe ich entschieden, daß Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, auf Antrag ein bis zwei auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für die Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet werden können.

Darüber hinaus bin ich bereit, in besonders gelagerten Fällen zu prüfen, ob nicht auch Studierende, welche vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 oder 1 1/2 Jahre Militärdienst freiwillig geleistet haben, ohne während dieser Zeit immatrikuliert gewesen zu sein, ausnahmsweise früher als vorgeschrieben zur Prüfung zugelassen werden können.

Derartige

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen),
b) die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter, (in Preußen)
c) die Unterrichtsverwaltungen der Länder;
 2. a) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
b) den Herrn Reichsminister der Justiz,
c) die Deutsche Studentenschaft, Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Derartige Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen, mir aber nur dann vorzulegen, wenn es sich um den Ausgleich besonderer Härten handelt. Da eine Entscheidung erst getroffen werden kann, wenn sich der Studienverlauf bis zur Prüfung übersehen läßt, ist die Einreichung der Anträge, denen die erforderlichen Unterlagen über den Studienverlauf beizufügen sind, erst kurz vor der Meldung zur Prüfung zulässig.

Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft.

10 Abdrucke.

In Vertretung des Staatssekretärs

Handwritten signature

1) d
der
der
der
der
den

2) d

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr. 3339

Berlin W 8, dem 19. Dezember 1935.
-Postfach-

Abschrift!

Der Reichs- und Preuss. Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

W I i Nr. 529

Berlin W 8, dem 8. März 1935.
-Postfach-

Bei der Gewährung von Stipendien und sonstigen Vergünstigungen an Studenten ist in den letzten 15 Jahren von dem meisten deutschen Ländern mehr oder weniger streng an dem Grundsatz festgehalten worden, daß nur Angehörige des eigenen Landes Unterstützungen usw. erhalten können. Nach der Beseitigung der Länderstaatsangehörigkeiten läßt sich dieser Grundsatz nicht mehr aufrechterhalten. Maßgebend bei den Stipendiengewährungen usw. können ohne Rücksicht auf die bisherige Landesstaatsangehörigkeit des Bewerbers nur noch die Tüchtigkeit, die Würdigkeit und die Bedürftigkeit sein. Ich er suche, vom Sommersemester 1935 ab überall dementsprechend zu verfahren.

5 Durchschläge.

Im Auftrage
gez. Vahlen

- Am 1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (ohne Preußen,
2. die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung,
3. dem Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
4. Herrn Senator B o e c k in Danzig, Rathaus,
5. das Reichstudentenwerk in Bln.-Charlottenburg, Tannenberg-Allee 30,
6. die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW. 68, Friedrichstr. 235,
7. dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund in München, Braunes Haus.

Zu 3-7: Abschrift zur Kenntnis.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Am

- 1) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung u.
Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin, sowie
den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf
als Kurator der Kunstakademie in Düsseldorf,

- 2) die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. H. Oberpr. das.)
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn
Oberpräsidenten in Koblenz).
-mit je 2 Mehrabdrucken-

Im Auftrage:
gez. Zierold

Beglaubigt:



Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr. 3339

Berlin W 8, dem 19. Dezember 1935.
-Postfach-

Abschrift!

Der Reichs- und Preuß. Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

W I i Nr. 529

Berlin W 8, dem 8. März 1935.
-Postfach-

Bei der Gewährung von Stipendien und sonstigen Vergünstigungen an Studenten ist in den letzten 15 Jahren von dem meisten deutschen Ländern mehr oder weniger streng an dem Grundsatz festgehalten worden, daß nur Angehörige des eigenen Landes Unterstützungen usw. erhalten können. Nach der Beseitigung der Länderstaatsangehörigkeiten läßt sich dieser Grundsatz nicht mehr aufrechterhalten. Maßgebend bei den Stipendiengewährungen usw. können ohne Rücksicht auf die bisherige Landesstaatsangehörigkeit des Bewerbers nur noch die Tüchtigkeit, die Würdigkeit und die Bedürftigkeit sein. Ich er-
suche, vom Sommersemester 1935 ab überall dementsprechend zu ver-
fahren.

5 Durchschläge.

Im Auftrage
gez. Vahlen

- Am 1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (ohne
Preußen,
2. die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwal-
tung,
3. dem Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstver-
waltung),
4. Herrn Senator B o e c k in Danzig, Rathaus,
5. das Reichsstudentenwerk in Bln.-Charlottenburg, Tannenberg-
Allee 30,
6. die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW. 68, Friedrichstr. 235,
7. dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund in München,
Braunes Haus. Zu 3-7: Abschrift zur Kenntnis.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Am

Im Auftrage:
gez. Zierold

- 1) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung u.
Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin, sowie
den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf
als Kurator der Kunstakademie in Düsseldorf,
2) die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. H. Oberpr. das.)
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn
Oberpräsidenten in Koblenz).
-mit je 2 Mehrabdrucken-

Beglaubigt:



Verwaltungsssekretär.

[Handwritten signature]

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr. 3339

Berlin W 8, dem 19. Dezember 1935.
-Postfach-

Abschrift!
Der Reichs- und Preuß. Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
W I 1 Nr. 529

Berlin W 8, dem 6. März 1935.
-Postfach-

Bei der Gewährung von Stipendien und sonstigen Vergünstigungen an Studenten ist in den letzten 15 Jahren von dem meisten deutschen Ländern mehr oder weniger streng an dem Grundsatz festgehalten worden, daß nur Angehörige des eigenen Landes Unterstützungen usw. erhalten können. Nach der Beseitigung der Länderstaatsangehörigkeiten läßt sich dieser Grundsatz nicht mehr aufrechterhalten. Maßgebend bei den Stipendiengewährungen usw. können ohne Rücksicht auf die bisherige Landesstaatsangehörigkeit des Bewerbers nur noch die Tüchtigkeit, die Würdigkeit und die Bedürftigkeit sein. Ich erlaube mir, vom Sommersemester 1935 ab überall dementsprechend zu verfahren.

5 Durchschläge.

Jm Auftrage
gez. Vahlen

- An
1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (ohne Preußen,
 2. die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung,
 3. dem Herrn Preußischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
 4. Herrn Senator B o e c k in Danzig, Rathaus,
 5. das Reichsstudentenwerk in Bln.-Charlottenburg, Tannenberg-Allee 30,
 6. die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW. 68, Friedrichstr. 235,
 7. dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund in München, Braunes Haus.
- Zu 3-7: Abschrift zur Kenntnis.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

An

Jm Auftrage:
gez. Zierold

- 1) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung u.
Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin, sowie
den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf
als Kurator der Kunstakademie in Düsseldorf,
- 2) die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. H. Oberpr. das.)
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn
Oberpräsidenten in Koblenz).
-mit je 2 Mehrabdrucken-

Beglaubigt:



Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr. 3339

Berlin W 8, dem 19. Dezember 1935.
-Postfach-

Abschrift!

Der Reichs- und Preuß. Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
W I I Nr. 529

Berlin W 8, dem 8. März 1935.
-Postfach-

Bei der Gewährung von Stipendien und sonstigen Vergünstigungen an Studenten ist in den letzten 15 Jahren von dem meisten deutschen Ländern mehr oder weniger streng an dem Grundsatz festgehalten worden, daß nur Angehörige des eigenen Landes Unterstützungen usw. erhalten können. Nach der Beseitigung der Länderstaatsangehörigkeiten läßt sich dieser Grundsatz nicht mehr aufrechterhalten. Maßgebend bei dem Stipendiengewährungen usw. können ohne Rücksicht auf die bisherige Landesstaatsangehörigkeit des Bewerbers nur noch die Tüchtigkeit, die Würdigkeit und die Bedürftigkeit sein. Ich ersehe, vom Sommersemester 1935 ab überall dementsprechend zu verfahren.

5 Durchschläge.

Im Auftrage
gez. Vahlen

- Am 1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (ohne Preußen,
2. die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung,
3. dem Herrn Preussischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
4. Herrn Senator B o e c k in Danzig, Rathaus,
5. das Reichsstudentenwerk in Bln.-Charlottenburg, Tannenberg-Allee 30,
6. die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW. 68, Friedrichstr. 235,
7. dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund in München, Braunes Haus.

Zu 3-7: Abschrift zur Kenntnis.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

Am

- 1) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung u.
Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin, sowie
den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf
als Kurator der Kunstakademie in Düsseldorf,
2) die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. H. Oberpr. das.)
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herr
Oberpräsidenten in Koblenz).
-mit je 2 Mehrabdrucken-

Im Auftrage:
gez. Zierold



Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a Nr. 3339

Berlin W 8, dem 19. Dezember 1935.
-Postfach-

Abschrift!

Der Reichs- und Preuß. Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung
W I i Nr. 529

Berlin W 8, dem 8. März 1935.
-Postfach-

Bei der Gewährung von Stipendien und sonstigen Vergünstigungen an Studenten ist in den letzten 15 Jahren von dem meisten deutschen Ländern mehr oder weniger streng an dem Grundsatz festgehalten worden, daß nur Angehörige des eigenen Landes Unterstützungen usw. erhalten können. Nach der Beseitigung der Länderstaatsangehörigkeiten läßt sich dieser Grundsatz nicht mehr aufrechterhalten. Maßgebend bei den Stipendiengewährungen usw. können ohne Rücksicht auf die bisherige Landesstaatsangehörigkeit des Bewerbers nur noch die Tüchtigkeit, die Würdigkeit und die Bedürftigkeit sein. Ich er suche, vom Sommersemester 1935 ab überall dementsprechend zu verfahren.

5 Durchschläge.

Im Auftrage
gez. Vahlen

- An 1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen (ohne Preußen,
2. die nachgeordneten Dienststellen der preuß. Hochschulverwaltung,
3. dem Herrn Preußischen Ministerpräsidenten (Landesforstverwaltung),
4. Herrn Senator B o e c k in Danzig, Rathaus,
5. das Reichsstudentenwerk in Bln.-Charlottenburg, Tannenberg-Allee 30,
6. die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW. 68, Friedrichstr. 235,
7. dem Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbund in München, Braunes Haus.
Zu 3-7: Abschrift zur Kenntnis.

Abschrift übersende ich zur gleichmäßigen Beachtung.

An

- 1) die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung u.
Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie
und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin, sowie
den Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf
als Kurator der Kunstakademie in Düsseldorf,

- 2) die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. H. Oberpr. das.)
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn
Oberpräsidenten in Koblenz).
-mit je 2 Mehrabdrucken-

Im Auftrage:
gez. Zierold



Beglaubigt:

[Handwritten Signature]
Verwaltungssekretär.

Jeder Student hat in seinem Gesuch um Gewährung von Vergünstigungen (Stipendium, Gebührenerlaß, Freitisch u. dergl.) eine Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob und in welcher Höhe er von anderen, genau anzugebenden Stellen für das laufende Semester unterstützt wird oder gleichzeitig eine Unterstützung beantragt hat,
- b) von wem und welche Vergünstigungen er im vorhergehenden Semester erhalten hat,
- c) daß er sich im Fall der Gewährung seines Gesuches verpflichtet, sofort Mitteilung zu machen, wenn er von anderer Seite weitere Unterstützungen beantragt oder erhalten sollte.

Anzugeben sind sämtliche Vergünstigungen, gleichgültig, ob sie von dem Rektor, dem Studentenwerk, einer Stadtgemeinde, Stiftung oder einer anderen Stelle bewilligt worden sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben haben Bestrafung nach der Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 zur Folge.

Zu Beginn jedes Semesters sind die Studenten durch Anschlag am Schwarzen Brett auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Von allen Bewilligungen für Studenten ist dem zuständigen örtlichen Studentenwerk stets Nachricht zu geben.

Im Auftrage

gez. V a h l e n .



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I I 4676/35, W I L, V a .

Berlin W 8, den 7. Februar 1936.

- Postfach -

Es kommt immer wieder vor, daß Studenten gleichzeitig bei mehreren Stellen Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen, Gebührenerlaß und sonstigen Vergünstigungen stellen und teilweise auch Beihilfen in außerordentlicher Höhe erhalten. Um eine gerechte Verteilung aller zur Unterstützung von Studenten zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen, bestimme ich folgendes:

Jeder

An

1. a) die Herren Rektoren der deutschen Hochschulen (einschl. Kunsthochschulen, ohne Hochschulen für Lehrerbildung),
b) die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Hochschulländer (außer Preußen), auch zur Verständigung der dortigen Kunsthochschulen;
2. a) die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
b) die Deutsche Studentenschaft in Berlin,
c) den N.S.D.St.B. München - durch den Stellvertreter des Führers-,
d) den Herrn Reichsforstmeister und Preuß. Landesforstmeister;
3. das Reichsstudentenwerk Berlin-Charlottenburg;
4. a) die Oberste SA-Führung,
b) die Reichsführung SS.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnisnahme.

Zu 3: Abschrift mit dem Ersuchen um entsprechende Benachrichtigung der örtlichen Studentenwerke.

Zu 4: Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Jeder Student hat in seinem Gesuch um Gewährung von Vergünstigungen (Stipendium, Gebührenerlaß, Freitisch u. dergl.) eine Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob und in welcher Höhe er von anderen, genau anzugebenden Stellen für das laufende Semester unterstützt wird oder gleichzeitig eine Unterstützung beantragt hat,
- b) von wem und welche Vergünstigungen er im vorhergehenden Semester erhalten hat,
- c) daß er sich im Fall der Gewährung seines Gesuches verpflichtet, sofort Mitteilung zu machen, wenn er von anderer Seite weitere Unterstützungen beantragen oder erhalten sollte.

Anzugeben sind sämtliche Vergünstigungen, gleichgültig, ob sie von dem Rektor, dem Studentenwerk, einer Stadtgemeinde, Stiftung oder einer anderen Stelle bewilligt worden sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben haben Bestrafung nach der Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 zur Folge.

Zu Beginn jedes Semesters sind die Studenten durch Anschlag am Schwarzen Brett auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Von allen Bewilligungen für Studenten ist dem zuständigen örtlichen Studentenwerk stets Nachricht zu geben.

Im Auftrage
gez. V a h l e n .



Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I I 4676/35, W I L, V a .

Berlin W 8, den 7. Februar 1936.
- Postfach -

Es kommt immer wieder vor, daß Studenten gleichzeitig bei mehreren Stellen Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen, Gebührenerlaß und sonstigen Vergünstigungen stellen und teilweise auch Beihilfen in außerordentlicher Höhe erhalten. Um eine gerechte Verteilung aller zur Unterstützung von Studenten zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen, bestimme ich folgendes:

Jeder

An

1. a) die Herren Rektoren der deutschen Hochschulen (einschl. Kunsthochschulen, ohne Hochschulen für Lehrerbildung),
b) die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Hochschulländer (außer Preußen), auch zur Verständigung der dortigen Kunsthochschulen;
2. a) die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
b) die Deutsche Studentenschaft in Berlin,
c) den N.S.D.St.B. München - durch den Stellvertreter des Führers-,
d) den Herrn Reichsforstmeister und Preuß. Landesforstmeister;
3. das Reichsstudentenwerk Berlin-Charlottenburg;
4. a) die Oberste SA-Führung,
b) die Reichsführung SS.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnisnahme.

Zu 3: Abschrift mit dem Ersuchen um entsprechende Benachrichtigung der örtlichen Studentenwerke.

Zu 4: Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Jeder Student hat in seinem Gesuch um Gewährung von Vergünstigungen (Stipendium, Gebührenerlaß, Freitisch u. dergl.) eine Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob und in welcher Höhe er von anderen, genau anzugebenden Stellen für das laufende Semester unterstützt wird oder gleichzeitig eine Unterstützung beantragt hat,
- b) von wem und welche Vergünstigungen er im vorhergehenden Semester erhalten hat,
- c) daß er sich im Fall der Gewährung seines Gesuches verpflichtet, sofort Mitteilung zu machen, wenn er von anderer Seite weitere Unterstützungen beantragt oder erhalten sollte.

Anzugeben sind sämtliche Vergünstigungen, gleichgültig, ob sie von dem Rektor, dem Studentenwerk, einer Stadtgemeinde, Stiftung oder einer anderen Stelle bewilligt worden sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben haben Bestrafung nach der Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 zur Folge.

Zu Beginn jedes Semesters sind die Studenten durch Anschlag am Schwarzen Brett auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Von allen Bewilligungen für Studenten ist dem zuständigen örtlichen Studentenwerk stets Nachricht zu geben.

Im Auftrage
gez. V a h l e n .



Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I I 4676/35, W I L, V a .

Berlin W 8, den 7. Februar 1936.
- Postfach -

Es kommt immer wieder vor, daß Studenten gleichzeitig bei mehreren Stellen Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen, Gebührenerlaß und sonstigen Vergünstigungen stellen und teilweise auch Beihilfen in außerordentlicher Höhe erhalten. Um eine gerechte Verteilung aller zur Unterstützung von Studenten zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen, bestimme ich folgendes:

Jeder

An

1. a) die Herren Rektoren der deutschen Hochschulen (einschl. Kunsthochschulen, ohne Hochschulen für Lehrerbildung),
b) die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Hochschulländer (außer Preußen), auch zur Verständigung der dortigen Kunsthochschulen;
2. a) die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
b) die Deutsche Studentenschaft in Berlin,
c) den N.S.D. St. B. München durch den Stellvertreter des Führers,
d) den Herrn Reichsforstmeister und Preuß. Landesforstmeister;
3. das Reichstudentenwerk Berlin-Charlottenburg;
4. a) die Oberste SA-Führung,
b) die Reichsführung SS.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnisnahme.

Zu 3: Abschrift mit dem Ersuchen um entsprechende Benachrichtigung der örtlichen Studentenwerke.

Zu 4: Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Meisterschulen für musikalische Kompositionen Berlin.
(z.H. d.H. Präsidenten der Akademie der Künste)

Jeder Student hat in seinem Gesuch um Gewährung von Vergünstigungen (Stipendium, Gebührenerlaß, Freitisch u. dergl.) eine Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob und in welcher Höhe er von anderen, genau anzugebenden Stellen für das laufende Semester unterstützt wird oder gleichzeitig eine Unterstützung beantragt hat.
- b) von wem und welche Vergünstigungen er im vorhergehenden Semester erhalten hat.
- c) daß er sich im Fall der Gewährung seines Gesuches verpflichtet, sofort Mitteilung zu machen, wenn er von anderer Seite weitere Unterstützungen beantragt oder erhalten sollte.

Anzugeben sind sämtliche Vergünstigungen, gleichgültig, ob sie von dem Rektor, dem Studentenwerk, einer Stadtgemeinde, Stiftung oder einer anderen Stelle bewilligt worden sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben haben Bestrafung nach der Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 zur Folge.

Zu Beginn jedes Semesters sind die Studenten durch Anschlag am Schwarzen Brett auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Von allen Bewilligungen für Studenten ist dem zuständigen örtlichen Studentenwerk stets Nachricht zu geben.

Im Auftrage
gez. V a h l e n .



Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I i 4676/35, W I L, V a .

Berlin W 8, den 7. Februar 1936.
- Postfach -

Es kommt immer wieder vor, daß Studenten gleichzeitig bei mehreren Stellen Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen, Gebührenerlaß und sonstigen Vergünstigungen stellen und teilweise auch Beihilfen in außerordentlicher Höhe erhalten. Um eine gerechte Verteilung aller zur Unterstützung von Studenten zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen, bestimme ich folgendes:

Jeder

An

1. a) die Herren Rektoren der deutschen Hochschulen (einschl. Kunsthochschulen, ohne Hochschulen für Lehrerbildung).
b) die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Hochschulländer (außer Preußen), auch zur Verständigung der dortigen Kunsthochschulen;
2. a) die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
b) die Deutsche Studentenschaft in Berlin,
c) den N.S.D.St.B. München-durch den Stellvertreter des Führers-,
d) den Herrn Reichsforstmeister und Preuß.Landesforstmeister;
3. das Reichsstudentenwerk Berlin-Charlottenburg;
4. a) die Oberste SA-Führung,
b) die Reichsführung SS.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnisnahme.

Zu 3: Abschrift mit dem Ersuchen um entsprechende Benachrichtigung der örtlichen Studentenwerke.

Zu 4: Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Jeder Student hat in seinem Gesuch um Gewährung von Vergünstigungen (Stipendium, Gebührenerlaß, Freitisch u. dergl.) eine Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob und in welcher Höhe er von anderen, genau anzugebenden Stellen für das laufende Semester unterstützt wird oder gleichzeitig eine Unterstützung beantragt hat,
- b) von wem und welche Vergünstigungen er im vorhergehenden Semester erhalten hat,
- c) daß er sich im Fall der Gewährung seines Gesuches verpflichtet, sofort Mitteilung zu machen, wenn er von anderer Seite weitere Unterstützungen beantragt oder erhalten sollte.

Anzugeben sind sämtliche Vergünstigungen, gleichgültig, ob sie von dem Rektor, dem Studentenwerk, einer Stadtgemeinde, Stiftung oder einer anderen Stelle bewilligt worden sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben haben Bestrafung nach der Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 zur Folge.

Zu Beginn jedes Semesters sind die Studenten durch Anschlag am Schwarzen Brett auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Von allen Bewilligungen für Studenten ist dem zuständigen örtlichen Studentenwerk stets Nachricht zu geben.

Im Auftrage

gez. V a h l e n .



Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I i 4676/35, " I L, V a .

Berlin W 8, den 7. Februar 1936.

- Postfach -

Es kommt immer wieder vor, daß Studenten gleichzeitig bei mehreren Stellen Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfen, Gebührenerlaß und sonstigen Vergünstigungen stellen und teilweise auch Beihilfen in außerordentlicher Höhe erhalten. Um eine gerechte Verteilung aller zur Unterstützung von Studenten zur Verfügung stehenden Mittel zu ermöglichen, bestimme ich folgendes:

Jeder

An

1. a) die Herren Rektoren der deutschen Hochschulen (einschl. Kunsthochschulen, ohne Hochschulen für Lehrerbildung),
b) die Unterrichtsverwaltungen der deutschen Hochschulländer (außer Preußen), auch zur Verständigung der dortigen Kunsthochschulen;
2. a) die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
b) die Deutsche Studentenschaft in Berlin,
c) den N.S.D.St.B. München-durch den Stellvertreter des Führers-,
d) den Herrn Reichsforstmeister und Preuß. Landesforstmeister;
3. das Reichsstudentenwerk Berlin-Charlottenburg;
4. a) die Oberste SA-Führung,
b) die Reichsführung SS.

Zu 2: Abschrift zur Kenntnisnahme.

Zu 3: Abschrift mit dem Ersuchen um entsprechende Benachrichtigung der örtlichen Studentenwerke.

Zu 4: Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

Jeder Student hat in seinem Gesuch um Gewährung von Vergünstigungen (Stipendium, Gebührenerlaß, Freitisch u. dergl.) eine Erklärung darüber abzugeben,

- a) ob und in welcher Höhe er von anderen, genau anzugebenden Stellen für das laufende Semester unterstützt wird oder gleichzeitig eine Unterstützung beantragt hat,
- b) von wem und welche Vergünstigungen er im vorhergehenden Semester erhalten hat,
- c) daß er sich im Falle der Gewährung seines Gesuches verpflichtet, sofort Mitteilung zu machen, wenn er von anderer Seite weitere Unterstützungen beantragen oder erhalten sollte.

Anzugeben sind sämtliche Vergünstigungen, gleichgültig, ob sie von dem Rektor, dem Studentenwerk, einer Stadtgemeinde, Stiftung oder einer anderen Stelle bewilligt worden sind. Unrichtige oder unvollständige Angaben haben Bestrafung nach der Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 zur Folge.

Zu Beginn jedes Semesters sind die Studenten durch Anschlag am Schwarzen Brett auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Von allen Bewilligungen für Studenten ist dem zuständigen örtlichen Studentenwerk stets Nachricht zu geben.

Im Auftrage

gez. V a h l e n .



Beglaubigt:

Verwaltungssekretär.

H. Mendrick

Preussische Akademie der Künste

d. Nr. 173

Berlin A. O., den 10. April 1935
Pariser Platz 3

Handwritten notes:
Auftrag
H. Mendrick
zu Jahresbeginn
auf die
gemäß
Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 7. Februar 1935 - W I I 4676/35, W I L, V a - ^{ein} ~~keine~~ Erklärung darüber abzugeben: *Nach Ausfertigung des künftigen Gesuches.*

- ~~a) ob und in welcher Höhe Sie von anderen, genau anzugebenden Stellen für das laufende Semester unterstützt werden oder ob Sie eine Unterstützung bei anderen Stellen beantragt haben,~~
- ~~b) von wem und welche Vergünstigungen Sie im vorigen Semester erhalten haben,~~
- ~~c) dass Sie sich im Falle der Gewährung Ihres Gesuches verpflichten sofort Mitteilung zu machen, wenn Sie bei einer anderen Stelle weitere Unterstützungen beantragen oder von einer solchen erhalten haben sollten.~~

Anzugeben sind sämtliche Vergünstigungen, gleichgültig, ob sie von der Leitung der Anstalt, dem Studentenwerk, einer Stadtgemeinde, Stiftung oder einer anderen Stelle bewilligt worden sind.

Unrichtige oder unvollständige Angaben würden eine Bestrafung nach sich ziehen.

Ueber Ihr Gesuch kann erst nach Beantwortung vorstehender Fragen entschieden werden.

Der Präsident
In Vertretung

Handwritten signature

2. Mendel (mögl. auf einem 73

J. Nr. 173

Berlin, den..... (Fests)

Fragebogen

zu dem Unterstützungsgesuch des.....
Meisterschüler von.....

- 1. Haben Sie für das laufende Semester vom Studentenwerk, einer Kunsthochschule, einer Stadtgemeinde, Stiftung oder von anderer Stelle bereits eine Unterstützung erhalten, evtl. in welcher Höhe? *Ja 1,*
- 2. Haben Sie gleichzeitig mit diesem Gesuch eine Unterstützung bei anderen Stellen beantragt, evtl. bei welchen? *Ja 2,*
- 3. Von wem und welche Vergünstigungen erhielten Sie im vorigen Semester? *Ja 3,*

Jch versichere an Eidesstatt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Gleichzeitig verpflichte ich mich im Falle der Gewährung meines Gesuches der Akademie der Künste sofort Mitteilung zu machen, wenn ich bei einer anderen Stelle weitere Unterstützungen beantragen oder erhalten sollte.

Es

M...
1. 21

Es ist mir bekannt, dass unrichtige oder unvollständige
Angaben eine Bestrafung nach sich ziehen *werden*.

.....
(Unterschrift)

J. Nr. 333

Betr.: Arbeits-, Studien- und Er-
holungsurlaub der Lehrer an
Kunsthochschulen.

102
74

22. April 1936

Auf den Erlass vom 1. d. Mts. - V c
492 - beehren wir uns zu berichten, dass
seitens der Vorsteher der Meisterateliers
bzw. der Meisterschulen Anträge auf Ertei-
lung von Arbeits-, Studien- und Erholungs-
urlaub während des Sommersemesters nicht
gestellt worden sind. Im allgemeinen be-
nutzen die Vorsteher der Meisterateliers
bzw. der Meisterschulen die Zeit der aka-
demischen Ferien für ihren Urlaub.

Der Präsident

In Vertretung

Ruttmann

An den
Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung

Berlin W 8

M 3

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin, den 1. April 1936.
W 8, U.d.Länden 4.

-Postfach-

20555

APR 1936

Anl.

Handwritten signature

V c 492, V a

Aus Anlaß eines Einzelfalls erwäge ich, die Frage der
Erteilung von Arbeits-, Studien- und Erholungsurlaub an die
Lehrer der Kunsthochschulen durch den Direktor und, soweit
vorhanden, durch den Kurator während des Semesters allgemein
zu regeln. Bevor ich eine endgültige Anordnung erlasse, er-
suche ich um Bericht, unter welchen Voraussetzungen und für
welche Zeit von Ihnen den Lehrern während des Semesters jetzt
Urlaub erteilt wird.

Im Auftrage
gez. von Staa.

Beglaubigt

An
die Meisterateliers für die bil-
denden Künste
in Berlin
d. Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste, Berlin



Handwritten signature
Ministerialkanzleisekretär.

M 3

OTOP/492A. P. MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, ERZIEHUNG UND VOLKSBI... 2. N. 4. 1. 1936. 7. 11. 1936. 10. 11. 1936.

7. Nr. 333 76

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Berlin, den 1. April 1936.
W 8, U. d. Linden 4.
-Postfach-

V c 492, V a

Aus Anlaß eines Einzelfalles erwäge ich, die Frage der Erteilung von Arbeits-, Studien- und Erholungsurlaub an die Lehrer der Kunsthochschulen durch den Direktor und, soweit vorhanden, durch den Kurator während des Semesters allgemein zu regeln. Bevor ich eine endgültige Anordnung erlasse, ersuche ich um Bericht, unter welchen Voraussetzungen und für welche Zeit von Jhnen den Lehrern während des Semesters jetzt Urlaub erteilt wird.

An
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen
in Berlin

Hd. d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin

Im Auftrage
gez. von Staa.

Beglaubigt



Ministerialkanzleisekretär.

U. d. Linden 4. f. Ministerial Kompositionen, 2. 4. 1936. Präs. d. Akademie

APR 11 1936
Postfach

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V c 563, WIIIb, M

Berlin, den 4. April 1936.
W 8, Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betr. Vergünstigungen für die Studierenden danziger
Staatsangehörigkeit.

Die durch den Erlaß vom 28. Januar 1936 - Vc 3100/35,
V a, W III b, M - den genannten Studierenden an Kunst-
hochschulen eingeräumte Vergünstigung gilt, wie ich im
Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister,
mitteile, auch für das Sommersemester 1936.

Im Auftrage
gez. von Staa.

An
die preussischen Kunsthochschulen
Abschrift
an die Hochschule für Musik in Köln
d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz
als Staatskommissar
zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen um
gleichmäßige weitere Veranlassung.



Beglaubigt
Kuppraitis
Verwaltungsekretär.

Handwritten signature and date:
12. April 1936
K. Kuppraitis

M3

Handwritten note:
Musterch. f. musikal. Kompositionen, 2. u. 3. Präs. d. Akad. d. Kunstl.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin, den 4. April 1936.
W 8, Unter den Linden 4.
-Postfach-

V c 563, WIIIb, M

Betr. Vergünstigungen für die Studierenden danziger
Staatsangehörigkeit.

Die durch den Erlaß vom 28. Januar 1936 - Vc 3100/35,
V a, W III b, M - den genannten Studierenden an Kunst-
hochschulen eingeräumte Vergünstigung gilt, wie ich im
Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister,
mitteile, auch für das Sommersemester 1936.

Im Auftrage
gez. von Staa.

Beglaubigt

An
die preussischen Kunsthochschulen

Abschrift
an die Hochschule für Musik in Köln
d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz
als Staatskommissar
zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um
gleichmäßige weitere Veranlassung.



Kuppraitis
Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V c 563, W III b, M

Berlin, den 4. April 1936.
W 8, Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betr. Vergünstigungen für die Studierenden danziger
Staatsangehörigkeit.

Die durch den Erlaß vom 28. Januar 1936 - Vc 3100/35,
V a, W III b, M - den genannten Studierenden an Kunst-
hochschulen eingeräumte Vergünstigung gilt, wie ich im
Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister,
mitteile, auch für das Sommersemester 1936.

Jm Auftrage
gez. von Staa.

An
die preussischen Kunsthochschulen
Abschrift
an die Hochschule für Musik in Köln
d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz
als Staatskommissar
zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um
gleichmäßige weitere Veranlassung.



Beglaubigt
Kuppraitis
Verwaltungssekretär.

7. Nr. 34580

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V c 563, W III b, M

Berlin, den 4. April 1936.
W 8, Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betr. Vergünstigungen für die Studierenden danziger
Staatsangehörigkeit.

Die durch den Erlaß vom 28. Januar 1936 - Vc 3100/35,
V a, W III b, M - den genannten Studierenden an Kunst-
hochschulen eingeräumte Vergünstigung gilt, wie ich im
Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister,
mitteile, auch für das Sommersemester 1936.

Jm Auftrage
gez. von Staa.

An
die preussischen Kunsthochschulen
Abschrift
an die Hochschule für Musik in Köln
d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz
als Staatskommissar
zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen um
gleichmäßige weitere Veranlassung.



Beglaubigt
Kuppraitis
Verwaltungssekretär.

Ministerialbescheid v. d. Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, 2. April 1936, 4. Präz. d. Akad. d. Künste

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V c 563, WIIIb, M

Berlin, den 4. April 1936.
W 8, Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betr. Vergünstigungen für die Studierenden danziger
Staatsangehörigkeit.

Die durch den Erlaß vom 28. Januar 1936 - Vc 3100/35,
V a, W III b, M - den genannten Studierenden an Kunst-
hochschulen eingeräumte Vergünstigung gilt, wie ich im
Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister,
mitteile, auch für das Sommersemester 1936.

Jm Auftrage
gez. von Staa.

An
die preussischen Kunsthochschulen
Abschrift
an die Hochschule für Musik in Köln
d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz
als Staatskommissar
zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um
gleichmäßige weitere Veranlassung.



Beglaubigt
Kuppert
Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin, den 4. April 1936.
W 8, Unter den Linden 4.
-Postfach-

V c 563, W III b, M

Betr. Vergünstigungen für die Studierenden danziger
Staatsangehörigkeit.

Die durch den Erlaß vom 28. Januar 1936 - Vc 3100/35,
V a, W III b, M - den genannten Studierenden an Kunst-
hochschulen eingeräumte Vergünstigung gilt, wie ich im
Einverständnis mit dem Herrn Preussischen Finanzminister,
mitteile, auch für das Sommersemester 1936.

Jm Auftrage
gez. von Staa.

An

die preussischen Kunsthochschulen

Abschrift

an die Hochschule für Musik in Köln
d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz
als Staatskommissar

zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen um
gleichmäßige weitere Veranlassung.



Beglaubigt

Kuppert

Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin, den 2. April 1936.

W 8, Unter den Linden 4.

K I 8640/18.3.36. W I

Postfach -

Schnellbrief !

Str. Arbeitsdienstpflicht der katholischen Theologiestudenten.

1) Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Erlaß

an

1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
die Herren preuß. Oberpräsidenten - Abt. für höheres Schulwesen -;
den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen, Rathaus,
das Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft, Berlin,
die Herren Rektoren der Universitäten,
der Staatl. Akademie in Braunschweig, d. d. Herrn Ober-
präsidenten in Königsberg,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (d. d. Herrn
Regierungspräsidenten daselbst),
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Bres-
lau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg (d. d. Herrn Staats-
kommissar),
der Bergakademie in Clausthal (d. d. H. Berghauptmann)
- die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst,
der Staatl. Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Hochschule f. Musikerziehung u. Kirchenmusik, Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
z. H. d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. Herrn
Oberpräsidenten) und
in Breslau (d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn
Oberpräsidenten in Koblenz),
die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der
Universität und der Technischen Hochschule in Breslau),
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin (für die
Tierärztl. u. Landwirtschaftl. Fakultät der Universität),
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a. M. (unmittelbar),
das Kuratorium der Universität in Köln (d. d. Herrn Staatskommissar das.),
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (d. d. Herrn
Regierungspräsidenten daselbst),
den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister,
den Herrn Reichsminister des Innern,
das Reichsstudentenwerk, Bln.-Charlottenburg, Tannenbergallee,
den Bischof von Osnabrück, Herrn Staatsrat Dr. Berning, Osnabrück,
- zu 2: Abschrift mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme

Handwritten signatures and notes:
Dr. Berning
Dr. Berning
Dr. Berning

Vom 18. Januar 1936 - K I 8600/17.1.36 - über den Arbeitsdienst der Abiturienten von Ostern 1936 auch für die Abiturienten gilt, die katholische Theologie studieren wollen.

Um Härten zu vermeiden, bestimme ich, daß Abiturienten, die infolge irrtümlicher Auslegung der Bestimmungen oder infolge falscher Information von dritter Seite sich zum Arbeitsdienst gar nicht oder verspätet gemeldet haben, im Sommersemester 1936 ausnahmsweise immatrikuliert werden dürfen, wenn sie sich bei der Immatrikulation schriftlich verpflichten, einer Einberufung zum Arbeitsdienst auch während ihres Studiums Folge zu leisten.

Ich mache schon jetzt darauf aufmerksam, daß diese Ausnahmebestimmung nur für 1936 gilt und daß mit einer Wiederholung in den folgenden Jahren nicht zu rechnen ist.

2) Der Erlaß vom 12. Februar 1936 - K I 8600/18.1.36 - über die studentische Arbeitsdienstpflicht der männlichen Studenten der Abiturientenjahrgänge 1934 und später gilt nicht für Studenten der katholischen Theologie, weil diese in den Vorjahren von der Ableistung des Arbeitsdienstes als Voraussetzung für die Immatrikulation befreit waren.

Ich bemerke jedoch, daß auch für diese Studenten die Bestimmungen des Reichsarbeitsdienstgesetzes hierdurch nicht berührt werden.

In Vertretung
gez. Zschintzsch.



Beglaubigt

W. Zschintzsch
Verwaltungssekretär.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

K I 8640/18.3.36. W I

Berlin, den 2. April 1936.
W 8, Unter den Linden 4.
- Postfach -

Schnellbrief !
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

Betr. Arbeitsdienstpflicht der katholischen Theologiestudenten.

1) Ich habe Veranlassung darauf hinzuweisen, daß der Erlaß vom

- An
- die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
die Herren preuß. Oberpräsidenten - Abt. für höheres Schulwesen -,
den Herrn Regierenden Bürgermeistern in Bremen, Rathaus,
das Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft, Berlin,
die Herren Rektoren der Universitäten,
der Staatl. Akademie in Braunschweig, d. d. Herrn Oberpräsidenten in Königsberg,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg (d. d. Herrn Staatskommissar),
der Bergakademie in Clausthal (d. d. H. Berghauptmann)
 - die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie u. angewandte Kunst,
der Staatl. Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Hochschule für Musikerziehung u. Kirchenmusik, Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
z. B. d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. Herrn Oberpräsidenten) und
in Breslau (d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz),
die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau),
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin (für die Tierärztl. u. Landwirtschaftl. Fakultät der Universität),
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a. M. (unmittelbar),
das Kuratorium der Universität in Köln (d. d. Herrn Staatskommissar, das.),
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister,
den Herrn Reichsminister des Innern,
das Reichsstudentenwerk, Hln.-Charlottenburg, Tannenbergallee 30,
 - den Bischof von Osnabrück, Herrn Staatsrat Dr. Berning, Osnabrück,
zu 2: Abschrift mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

702
86

H. W. K. 14

31. März 1936

J. Nr. 307

Sehr geehrter Herr Kollege,

anliegend übersende ich Ihnen den Erlass des Herrn Reichs- und Preuss. Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. März 1936 K I Nr. 4868/35 W I zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte um Bekanntgabe an die Meisterschüler.

Heil Hitler
Der Präsident
In Vertretung

Georg Meißner

An
die Herren Vorsteher und Verwalter
der Meisterateliers und Meisterschulen

*Hofmann, Gram, Hübner, Jany,
Lohr, Köhler, K...
M 3*

*Prof. Dr. K. Meißner
zu Verfügung
M 3*

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
K. V. Nr. 4862/5
Berlin W 8 den 25. März 1936.
Postfach -

Handwritten: Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
An

An

Jn

Handwritten initials: Jn

1. a) die Herren Rektoren der preuß. Universitäten
 - b) die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau,
 - c) die Herren Rektoren der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Wirtschaftshochschule in Berlin und der Handeshochschule in Königsberg,
 - d) den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg,
 - e) die Medizinische Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
 - f) den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -,
2. die Herren Universitätskuratoren der preuß. Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln),
den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor der Charité in Berlin.
- Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.
3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin,
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z. Hd. d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -,
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -,
den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst - mit je 2 Abdrucken;
 4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
 5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen - außer Preußen -
 6. den Herrn Direktor des Seminars für Oriental. Sprachen in Berlin
- Zu 1c): bei Königsberg: Der Student Hansen ist auf das beigelegte Gesuch v. 25. 11. 1935 entsprechend zu bescheiden und auf die Jnnhaltung des Dienstweges hinzuweisen.
Zu 3 - 5: Abschrift zur Kenntnis.
Zu 5 bei Bayern: Auf den Randbericht vom 19. November 1935-V 54382-.

In sinngemäßer Anwendung des Runderlasses vom 12. Februar 1936 - W I I 4138/35, V a, K I, E III c, M - kann das freiwillig abgeleistete Militärdienstjahr solchen Studenten auf die sportliche Grundausbildung angerechnet werden, die von der Hochschule zwecks Ableistung des Heeresdienstes **b e u r l a u b t** waren. Eine Anrechnung findet nicht statt, wenn der Student während seiner Militärdienstzeit Exmatrikel nehmen mußte.

Ich ersuche demgemäß zu verfahren.

Im Auftrage

gez. Krümmel.



B e g l a u b i g t :

Rosenhahn
Ministerialkanzleisekretär.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I Nr. 4868/35, W I

Berlin W 8 den 25. März 1936.
- Postfach -

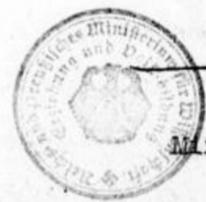
An

Jn

1. a) die Herren Rektoren der preuß. Universitäten
- b) die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau,
- c) die Herren Rektoren der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, der Wirtschaftshochschule in Berlin und der Handeshochschule in Königsberg,
- d) den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg,
- e) die Medizinische Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
- f) den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann daselbst -,
2. die Herren Universitätskuratoren der preuß. Universitäten (bei Frankfurt a/M. und Köln an die Universitätskuratorien, d.d. Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln), den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschulen in Breslau, den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin, den Herrn Verwaltungsdirektor der Charité in Berlin.
Zu 2: Abschrift zur Kenntnis.
3 Abdrucke für das Institut für Leibesübungen sind beigelegt.
3. die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, der Staatlichen Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen z.Hd.d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst -, den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz -, den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst - mit je 2 Abdrucken;
4. die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung,
5. die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen -außer Preußen-
6. den Herrn Direktor des Seminars für Oriental. Sprachen in Berlin
Zu 1c): bei Königsberg: Der Student Hansen ist auf das beigelegte Gesuch v. 25. 11. 1935 entsprechend zu bescheiden und auf die Innehaltung des Dienstweges hinzuweisen.
Zu 3 - 5: A b s c h r i f t z u r K e n n t n i s .
Zu 5 bei Bayern: Auf den Randbericht vom 19. November 1935-V 54382-.

In sinngemäßer Anwendung des Runderlasses vom 12. Februar 1936 - W I i 4138/35, V a, K I, E III c, M - kann das freiwillig abgeleistete Militärdienstjahr solchen Studenten auf die sportliche Grundausbildung angerechnet werden, die von der Hochschule zwecks Ableistung des Heeresdienstes b e u r l a u b t waren. Eine Anrechnung findet nicht statt, wenn der Student während seiner Militärdienstzeit Exmatrikel nehmen mußte.

Ich ersuche demgemäß zu verfahren.
Im Auftrage
gez. Krümmel.



B e g l a u b i g t :
Rosenhahn
Ministerialkanzleisekretär.

J. Nr. 275

AKH 5ms

26. März 1936

Sehr geehrter Herr Kollege,

anliegend übersende ich Ihnen den Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. März d. Ja. - V a Nr. 459 - III b - betr. Kongresswesen - Deutsche Kongress-Zentrale, zur gefälligen Kenntnisnahme und Besichtung.

Heil Hitler!
Der Präsident
In Vertretung

Stinnes

AN

die Herren Vorsteher und Verwalter der Meisterateliers und Meisterschulen.

*M3 Lorenz, Jansen, Lippke, F. Hoffmann
Grosch, Grotz*

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a Nr. 459, W III b

Berlin W 8 den 12. März 1936.
- Postfach -

Rosenbaum
0275 * 17 MRZ 1936
Ant.

Betrifft: Kongreßwesen - Deutsche Kongreß-Zentrale.

Von dem umstehenden Rundschreiben des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 20. Dezember 1935 - II 2565 - 06/16.12.Rd.I 1,11 - gebe ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 12. August 1935 - V a 1988 I/II, Z III b, M, W - zur Beachtung Kenntnis. Die Tätigkeit der Deutschen Kongreßzentrale in Berlin W 35, Steglitzer Straße 28, beschränkt sich ausschließlich auf die technische Abwicklung des Kongreßwesens.

Im Auftrage
gez. Zierold.

An

1. die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule
der Kunstakademie in Düsseldorf
- d. d. Herrn Reg.-Präsidenten das. -;

die Meisterateliers für die bildenden Künste,

die Meisterschulen für musikalische Kompositionen

- z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier;

die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d. d. Herrn Oberpräsidenten das. -;

die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);

2. die Kultusministerien der Länder - außer Preußen -.

Zu 2: Abschrift nebst Abschrift der Anlage unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 12. August 1935 - V a 1988 I/II, Z III b, M, W - ergebnst zur Kenntnisnahme und weiteren Bekanntgabe an die dortigen in Betracht kommenden Dienststellen.

Beglaubigt:



Rosenbaum
Min.-Kanzleisekretär.

in Berlin

in Berlin

702
90

145

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda

Berlin den 20. Dezember 1935.

II 2565-06/16.12.Rd. I 1, 11

An die Obersten Reichsbehörden.

Betr. Kongreßwesen - Deutsche Kongreß-Zentrale.

Jm Anschluß an mein Schreiben vom 22. Dezember
1934 - II 2594/a/19.12. -.

1. Änderung von Namen, Anschrift und Rufnummer:

Die meiner Aufsicht unterliegende "Wissenschaftliche
Kongreß-Zentrale" hat auf meine Anordnung den Namen "Deutsche
Kongreß-Zentrale" angenommen, um ihren das gesamte Kongreß-
wesen umfassenden Aufgabenkreis besser zu kennzeichnen. Die
Anschrift lautet jetzt:

Deutsche Kongreß-Zentrale, Berlin W 35, Steglitzer Str. 28 I.
Fernruf: B 1 (Kurfürst) 4768 (Sammelnummer) .

2. Devisenfragen: Die Reichsstelle für Devisenbewirt-
schaftung hat durch allgemeinen Erlaß vom 18. April 1935 die
Deutsche Kongreß-Zentrale mit Vorprüfung sämtlicher Devisenan-
träge für Auslandsreisen zu Kongressen und ähnlichen Anlässen
beauftragt. Ferner wurde von der Reichsstelle für Devisenbe-
wirtschaftung auf Grund von § 28 des Gesetzes über Devisen-
bewirtschaftung vom 4. Februar 1935 durch Richtlinienbestimmung
angeordnet, daß Dringlichkeitsbescheinigungen (Mitnahme bis zu
50 RM über die Freigrenze von 10 RM) bei Reisen zu obigen
Zwecken nur erteilt werden, wenn für diese Reise eine schrift-
liche Befürwortung durch die Deutsche Kongreß-Zentrale vorge-
legt wird.

3. Deutsche Abordnungen zu ausländischen Kongressen
sollen grundsätzlich als einheitliche Gruppe auftreten. Die
Teilnehmer unterstehen dem jeweiligen Leiter der Teilnehmer-
gruppe, der für jeden Fall von dem zuständigen Herrn Reichs-
minister ernannt wird und dessen Anordnungen für die Teilneh-
mer bestimmend sind. Hochschullehrer usw., die dem Herrn Reichs-
minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterste-
hen, müssen in jedem Fall zuerst seine Genehmigung einholen.

Soweit

Soweit Beamte der Reichsministerien in dienstlichem
Auftrag an einem Kongreß teilnehmen und die erforderlichen
Devisen aus eigenen Beständen oder durch unmittelbaren Antrag
bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erhalten, bit-
te ich, diese Teilnehmer der Deutschen Kongreß-Zentrale mit-
zuteilen, damit sämtliche Anmeldungen zusammengefaßt werden
können und so ein geschlossenes Auftreten der deutschen Teil-
nehmer an ausländischen Kongressen gesichert wird.

4. Vertretung der Deutschen Regierung auf ausländischen
Kongressen: Um Mißverständnissen, die oftmals beobachtet
wurden, vorzubeugen, sei auf Grund einer Besprechung der Ver-
treter des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern,
des Auswärtigen Amtes, des Reichs- und Preußischen Ministe-
riums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Reichs-
und Preußischen Wirtschaftsministeriums, der Reichsstelle für
Devisenbewirtschaftung und meines Ministeriums festgestellt,
daß die unter Nr. 3 behandelten Teilnehmergruppen trotz Mit-
wirkung der zuständigen Ministerien nicht ohne weiteres als
Vertreter der Deutschen Reichsregierung anzusehen sind. Eine
Vertretung der Deutschen Reichsregierung wird nur für Kon-
gresse ernannt, zu denen Deutschland von der Regierung des
Gastlandes auf dem üblichen diplomatischen Wege eine Einla-
dung erhalten und angenommen hat. In einem solchen Fall kann
die amtliche deutsche Vertretung die gleiche Zusammenstellung
haben wie die deutsche Teilnehmergruppe nach Nr. 3, sie kann
aber auch nur einige hierzu ernannte Persönlichkeiten umfas-
sen. Auch der Leiter der amtlichen deutschen Vertretung kann
zwar, braucht aber nicht die gleiche Persönlichkeit zu sein
wie der Leiter der deutschen Teilnehmergruppe.

5. pp.

Ich bitte, von diesem Rundschreiben allen Ihren Abtei-
lungen und nachgeordneten Dienststellen Kenntnis zu geben
und sie gleichzeitig anzuweisen, der Deutschen Kongreß-Zen-
trale laufend alle Mitteilungen über bevorstehende Kongresse
und Tagungen in Deutschland und im Auslande sofort nach Be-
kanntwerden zuzuleiten. - Abdrucke liegen bei. -

Jn Vertretung des Staatssekretärs

Unterschrift.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 12. März 1936.
- Postfach -

V a Nr. 459, W III b

Betrifft: Kongreßwesen - Deutsche Kongreß-Zentrale.

Von dem umstehenden Rundschreiben des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda vom 20. Dezember 1935 - II 2565 - 06/16.12.Rd.I 1,11 - gebe ich unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 12. August 1935 - V a 1988 I/II, Z III b, M, W - zur Beachtung Kenntnis. Die Tätigkeit der Deutschen Kongreß-zentrale in Berlin W 35, Steglitzer Straße 28, beschränkt sich ausschließlich auf die technische Abwicklung des Kongreßwesens.

Im Auftrage
gez. Zierold.

An

1. die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen
für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule
der Kunstakademie in Düsseldorf
-d.d.Herrn Reg.-Präsidenten das.-;

die Meisterateliers für die bildenden Künste,

die Meisterschulen für musikalische Kompositionen

-z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier;

die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg - d.d.Herrn Oberpräsidenten das. -;

die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);

2. die Kultusministerien der Länder -außer Preußen-.

Zu 2: Abschrift nebst Abschrift der Anlage unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 12. August 1935 - V a 1988 I/II, Z III b, M, W - ergehenst zur Kenntnisnahme und weiteren Bekanntgabe an die dortigen in Betracht kommenden Dienststellen.



Beglaubigt:

Rosenhahn

Min.-Kanzleisekretär.

A b s c h r i f t .

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda Berlin den 20. Dezember 1935.

II 2565-06/16.12.Rd. I 1, 11

An die Obersten Reichsbehörden.

Betr. Kongreßwesen - Deutsche Kongreß-Zentrale.

Jm Anschluß an mein Schreiben vom 22. Dezember 1934 - II 2594/a/19.12. -.

1. Änderung von Namen, Anschrift und Rufnummer:

Die meiner Aufsicht unterliegende "Wissenschaftliche Kongreß-Zentrale" hat auf meine Anordnung den Namen "Deutsche Kongreß-Zentrale" angenommen, um ihren das gesamte Kongreßwesen umfassenden Aufgabenkreis besser zu kennzeichnen. Die Anschrift lautet jetzt:

Deutsche Kongreß-Zentrale, Berlin W 35, Steglitzer Str. 28 I.
Fernruf: B 1 (Kurfürst) 4768 (Sammelnummer) .

2. Devisenfragen: Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch allgemeinen Erlaß vom 18. April 1935 die Deutsche Kongreß-Zentrale mit Vorprüfung sämtlicher Devisenanträge für Auslandsreisen zu Kongressen und ähnlichen Anlässen beauftragt. Ferner wurde von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auf Grund von § 28 des Gesetzes über Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 durch Richtlinienbestimmung angeordnet, daß Dringlichkeitsbescheinigungen (Mitnahme bis zu 50 RM über die Freigrenze von 10 RM) bei Reisen zu obigen Zwecken nur erteilt werden, wenn für diese Reise eine schriftliche Befürwortung durch die Deutsche Kongreß-Zentrale vorgelegt wird.

3. Deutsche Abordnungen zu ausländischen Kongressen sollen grundsätzlich als einheitliche Gruppe auftreten. Die Teilnehmer unterstehen dem jeweiligen Leiter der Teilnehmergruppe, der für jeden Fall von dem zuständigen Herrn Reichsminister ernannt wird und dessen Anordnungen für die Teilnehmer bestimmend sind. Hochschullehrer usw., die dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstehen, müssen in jedem Fall zuerst seine Genehmigung einholen.

Soweit

Soweit Beamte der Reichsministerien in dienstlichem Auftrag an einem Kongreß teilnehmen und die erforderlichen Devisen aus eigenen Beständen oder durch unmittelbaren Antrag bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erhalten, bitte ich, diese Teilnehmer der Deutschen Kongreß-Zentrale mitzuteilen, damit sämtliche Anmeldungen zusammengefaßt werden können und so ein geschlossenes Auftreten der deutschen Teilnehmer an ausländischen Kongressen gesichert wird.

4. Vertretung der Deutschen Regierung auf ausländischen Kongressen: Um Mißverständnissen, die oftmals beobachtet wurden, vorzubeugen, sei auf Grund einer Besprechung der Vertreter des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, des Auswärtigen Amtes, des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministeriums, der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und meines Ministeriums festgestellt, daß die unter Nr. 3 behandelten Teilnehmergruppen trotz Mitwirkung der zuständigen Ministerien nicht ohne weiteres als Vertreter der Deutschen Reichsregierung anzusehen sind. Eine Vertretung der Deutschen Reichsregierung wird nur für Kongresse ernannt, zu denen Deutschland von der Regierung des Gastlandes auf dem üblichen diplomatischen Wege eine Einladung erhalten und angenommen hat. In einem solchen Fall kann die amtliche deutsche Vertretung die gleiche Zusammenstellung haben wie die deutsche Teilnehmergruppe nach Nr. 3, sie kann aber auch nur einige hierzu ernannte Persönlichkeiten umfassen. Auch der Leiter der amtlichen deutschen Vertretung kann zwar, braucht aber nicht die gleiche Persönlichkeit zu sein wie der Leiter der deutschen Teilnehmergruppe.

5. pp.

Jch bitte, von diesem Rundschreiben allen Jhren Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen Kenntnis zu geben und sie gleichzeitig anzuweisen, der Deutschen Kongreß-Zentrale laufend alle Mitteilungen über bevorstehende Kongresse und Tagungen in Deutschland und im Auslande sofort nach Bekanntwerden zuzuleiten. - Abdrucke liegen bei. -

In Vertretung des Staatssekretärs

Unterschrift.

Der Reichs- und preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 12. März 1936.
- Postfach -

V a Nr. 459, W III b

Betrifft: Kongreßwesen - Deutsche Kongreß-Zentrale.

Von dem umstehenden Rundschreiben des Herrn Reichsmini-
sters für Volksaufklärung und Propaganda vom 20. Dezember 1935
- II 2565 - 05/16.12.Rd.I 1.11 - gebe ich unter Bezugnahme auf
meinen Erlaß vom 12. August 1935 - V a 1988 I/II, Z III b, M, W
zur Beachtung Kenntnis. Die Tätigkeit der Deutschen Kongreß-
zentrale in Berlin W 35, Steglitzer Straße 28, beschränkt sich
ausschließlich auf die technische Abwicklung des Kongreßwesens.

Im Auftrage
gez. Zierold.

An

B e g l a u b i g t :

1. die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerzie-
hung und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen } in Berlin
für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule }
der Kunstakademie in Düsseldorf
-d.d.Herrn Reg.-Präsidenten das.-;
die Meisterateliers für die bildenden
Künste,
die Meisterschulen für musikalische } in Berlin
Kompositionen
-z.Hd. des Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste, hier;
die Meisterateliers für die bildenden Künste in
Königsberg - d.d.Herrn Oberpräsidenten das. -;
die Direktion der Staatlichen Hochschule für
Musik in Köln (d.d.Herrn Oberpräsidenten in
Koblenz);
2. die Kultusministerien der Länder -außer Preußen-.

Rosenbaum
Min.-Kanzleisekretär.

Zu 2: Abschrift nebst Abschrift der Anlage unter
Bezugnahme auf mein Schreiben vom 12. August
1935 - V a 1988 I/II, Z III b, M, W - erge-
benst zur Kenntnisnahme und weiteren Be-
kanntgabe an die dortigen in Betr acht kom-
menden Dienststellen.

Ab s c h r i f t

Der Reichsminister
für Volksaufklärung und Propaganda

Berlin den 20. Dezember 1935.

II 2565-06/16. 12. Rd. I 1. 17

An die Obersten Reichsbehörden.

Betr. Kongresswesen - Deutsche Kongress-Zentrale.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 22. Dezember
1934 - II 2594/a/19. 12. -.

1. Änderung von Namen, Anschrift und Rufnummer:

Die meiner Aufsicht unterliegende "Wissenschaftliche Kongress-Zentrale" hat auf meine Anordnung den Namen "Deutsche Kongress-Zentrale" angenommen, um ihren das gesamte Kongresswesen umfassenden Aufgabenkreis besser zu kennzeichnen. Die Anschrift lautet jetzt:

Deutsche Kongress-Zentrale, Berlin W 35, Steglitzer Str. 28 I.
Fernruf: B 1 (Kurfürst) 4766 (Sammelnummer).

2. Devisenfragen: Die Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung hat durch allgemeinen Erlaß vom 16. April 1935 die Deutsche Kongress-Zentrale mit Vorprüfung sämtlicher Devisenansprüche für Auslandsreisen zu Kongressen und ähnlichen Anlässen beauftragt. Ferner wurde von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung auf Grund von § 28 des Gesetzes über Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 durch Richtlinienbestimmung angeordnet, daß Dringlichkeitsbescheinigungen (Mitnahme bis zu 50 RM über die Freigrenze von 10 RM) bei Reisen zu obigen Zwecken nur erteilt werden, wenn für diese Reise eine schriftliche Befürwortung durch die Deutsche Kongress-Zentrale vorgelegt wird.

3. Deutsche Abordnungen zu ausländischen Kongressen sollen grundsätzlich als einheitliche Gruppe auftreten. Die Teilnehmer unterstehen dem jeweiligen Leiter der Teilnehmergruppe, der für jeden Fall von dem zuständigen Herrn Reichsminister ernannt wird und dessen Anordnungen für die Teilnehmer bestimmend sind. Hochschullehrer usw., die dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterstehen, müssen in jedem Fall zuerst seine Genehmigung einholen.

Soweit

Soweit Beamte der Reichsministerien in dienstlichem Auftrag an einem Kongreß teilnehmen und die erforderlichen Devisen aus eigenen Beständen oder durch unmittelbaren Antrag bei der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung erhalten, bitte ich, diese Teilnehmer der Deutschen Kongress-Zentrale mitzuteilen, damit sämtliche Anmeldungen zusammengefaßt werden können und so ein geschlossenes Auftreten der deutschen Teilnehmer an ausländischen Kongressen gesichert wird.

4. Vertretung der Deutschen Regierung auf ausländischen Kongressen: Um Mißverständnissen, die oftmals beobachtet wurden, vorzubeugen, sei auf Grund einer Besprechung der Vertreter des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern, des Auswärtigen Amtes, des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, des Reichs- und Preussischen Wirtschaftsministeriums, der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung und meines Ministeriums festgestellt, daß die unter Nr. 3 behandelten Teilnehmergruppen trotz Mitwirkung der zuständigen Ministerien nicht ohne weiteres als Vertreter der Deutschen Reichsregierung anzusehen sind. Eine Vertretung der Deutschen Reichsregierung wird nur für Kongresse ernannt, zu denen Deutschland von der Regierung des Gastlandes auf dem üblichen diplomatischen Wege eine Einladung erhalten und angenommen hat. In einem solchen Fall kann die amtliche deutsche Vertretung die gleiche Zusammenstellung haben wie die deutsche Teilnehmergruppe nach Nr. 3, sie kann aber auch nur einige hierzu ernannte Persönlichkeiten umfassen. Auch der Leiter der amtlichen deutschen Vertretung kann zwar, braucht aber nicht die gleiche Persönlichkeit zu sein wie der Leiter der deutschen Teilnehmergruppe.

5. pp.

Ich bitte, von diesem Rundschreiben allen Ihren Abteilungen und nachgeordneten Dienststellen Kenntnis zu geben und sie gleichzeitig anzuweisen, der Deutschen Kongress-Zentrale laufend alle Mitteilungen über bevorstehende Kongresse und Tagungen in Deutschland und im Auslande sofort nach Bekanntwerden zuzuleiten. - Abdrucke liegen bei. -

In Vertretung des Staatssekretärs

Unterschrift.

702
756

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I 8600/22.2.36(29). W I. V.

Berlin, den 6. März 1936.
W 8, Unter den Linden 4.
-Postfach

Betr. Arbeitsdienst der Abiturientinnen.

Abiturientinnen, die zu studieren beabsichtigen, sind verpflichtet, vor Beginn des Studiums am studentischen Arbeitsdienst teilzunehmen. Er beginnt am 1. April d. Js. und dauert 26 Wochen. Für Arbeitsdienstuntaugliche wird ein Sonderdienst bei der N.S.V. durchgeführt.

Die Abiturientinnen erhalten von den Vertrauensstudentinnen bei den Landesstellen des Deutschen Frauenarbeitsdienstes die Aufforderung, sich zum Arbeits- bzw. Sonderdienst zu melden.

Im Auftrage
gez. K r ü m m e l.



Beiglaubigt

Verwaltungssekretär.

- An
1. die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -
die Herren Oberpräsidenten - Abteilung für höheres Schulwesen,
die Herren Rektoren
der Universitäten,
der Staatlichen Akademie in Braunschweig - d.d. Herrn Oberpräsidenten in Königsberg,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover, der Tierärztlichen Hochschule in Hannover, ver,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg - d.d. Herrn Staatskommissar -,
der Bergakademie in Clausthal - d.d. Herrn Berghauptmann -
die Herren Universitätskuratoren - bei Breslau: den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin,
für die Tierärztliche u. Landwirtschaftl. Fakultät der Universität,
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a.M. (unmittelbar),
das Kuratorium der Universität in Köln - d.d. Herrn Staatskommissar daselbst -,
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
die Herren D i r e k t o r e n
der Hochschule für Musikerziehung u. Kirchenmusik, hier,
der Hochschule für Musik, hier,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin, z. Hd.
d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier,
die Meisterateliers f. d. bildenden Künste
in Königsberg - d.d. Herrn Oberpräsidenten - und
in Breslau - d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst
die Direktion der Staatl. Hochschule für Musik in Köln
d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz
 2. die Deutsche Studentenschaft-Hauptamt III, Frauenarbeitsdienst
Berlin, Friedrichstr. 235,
zu 2: Abschrift auf das Schreiben vom 22. II. d. Js. (sch-dr./Ad.) zur
Kenntnis.

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I 8600/22-2.36(29). W I, V

Berlin, den 6. März 1936.
W 8, Unter den Linden 4.
-Postfach-

Betr. Arbeitsdienst der Abiturientinnen.

Abiturientinnen, die zu studieren beabsichtigen, sind verpflichtet, vor Beginn des Studiums am studentischen Arbeitsdienst teilzunehmen. Er beginnt am 1. April d. Js. und dauert 26 Wochen. Für Arbeitsdienstuntaugliche wird ein Sonderdienst bei der N.S.V. durchgeführt.

Die Abiturientinnen erhalten von den Vertrauensstudentinnen bei den Landesstellen des Deutschen Frauenarbeitsdienstes die Aufforderung, sich zum Arbeits- bzw. Sonderdienst zu melden.

Im Auftrage
gez. K r ü m m e l

Beglaubigt

Verwaltungssekretär.

- An
- die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -
die Herren Oberpräsidenten - Abteilung für höheres Schulwesen -
die Herren Rektoren
der Universitäten,
der Staatlichen Akademie in Braunschweig - d. d. Herrn Ober-
präsidenten in Königsberg,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf - d. d. Herrn Re-
gierungspräsidenten daselbst -
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hanno-
ver,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg - d. d. Herrn Staats-
kommissar -
der Bergakademie in Clausthal - d. d. Herrn Berghauptmann -
die Herren Universitätskuratoren - bei Breslau: den Herrn Kurator der
Universität und der Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin
für die Tierärztliche u. Landwirtschaftl. Fakultät der Universität,
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a. M. (unmittelbar),
das Kuratorium der Universität in Köln - d. d. Herrn Staatskommissar
daselbst -
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
die Herren D i r e k t o r e n
der Hochschule für Musikerziehung u. Kirchenmusik, hier,
der Hochschule für Musik, hier,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin, z. Hd.
d. Herrn Präsidenten der Akademie der Kunst, hier,
die Meisterateliers f. d. bildenden Künste
in Königsberg - d. d. Herrn Oberpräsidenten - und
in Breslau - d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst -
die Direktion der Staatl. Hochschule für Musik in Köln
d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz
 - die Deutsche Studentenschaft-Hauptamt III, Frauenarbeitsdienst,
Berlin, Friedrichstr. 235.
zu 2: Abschrift auf das Schreiben vom 22. II. d. Js. (sch-dr./Ad.) zur
Kenntnis.

*Wb mit 1 Buch
L-11/12*

13. März 1936

Auf das Schreiben vom 11. d. Mts. - schm-al/O 213 -
übersenden wir Ihnen anliegend nochmals Abschrift des Er-
lasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wis-
senschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Juni d. Js.
- V a 1366 W I i -, wonach die Studierenden der Meisterate-
liers für die bildenden Künste und der Meisterschulen für
musikalische Komposition n i c h t in die Deutsche Studen-
tenschaft eingegliedert sind.

Heil Hitler !
Der Präsident
Im Auftrage



An
die Deutsche Studentenschaft
Reichsführung
B e r l i n SW 68

Friedrichstr. 235

W 3

702
99

Die Deutsche Studentenschaft

Reichsführung

Fernruf: Blücher (A 9) 6661-6664
(Sammelnummer)
Postfachkonto: Berlin Nr. 3990

Berlin SW 68, am 11. März 1936
Friedrichstraße 235
(Eingang auch Wilhelmstraße 13)

Amt: Der Reichsführer

Zu dienstlichen Schriftwechsel sind alle Schreiben nicht
an die persönliche Anschrift des Bearbeiters, sondern
an die im Briefkopf angegebene Dienststelle zu richten.

An den
Herrn Präsidenten der
Preussischen Akademie
der Künste

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: schm-al/0 213

Betrifft:

12. MRZ. 1936

B e r l i n W 8
Pariser Platz 4.

*Alle in Akte aufnehmen
in Akte aufnehmen*

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 10. ds. Mts. und
möchten Ihnen hierzu mitteilen, dass die Studierenden der beiden
genannten Schulen nach dem Erlass des Herrn Reichs- und Preussi-
schen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom
27. Juni 1935 - W I i 2010 - V E IV.- zur Deutschen Studenten-
schaft gehören. Ein gegenteiliger Erlass ist uns bisher nicht zu-
gegangen, weshalb wir verpflichtet sind, sie weiter bei uns zu
führen. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilten, auf
Grund welches Erlasses jene Studentenschaften nicht mehr zur Deut-
schen Studentenschaft gehören sollen. Wir werden uns in derselben
Angelegenheit an das Reichs- und Preussische Ministerium für Wis-
senschaft, Erziehung und Volksbildung wenden.

Heil Hitler !

HW
i. v. *Paul Wrenner*

Die Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I Nr. 8600/18.1.36, W I, V.

Berlin W 8, den 12. Februar 1936.
- Postfach -

NO 138 * 16 FEB 1936

Anl.

Betrifft studentische Arbeitsdienstpflicht der männlichen
Studierenden.

Studenten, die Ostern 1934 und später die Reifeprüfung abgelegt
haben und bisher vom Arbeitsdienst zurückgestellt waren, haben ihre
studentische Arbeitsdienstpflicht im Sommerhalbjahre 1936 zu erfüllen.
Alle Studierende älterer Reifeprüfungsjahrgänge sind vom studentischen
Arbeitsdienst befreit.

Im Auftrage
gez. Usadel.



Beglaubigt:
Stappert
Verwaltungssekretär.

An

- die Herren R e k t o r e n
der Universitäten,
der Staatlichen Akademie in Braunsberg -d.d.Herrn Oberpräsidenten
in Königsberg-,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf - d.d.Herrn Regierungs-
präsidenten daselbst -,
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg -d.d.Herrn Staatskommissar-,
der Bergakademie in Clausthal - d.d.Herrn Berghauptmann daselbst-,
die Herren D i r e k t o r e n
der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik hier,
der Hochschule für Musik hier,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
die Meisterschulen für die bildende Künste und
Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
s.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier,
die Meisterschulen für die bildenden Künste
in Königsberg - d.d.Herrn Oberpräsidenten - und
in Breslau - d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz,
die Herren Universitätskuratoren - bei Breslau: den Herrn Kurator der
Universität und der Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin
für die Tierärztliche und Landwirtschaftl. Fakultät der Universität,
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a/M., (unmittelbar)
das Kuratorium der Universität in Köln -d.d.Herrn Staatskommissar daselbst-,
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister,
die Herren Oberpräsidenten -Abteilung für höheres Schulwesen -,
den Herrn Reichsminister des Innern,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -

Stappert
12.9.36
Stappert

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
K I Nr. 8600/18.1.36, W I, V.

Berlin W 8, den 12. Februar 1936.
- Postfach -

Betrifft studentische Arbeitsdienstpflicht der männlichen
Studierenden.

Studenten, die Ostern 1934 und später die Reifeprüfung abgelegt
haben und bisher vom Arbeitsdienst zurückgestellt waren, haben ihre
studentische Arbeitsdienstpflicht im Sommerhalbjahre 1936 zu erfüllen.
Alle Studierende älterer Reifeprüfungsjahrgänge sind vom studentischen
Arbeitsdienst befreit.

Im Auftrage
gez. Usadel.



Beglaubigt:
Stappert
Verwaltungssekretär.

An

- die Herren R e k t o r e n
der Universitäten,
der Staatlichen Akademie in Braunsberg -d.d.Herrn Oberpräsidenten
in Königsberg-,
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf - d.d.Herrn Regierungs-
präsidenten daselbst -,
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg -d.d.Herrn Staatskommissar-,
der Bergakademie in Clausthal - d.d.Herrn Berghauptmann daselbst-,
die Herren D i r e k t o r e n
der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik hier,
der Hochschule für Musik hier,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
die Meisterateliers für die bildende Künste und
Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste hier,
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in Königsberg - d.d.Herrn Oberpräsidenten - und
in Breslau - d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst -,
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz,
die Herren Universitätskuratoren - bei Breslau: den Herrn Kurator der
Universität und der Technischen Hochschule in Breslau,
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin
für die Tierärztliche und Landwirtschaftl. Fakultät der Universität,
das Kuratorium der Universität in Frankfurt a/M., (unmittelbar)
das Kuratorium der Universität in Köln -d.d.Herrn Staatskommissar daselbst-,
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
d.d.Herrn Regierungspräsidenten daselbst,
den Herrn Reichsforstmeister und Preußischen Landesforstmeister,
die Herren Oberpräsidenten -Abteilung für höheres Schulwesen -,
den Herrn Reichsminister des Innern,
die Unterrichtsverwaltungen der Länder - außer Preußen -

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 213

Berlin W 8, den 9. Februar 1936
Pariser Platz 4

Handwritten signature/initials

Sehr geehrter Herr Kollege,

anbei übersende ich Ihnen einen Abdruck des Erlasses des
Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Er-
ziehung und Volksbildung vom 19. Februar d. Js. betr. die
Sportbeziehungen zu lettischen Vereinen mit der Bitte von dem
Inhalt Ihren Meisterschülern Kenntnis zu geben.

Heil Hitler !

Der Präsident

In Vertretung

Handwritten signature

An

die Meisteratelier- und Meister-
schulvorsteher und Verwalter

Handwritten list of names:
Lohr Grawe Zayze
Mast Koffmann
Kampffmeyer G. G.

No 2

No 3

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 Jan. 19. Februar 1936.
- Postfach -

10213 * FEB 1936
Anl.

K I Nr. 8041/23. 1.36. W I. W III a/b

Auswärtiges Amt

Berlin W 8 den 23. Januar 1936.

Handwritten: IX B 11624. II

Schnellbrief.

Handwritten: Kurze Zeit

Nach einer telegraphischen Mitteilung der Deutschen Gesandtschaft in Riga sollte eine Königsberger kombinierte Eishockeymannschaft am 18. Januar Riga besuchen, um Wettspiele mit der deutschbaltischen Union und mit zwei lettischen Mannschaften abzuhalten.

An

Angesichts

- 1. a) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung,
- b) die Hochschulverwaltungen der Länder,
- 2. Senator Herrn B o e o k in Danzig/Rathaus,
- 3. den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister,
- 4. die Herren D i r e k t o r e n
 - der Hochschule für Musik in Berlin,
 - der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin,
 - der Staatlichen Kunsthochschule in Berlin,
 - der Akademie für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin.
- die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin,
- die Meisterschule für musikalische Kompositionen (z.Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin),
- die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst),
- den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d.d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz),
- den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf (d.d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst).

blasse Schrift

Angesichts der rigorosen Maßnahmen, die die lettische Regierung in den letzten Wochen gegen das Deutschtum in Lettland getroffen hat, hält die Gesandtschaft die Veranstaltung von deutsch-lettischen Einzelwettspielen zur Zeit nicht für opportun. Sie hat daher gebeten, Königsberg nahezu legen, daß der Wettkampf vom 18. Januar unter einem Vorwand abgesagt werde.

Wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit ist seitens des Auswärtigen Amtes der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen mit dem Anheimstellen der entsprechenden Veranlassung bereits unmittelbar telefonisch verständigt worden.

Über diesen Einzelfall hinaus würde das Auswärtige Amt es im Einklang mit den Anregungen der Gesandtschaft begrüßen, wenn dafür gesorgt werden könnte, daß bis auf weiteres in den Sportbeziehungen zu lettischen Vereinen Zurückhaltung geübt wird. Der Verkehr mit deutsch-lettischen (baltischen und reichsdeutschen) Vereinen sollte jedoch, soweit sich dies mit Vorstehendem vereinigen läßt, nicht eingeschränkt werden. Eine sinngemäße Haltung erscheint auch hinsichtlich der Beziehungen zu lettischen Wissenschaftlern und zur lettischen Studentenschaft angezeigt.

Im Auftrag: von Grundherr.

An

das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
das Reichs- und Preussische Ministerium des Innern,
den Herrn Reichssportführer - je besonders - .

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und künftigen Beachtung, insbesondere hinsichtlich des letzten Satzes vorstehender Abschrift.

In Vertretung
gez. Kunisch.



Beglaubigt:

[Signature]
Ministerialkanzleisekretär.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

K I Nr. 8041/23.1.36, W I. W III a/b

Auswärtiges Amt

IV Bz 224. II

Schnellbrief.

Nach einer telegraphischen Mitteilung der Deutschen Gesandtschaft in Riga sollte eine Königsberger kombinierte Eishockeymannschaft am 18. Januar Riga besuchen, um Wettspiele mit der deutsch-baltischen Union und mit zwei lettischen Mannschaften abzuhalten.

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder,
2. Senator Herrn B o e c k in Danzig/Rathaus,
3. den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister,
4. die Herren D i r e k t o r e n
der Hochschule für Musik in Berlin,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin,
der Staatlichen Kunsthochschule in Berlin,
der Akademie für Musikerziehung und Kirchenmusik in Berlin,

die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin,

die Meisterschule für musikalische Kompositionen (z. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin),

die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst),
den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz).

den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf (d. d. Herrn Regierungspräsidenten daselbst).

Berlin W 8 den 19. Februar 1936.

- Postfach -

Berlin W 8 den 23. Januar 1936.

Zu Herrn ... 184
mit d. ...
von ...
1. 11. auf 8 ...
...

105

Angeichts der rigorosen Maßnahmen, die die lettische Regierung in den letzten Wochen gegen das Deutschtum in Lettland getroffen hat, hält die Gesandtschaft die Veranstaltung von deutsch-lettischen Einzelwettspielen zur Zeit nicht für opportun. Sie hat daher gebeten. Ebnigsberg nachzulegen, daß der Wettkampf vom 18. Januar unter einem Vorwand abgesagt werde.

Wegen der Silberdürftigkeit der Angelegenheit ist seitens des Auswärtigen Amtes der Deutsche Reichsbund für Leibesübungen mit dem Anheimstellen der entsprechenden Veranlassung bereits unmittelbar telefonisch verständigt worden.

Über diesen Einzelfall hinaus würde das Auswärtige Amt es im Einklang mit den Anregungen der Gesandtschaft begrüßen, wenn dafür gesorgt werden könnte, daß bis auf weiteres in den Sportbeziehungen zu lettischen Vereinen Zurückhaltung geübt wird. Der Verkehr mit deutsch-lettischen (baltischen und reichsdeutschen) Vereinen sollte jedoch, soweit sich dies mit Vorstehendem vereinigen läßt, nicht eingeschränkt werden. Eine sinngemäße Haltung erscheint auch hinsichtlich der Beziehungen zu lettischen Wissenschaftlern und zur lettischen Studentenschaft angezeigt.

Im Auftrag: von Grundherr.

An

das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung,
das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda,
das Reichs- und Preußische Ministerium des Innern,
den Herrn Reichssportführer - je besonders - .

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und künftigen Beachtung, insbesondere hinsichtlich des letzten Satzes vorstehender Abschrift.

Im Vertretung
gez. Kunisch.



B e g l a u b i g t :

Kunisch
Ministerialkanzleisekretär.

A
d
d
G

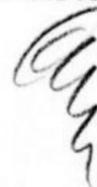
27. Februar 1936

Seitens des hiesigen Postamts sollten von der Studentenschaft der Meisterateliers für die bildenden Künste und der Meisterschulen für musikalische Komposition Bezugspreise für die "Bücherkunde" eingezogen werden. Wir bemerken hierzu, dass es eine Vertretung der Studentenschaft dieser Meisterateliers und Meisterschulen nicht gibt, da sie nicht in die Deutsche Studentenschaft eingegliedert sind. Wir ersuchen deshalb von einer Zustellung der "Bücherkunde" abzusehen.

Heil Hitler !

Der Präsident

Im Auftrage



An

die Bücherkunde
der Reichsstelle zur Förderung
des deutschen Schrifttums
Gauverlag Bayer. Ostmark G.m.b.H.

Bayreuth II
Schliessfach 89

Mo 3

777
706



Bücherkunde

Verlag Bayerische Ostmark GmbH, Bayreuth II, Schillingstr. 10

An die
Studentenschaft der
Meisterschulen für musikali-
sche Komposition
Berlin W
Pariser Platz 4.

Der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums

Verlag Bayerische Ostmark GmbH, Bayreuth
Vertriebs- und Werbeabteilung für Zeitschriften
Straßenr. 100-106, Postfach 1000, Amt Nürnberg Str. 1000

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unsere Zeichen:

Tag:

Wir danken Ihnen bestens für Ihre freundliche Bestellung unserer „Bücherkunde“ und haben zweckmäßiger Weise die regelmäßige Zustellung bei der Post veranlaßt.

23. FEB. 1936
[Handwritten signature]

Sie erhalten also ab . Februar . . und beginnend mit der Folge . 2 . die „Bücherkunde“ laufend zugestellt.

Wir bitten Sie, den Bezugspreis für . Februar, März von RM. 1.34. einschließlich Zustellgebühr bei Vorzeigen der Stammkarte dem Briefträger aushändigen zu wollen. Diese Bezugsart ist wesentlich billiger und einfacher gegenüber der direkten Lieferung ab Verlag.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihren gefälligen Auftrag und begrüßen Sie mit

Heil Hitler!

Bücherkunde
der Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums
Verlag Bayer. Ostmark GmbH, Bayreuth.

Wir haben die Einweisung auf Anordnung der Reichsführung der deutschen Studentenschaft, Amt für Presse und Propaganda vorgenommen.

die Reichsstelle zur Förderung
des deutschen Schrifttums
Verlag Bayer. Ostmark GmbH, Bayreuth

11 11 11
11 11 11

107

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin, den 21. Februar 1936.
W 8 - Postfach-

V a 43 II.

Akademie d. Künste
No 0216 * 25 FEB 1936
A

Handwritten notes:
V. J. M.
B. 1936
1936

Ich ersuche um Erledigung des Erlasses vom 24. Januar
1936, -V a 43/36 - betr. Herausgabe wissenschaftlicher Zeit-
schriften durch Hochschullehrer.

Im Auftrage
gez. **W e b e r**

An
die Meisterateliers für die bildenden
Künste in Berlin,
durch den Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste in
Berlin.



Beglaubigt:
Handwritten signature
Verwaltungssekretär.

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
V a 43 II.

Berlin, den 21. Februar 1936.
W 8 - Postfach-

Ich ersuche um Erledigung des Erlasses vom 24. Januar
1936, -V a 43/36 - betr. Herausgabe wissenschaftlicher Zeit-
schriften durch Hochschullehrer.

Im Auftrage
gez. W e b e r .

An
die Meisterschulen für musikalische
Kompositionen in Berlin,
z.H.d.Herrn Präsidenten
der Akademie der Künste
in B e r l i n.



Beglaubigt:
[Handwritten Signature]
Verwaltungssekretär.

J. Nr. 118

198, 199

Handwritten signature

21. Februar 1936

**Betr.: Beteiligung von Hochschullehrern
an der Herausgabe wissenschaft-
licher Zeitschriften**

Auf den Erlass vom 24. Januar d. Js.
- V a Nr. 43/36 - berichte ich, dass von
den Vorstehern bzw. Verwaltern der Mei-
sterateliers für die bildenden Künste und
Meisterschulen für musikalische Komposition
niemand an der Herausgabe von Zeitschrif-
ten irgendeiner Art beteiligt ist.

Der Präsident
In Vertretung

Handwritten signature

Emil Rauschning

An

den Herrn Reichs- und Preussi-
schen Minister für Wissenschaft,
Erziehung und Volksbildung

Berlin * 8

No 3

Berlin den 22. II. 36.
W. 30. Motzkofe 10: 33.

24 Feb 1936

An den Präsidenten des Reichspräsidenten
des Reichspräsidenten
Herrn Professor Dr. h. c. Georg Schumann.

Supplementum zum Geschäftsbericht.

In Erwartung des Geschäftsberichtes vom 31. Januar 1936
würde ich mich freuen, dass ich an
der Zusammenkunft am Reichspräsidenten in Berlin
teilnehmen darf.

Geben Sie die Angelegenheit zu erfüllen.

Grüß Sie!

EM
B. 1936
Emil Harnisch.

den Herrn Reichspräsidenten
Herrn Reichspräsidenten
Herrn Reichspräsidenten

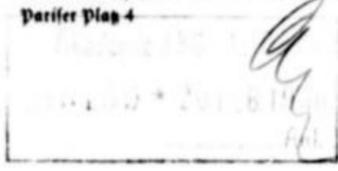
Berlin 22



Preußische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die
Behörde und nicht an einzelne Beamte zu richten

Berlin W8, den 17. Februar 1936



Sehr geehrter Herr Kollege,

ich bitte Sie meine Anfrage vom 31. v. Mts. - J. Nr.
118 - betr. die Beteiligung an der Herausgabe wissenschaft-
licher Zeitschriften durch Hochschullehrer möglichst umge-
hend zu beantworten, da ich dem Herrn Minister zu berichten
habe.

Heil Hitler !
Der Präsident
In Vertretung

Gregor Gamsch

*Ich bin an die freundliche irgendwelche Ziffern nicht
beiliegend.*

9. 19. Febr. 36.

Willy Ruffmann

Herrn

Professor Max K u t s c h m a n n
Vorsteher eines Meisterateliers
für Malerei

Berlin-Charlottenburg 2

Hardenbergstr. 33

Prof. Hans Meid

172
Berlin-Steglitz, Filanda-Str. 7
18. Februar 1936

An die Preussische Akademie der Künste.
J. Nr. 118

Sehr verehrter Herr Präsident!

Auf die Anfrage vom 31. v. M. teile ich ergebenst mit, dass
ich an der Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift nicht
beteiligt bin.

Heil Hitler!

Hans Meid

PROF. DR. H. C. HUGO LEDERER

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2. den 18.2.1936.
Hardenbergstr. 33 Tel.: C Steinplatz 2937

771
113

Reiman

An die

Preussische Akademie der Künste
z.Hd. des Herrn Präsidenten i.V. Prof.Dr. Georg Schumann

Berlin W 8
Pariserplatz 4

Sehr geehrter Herr Professor Schumann!

Im Besitz Ihres werten Schreibens vom 31. Januar d.J. gebe ich Ihnen
hiermit zur Kenntnis, dass ich an der Herausgabe von Zeitschriften und ent-
sprechender Mitarbeit nicht beteiligt bin.

Heil Hitler!

Hugo Lederer

*Herrn Präsidenten
Prof. Dr. Schumann*

2.5.36

Betr. J. N^o 118.

114

-8 FEB 1936

An
die Preussische Akademie
der Künste.

Auf das Schreiben des Herrn
Präsidenten vom 27. I. 36
erkläre ich mich hiermit
an der Forderung von
Zeitschriften mitzuteiligt.

Mit Freuden!

Prof. R. Schuler.

am 8. II. 1936.

196
195

Preussische Akademie der Künste

Berlin, den 17. Februar 1936

5 + 1/2 [197]L

Sehr geehrter Herr Kollege,

ich bitte Sie meine Anfrage vom 31. v. Mts. - J. Nr. 118 - betr. die Beteiligung an der Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch Hochschullehrer möglichst umgehend zu beantworten, da ich dem Herrn Minister zu berichten habe.

Heil Hitler !

Der Präsident

In Vertretung

*Herr Prof. Graener
5 Pfarschmied haben
Abmeldung notwendig
dass für den Fall
gute immer Zeit
mit Beteiligung sind*

An die Meisteratelier- und Meisterschulvorsteher
Kutschmann, Zaepfer, Meid, Lederer, Graener

✓ ✓ ✓ ✓ ✓

M. T. 2157L

776

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 118

Berlin W 8, den 31. Januar 1936

8+10/15

Sehr geehrter Herr Kollege,

anliegend übersende ich Ihnen den Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. Januar d. Js. - W I a Nr. 2500/35, W I 1, W III b, Z II - betr. die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch Hochschullehrer zur gefälligen Kenntnisnahme. Zwecks Berichterstattung an den Herrn Minister bitten wir um gefällige Auskunft binnen 8 Tagen, ob Sie an der Herausgabe von Zeitschriften beteiligt sind, bzw. um eine Mitteilung über Umfang und Art der Tätigkeit oder Beteiligung sowie über die hierfür gewährte Entschädigung.

Heil Hitler !

Der Präsident

In Vertretung

Sturmann

An die Meisterateler- und Meisterschulvorsteher

~~Pfannschmidt, Kutschmann, Zaepfer, Meid,
Fiederer, Schreibe, Schumann, Graener~~

Regin: 15. Februar 1936

*W. 15. 2. 1936
Reg.*

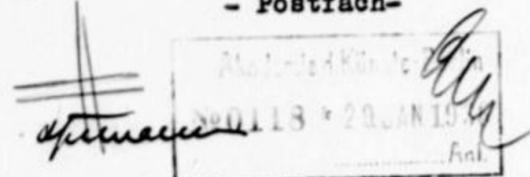
No 3

No 3

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

117
Berlin, den 24. Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4.
- Postfach-

V a Nr.43/36



Beiliegenden Abdruck des Erlasses vom 4. Januar 1936
- W I a 2580/35, W I L, W III b, Z II -, betreffend Heraus-
gabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch Hochschullehrer,
übersende ich zur Kenntnisnahme. Bevor ich Entsprechendes für
die Kunsthochschulen veranlasse, ersuche ich über die Fälle,
in denen Leiter oder Lehrkräfte der Kunsthochschulen an der
Herausgabe von Zeitschriften jeder Art beteiligt sind, binnen
2 Wochen zu berichten. Umfang und Art der Tätigkeit oder Be-
teiligung, ebenso die gewährte Entschädigung sind mit anzuge-
ben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Jm Auftrage

gez. Z i e r o l d .



Beglaubigt

Zierold
Ministerialkanzleisekretär.

An

die Meisterschulen für musikalische
Kompositionen
in B e r l i n

z.Hd.d.Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste, B e r l i n .

→ -mit 2 Mehrabdrucken-

No 3

Abschrift zu V a 43/36

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 4. Januar 1936.
- Postfach -

W I a Nr.2580/35, W I l, W III b, Z II

Betrifft die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch
Hochschullehrer.

Nach § 9 Abs.3 des IV. Kapitels des Gesetzes vom 30. Juni 1933 - RGBl. I S.433 ff - ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachter-
tätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen genehmigungsfrei. Maßgebend ist hierbei der Gesichtspunkt, daß diese Tätigkeiten, insbesondere schriftstellerische Tätigkeit, nach freiem Belieben ausgeübt und gestaltet, bei Anwachsen der Amtspflichten ohne weiteres eingeschränkt, bei Nachlassen der Amtspflichten, z.B. in den Ferien, ausgedehnt werden können.

Die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften muß indessen, da sie in der Regel mit terminmäßig zu erledigenden Arbeiten verbunden ist, als verwaltende Tätigkeit und daher nicht als genehmigungsfreie wissenschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs erteile ich jedoch hiermit allen planmäßigen Hochschullehrern die Genehmigung zur Herausgabe im Deutschen Reiche erscheinenden wissenschaftlicher Zeitschriften ihres Fachgebietes.

Da diese Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht und außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt wird, bleiben den Professoren die hierfür aufkommenden Vergütungen in voller Höhe belassen. Da ferner die Tätigkeit nicht im öffentlichen Dienste ausgeübt wird, so sind diese Vergütungen auch nicht kürzungspflichtig.

Die Genehmigung gilt auch für diejenigen Dozenten und n.b.a.o. Professoren, die Assistenten sind oder eine Lehrauftragsvergütung aus der Staatskasse beziehen.

Dieser Anordnung etwa entgegenstehende Erlasse werden gleichzeitig aufgehoben.

Jn Vertretung
gez. K u n i s c h .

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung - 10 Abdrucke -,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder, außer Preußen,
2. den Herrn Reichsforstmeister und Preußischen Landesforstmeister zu 2: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 3 Abdrucke.
3. den Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus, zu 3: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 5 Abdrucke.

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

779
Berlin, den 24. Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4.
- Postfach-

V a Nr.43/36

Beiliegenden Abdruck des Erlasses vom 4. Januar 1936
- W I a 2580/35, W I L, W III b, Z II -, betreffend Heraus-
gabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch Hochschullehrer,
übersende ich zur Kenntnismahme. Bevor ich Entsprechendes für
die Kunsthochschulen veranlasse, ersuche ich über die Fälle,
in denen Leiter oder Lehrkräfte der Kunsthochschulen an der
Herausgabe von Zeitschriften jeder Art beteiligt sind, binnen
2 Wochen zu berichten. Umfang und Art der Tätigkeit oder Be-
teiligung, ebenso die gewährte Entschädigung sind mit anzuge-
ben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Jm Auftrage

gez. Z i e r o l d .

An

die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung
und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;

An

die Meisterateliers für die bildenden Künste
und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z.Hd.d.Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier;

An

die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst),

An

die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);

- mit je 2 Mehrabdrucken -



Beglaubigt

W. Zierold
Ministerialkanzleisekretär.

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

120
Berlin, den 24. Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4.
- Postfach-

V a Nr.43/36

Beiliegenden Abdruck des Erlasses vom 4. Januar 1936
- W I a 2580/35, W I L, W III b, Z II -, betreffend Heraus-
gabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch Hochschullehrer,
übersende ich zur Kenntnisnahme. Bevor ich Entsprechendes für
die Kunsthochschulen veranlasse, ersuche ich über die Fälle,
in denen Leiter oder Lehrkräfte der Kunsthochschulen an der
Herausgabe von Zeitschriften jeder Art beteiligt sind, binnen
2 Wochen zu berichten. Umfang und Art der Tätigkeit oder Be-
teiligung, ebenso die gewährte Entschädigung sind mit anzuge-
ben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrage

gez. Z i e r o l d .

An

die Herren Direktoren

der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung
und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;

An

die Meisterateliers für die bildenden Künste
und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z.Hd.d.Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier;

An

die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst),

An

die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);

- mit je 2 Mehrabdrucken -



Beglaubigt

Zierold
Ministerialkanzleisekretär.

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

721
Berlin, den 24. Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4.
- Postfach-

V a Nr.43/36

Beiliegenden Abdruck des Erlasses vom 4. Januar 1936
- W I a 2580/35, W I L, W III b, Z II -, betreffend Heraus-
gabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch Hochschullehrer,
übersende ich zur Kenntnisnahme. Bevor ich Entsprechendes für
die Kunsthochschulen veranlasse, ersuche ich über die Fälle,
in denen Leiter oder Lehrkräfte der Kunsthochschulen an der
Herausgabe von Zeitschriften jeder Art beteiligt sind, binnen
2 Wochen zu berichten. Umfang und Art der Tätigkeit oder Be-
teiligung, ebenso die gewährte Entschädigung sind mit anzuge-
ben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Jm Auftrage

gez. Z i e r o l d .

An

die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung
und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;

An

die Meisterateliers für die bildenden Künste
und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z.Hd.d.Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier;

An

die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst),

An

die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);

- mit je 2 Mehrabdrucken -



Beglaubigt

W. Zierold
Ministerialkanzleisekretär

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

722
Berlin, den 24. Januar 1936:
W 8, U.d.Linden 4.
- Postfach-

V a Nr.43/36

Beiliegenden Abdruck des Erlasses vom 4. Januar 1936
- W I a 2580/35, W I L, W III b, Z II -, betreffend Heraus-
gabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch Hochschullehrer,
übersende ich zur Kenntnisnahme. Bevor ich Entsprechendes für
die Kunsthochschulen veranlasse, ersuche ich über die Fälle,
in denen Leiter oder Lehrkräfte der Kunsthochschulen an der
Herausgabe von Zeitschriften jeder Art beteiligt sind, binnen
2 Wochen zu berichten. Umfang und Art der Tätigkeit oder Be-
teiligung, ebenso die gewährte Entschädigung sind mit anzuge-
ben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrage

gez. Z i e r o l d .



Beglaubigt

W. Zierold
Ministerialkanzleisekretär.

An
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung
und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;

An
die Meisterateliers für die bildenden Künste
und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z.Hd.d.Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier;

An
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst),

An
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);

- mit je 2 Mehrabdrucken -

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

723
Berlin, den 24. Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4.
- Postfach-

V a Nr.43/36

Beiliegenden Abdruck des Erlasses vom 4. Januar 1936
- W I a 2580/35, W I L, W III b, Z II -, betreffend Heraus-
gabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch Hochschullehrer,
übersende ich zur Kenntnisnahme. Bevor ich Entsprechendes für
die Kunsthochschulen veranlasse, ersuche ich über die Fälle,
in denen Leiter oder Lehrkräfte der Kunsthochschulen an der
Herausgabe von Zeitschriften jeder Art beteiligt sind, binnen
2 Wochen zu berichten. Umfang und Art der Tätigkeit oder Be-
teiligung, ebenso die gewährte Entschädigung sind mit anzuge-
ben.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Im Auftrage

gez. Z i e r o l d .

An

die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung
und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für
freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;

An

die Meisterateliers für die bildenden Künste
und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin,
z.Hd.d.Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, hier;

An

die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst),

An

die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);

- mit je 2 Mehrabdrucken -



Beglaubigt

Zierold
Ministerialkanzleisekretär.

Abschrift zu V a 43/36

Der Reichs- und Preußische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 4. Januar 1936.
- Postfach -

W I a Nr. 2580/35, W I l, W III b, 2 II

Betrifft die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch
Hochschullehrer.

Nach § 9 Abs. 3 des IV. Kapitels des Gesetzes vom 30. Juni 1933 - RGBl. I S. 433 ff - ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachter-
tätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen genehmigungsfrei. Maßgebend ist hierbei der Gesichtspunkt, daß diese Tätigkeiten, insbesondere schriftstellerische Tätigkeit, nach freiem Belieben ausgeübt und gestaltet, bei Anwachsen der Amtspflichten ohne weiteres eingeschränkt, bei Nachlassen der Amtspflichten, z.B. in den Ferien, ausgedehnt werden können.

Die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften muß indessen, da sie in der Regel mit terminmäßig zu erledigenden Arbeiten verbunden ist, als verwaltende Tätigkeit und daher nicht als genehmigungsfreie wissenschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs erteile ich jedoch hiermit allen planmäßigen Hochschullehrern die Genehmigung zur Herausgabe im Deutschen Reiche erscheinenden wissenschaftlicher Zeitschriften ihres Fachgebietes.

Da diese Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht und außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt wird, bleiben den Professoren die hierfür aufkommenden Vergütungen in voller Höhe belassen. Da ferner die Tätigkeit nicht im öffentlichen Dienste ausgeübt wird, so sind diese Vergütungen auch nicht kürzungspflichtig.

Die Genehmigung gilt auch für diejenigen Dozenten und n.b.a.o. Professoren, die Assistenten sind oder eine Lehrauftragsvergütung aus der Staatskasse beziehen.

Dieser Anordnung etwa entgegenstehende Erlasse werden gleichzeitig aufgehoben.

Jn Vertretung
gez. K u n i s c h .

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschulverwaltung - 10 Abdrucke -,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder, außer Preußen,
2. den Herrn Reichsforstmeister und Preußischen Landesforstmeister
zu 2: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 3 Abdrucke.
3. den Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus,
zu 3: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 5 Abdrucke.

Abschrift zu V a 43/36

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 4. Januar 1936.
- Postfach -

W I a Nr. 2580/35, W I l, W III b, Z II

Betrifft die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch
Hochschullehrer.

Nach § 9 Abs. 3 des IV. Kapitels des Gesetzes vom 30. Juni 1933 - RGBl. I S. 433 ff - ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen genehmigungsfrei. Maßgebend ist hierbei der Gesichtspunkt, daß diese Tätigkeiten, insbesondere schriftstellerische Tätigkeit, nach freiem Belieben ausgeübt und gestaltet, bei Anwachsen der Amtspflichten ohne weiteres eingeschränkt, bei Nachlassen der Amtspflichten, z.B. in den Ferien, ausgedehnt werden können.

Die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften muß indessen, da sie in der Regel mit terminmäßig zu erledigenden Arbeiten verbunden ist, als verwaltende Tätigkeit und daher nicht als genehmigungsfreie wissenschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs erteile ich jedoch hiermit allen planmäßigen Hochschullehrern die Genehmigung zur Herausgabe im Deutschen Reich erscheinenden wissenschaftlicher Zeitschriften ihres Fachgebietes.

Da diese Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht und außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt wird, bleiben den Professoren die hierfür aufkommenden Vergütungen in voller Höhe belassen. Da ferner die Tätigkeit nicht im öffentlichen Dienste ausgeübt wird, so sind diese Vergütungen auch nicht kürzungspflichtig.

Die Genehmigung gilt auch für diejenigen Dozenten und n.b.a.o. Professoren, die Assistenten sind oder eine Lehrauftragsvergütung aus der Staatskasse beziehen.

Dieser Anordnung etwa entgegenstehende Erlasse werden gleichzeitig aufgehoben.

Jn Vertretung
gez. K u n i s c h .

- An
1. a) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung - 10 Abdrucke -,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder, außer Preußen,
 2. den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister zu 2: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 3 Abdrucke.
 3. den Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus, zu 3: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 5 Abdrucke.

Abschrift zu V a 43/36

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 4. Januar 1936.
- Postfach -

W I a Nr. 2580/35, W I l, W III b, Z II

Betrifft die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch
Hochschullehrer.

Nach § 9 Abs. 3 des IV. Kapitels des Gesetzes vom 30. Juni
1933 - RGBl. I S. 433 ff - ist eine schriftstellerische, wissen-
schaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit sowie die mit
der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachter-
tätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen genehmigungs-
frei. Maßgebend ist hierbei der Gesichtspunkt, daß diese Tätig-
keiten, insbesondere schriftstellerische Tätigkeit, nach freiem
Belieben ausgeübt und gestaltet, bei Anwachsen der Amtspflichten
ohne weiteres eingeschränkt, bei Nachlassen der Amtspflichten,
z. B. in den Ferien, ausgedehnt werden können.

Die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften muß in-
dessen, da sie in der Regel mit terminmäßig zu erledigenden Ar-
beiten verbunden ist, als verwaltende Tätigkeit und daher nicht
als genehmigungsfreie wissenschaftliche Tätigkeit angesehen wer-
den. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs erteile ich jedoch
hiermit allen planmäßigen Hochschullehrern die Genehmigung zur
Herausgabe im Deutschen Reiche erscheinenden wissenschaftlicher
Zeitschriften ihres Fachgebietes.

Da diese Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt
steht und außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt wird, bleiben
den Professoren die hierfür aufkommenden Vergütungen in voller
Höhe belassen. Da ferner die Tätigkeit nicht im öffentlichen
Dienste ausgeübt wird, so sind diese Vergütungen auch nicht kür-
zungspflichtig.

Die Genehmigung gilt auch für diejenigen Dozenten und n. b. a. o.
Professoren, die Assistenten sind oder eine Lehrauftragsvergütung
aus der Staatskasse beziehen.

Dieser Anordnung etwa entgegenstehende Erlasse werden gleich-
zeitig aufgehoben.

Jn Vertretung
gez. K u n i s c h .

- An
1. a) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschul-
verwaltung - 10 Abdrucke -,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder, außer Preußen,
 2. den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister
zu 2: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 3 Abdrucke.
 3. den Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus,
zu 3: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 5 Abdrucke.

127

Abschrift zu V a 43/36

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 4. Januar 1936.
- Postfach -

W I a Nr. 2580/35, W I l, W III b, Z II

Betrifft die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch
Hochschullehrer.

Nach § 9 Abs. 3 des IV. Kapitels des Gesetzes vom 30. Juni 1933 - RGBl. I S. 433 ff - ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachter-
tätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen genehmigungsfrei. Maßgebend ist hierbei der Gesichtspunkt, daß diese Tätigkeiten, insbesondere schriftstellerische Tätigkeit, nach freiem Belieben ausgeübt und gestaltet, bei Anwachsen der Amtspflichten ohne weiteres eingeschränkt, bei Nachlassen der Amtspflichten, z.B. in den Ferien, ausgedehnt werden können.

Die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften muß indessen, da sie in der Regel mit terminmäßig zu erledigenden Arbeiten verbunden ist, als verwaltende Tätigkeit und daher nicht als genehmigungsfreie wissenschaftliche Tätigkeit angesehen werden. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs erteile ich jedoch hiermit allen planmäßigen Hochschullehrern die Genehmigung zur Herausgabe im Deutschen Reiche erscheinenden wissenschaftlicher Zeitschriften ihres Fachgebietes.

Da diese Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht und außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt wird, bleiben den Professoren die hierfür aufkommenden Vergütungen in voller Höhe belassen. Da ferner die Tätigkeit nicht im öffentlichen Dienste ausgeübt wird, so sind diese Vergütungen auch nicht kürzungspflichtig.

Die Genehmigung gilt auch für diejenigen Dozenten und n.b.a.o. Professoren, die Assistenten sind oder eine Lehrauftragsvergütung aus der Staatskasse beziehen.

Dieser Anordnung etwa entgegenstehende Erlasse werden gleichzeitig aufgehoben.

In Vertretung
gez. K u n i s c h .

- An
1. a) die nachgeordneten Dienststellen der preussischen Hochschulverwaltung - 10 Abdrucke -,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder, außer Preußen,
 2. den Herrn Reichsforstmeister und Preussischen Landesforstmeister zu 2: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 3 Abdrucke.
 3. den Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus, zu 3: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 5 Abdrucke.
-
- 100

Abschrift zu V a 43/36

Der Reiche- und Preußische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8, den 4. Januar 1936.
- Postfach -

W I a Nr. 2580/35, W I 1, W III b, Z II

Betrifft die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch
Hochschullehrer.

Nach § 9 Abs. 3 des IV. Kapitels des Gesetzes vom 30. Juni 1933 - RGBl. I S. 433 ff - ist eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische und Vortragstätigkeit sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachter- tätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen genehmigungsfrei. Maßgebend ist hierbei der Gesichtspunkt, daß diese Tätigkeiten, insbesondere schriftstellerische Tätigkeit, nach freiem Belieben ausgeübt und gestaltet, bei Anwachsen der Amtspflichten ohne weiteres eingeschränkt, bei Nachlassen der Amtspflichten, z. B. in den Ferien, ausgedehnt werden können.

Die Herausgabe von wissenschaftlichen Zeitschriften muß in- dessen, da sie in der Regel mit terminmäßig zu erledigenden Ar- beiten verbunden ist, als verwaltende Tätigkeit und daher nicht als genehmigungsfreie wissenschaftliche Tätigkeit angesehen wer- den. Vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs erteile ich jedoch hiermit allen planmäßigen Hochschullehrern die Genehmigung zur Herausgabe im Deutschen Reiche erscheinenden wissenschaftlicher Zeitschriften ihres Fachgebietes.

Da diese Tätigkeit nicht im Zusammenhang mit dem Hauptamt steht und außerhalb des Staatsdienstes ausgeübt wird, bleiben den Professoren die hierfür aufkommenden Vergütungen in voller Höhe belassen. Da ferner die Tätigkeit nicht im öffentlichen Dienste ausgeübt wird, so sind diese Vergütungen auch nicht kür- zungspflichtig.

Die Genehmigung gilt auch für diejenigen Dozenten und n. b. a. o. Professoren, die Assistenten sind oder eine Lehrauftragsvergütung aus der Staatskasse beziehen.

Dieser Anordnung etwa entgegenstehende Erlasse werden gleich- zeitig aufgehoben.

Jn Vertretung
gez. K u n i s c h .

- An
1. a) die nachgeordneten Dienststellen der preußischen Hochschul-
verwaltung - 10 Abdrucke -,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder, außer Preußen,
 2. den Herrn Reichsforstmeister und Preußischen Landesforstmeister
zu 2: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 3 Abdrucke.
 3. den Herrn Senator Boeck in Danzig, Rathaus,
zu 3: Abschrift zur gefl. Kenntnisnahme. 5 Abdrucke.



Preussische Akademie der Künste

Es wird gebeten, Antwortschreiben nur an die Behörde und nicht an einzelne Beamte zu richten

Berlin W8, den 31. Januar 1936
Pariser Platz 4

J. Nr. 116

Sehr geehrter Herr Kollege,

anliegend übersende ich Ihnen den Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 4. Januar d. Js. - W I a Nr. 2580/35, W I 1, W III b, Z II - betr. die Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften durch Hochschullehrer zur gefälligen Kenntnisnahme. Zwecks Berichterstattung an den Herrn Minister bitten wir um gefällige Auskunft binnen 8 Tagen, ob Sie an der Herausgabe von Zeitschriften beteiligt sind, besw. um eine Mitteilung über Umfang und Art der Tätigkeit oder Beteiligung sowie über die hierfür gewährte Entschädigung.

Heil Hitler !

Der Präsident

In Vertretung

Graf Helldorf

*Freigelehrter, ziv. i. K.
mit dem Namen von
der ich nicht an der
Freigelehrter sein
Mitteln etc. bezieht
sein.*

An *6/2.36* *Graf Helldorf*

die Herren Vorsteher und Verwalter
der akademischen Meisterateliers
und Meisterschulen.

M. W. II. II.

PREUSSISCHE AKADEMIE DER KUNSTE ZU BERLIN

J. Nr. 191

Berlin, den 21. Februar 1936

*Frank
mügg
21/2*

Sehr geehrter Herr Kollege,

anbei übersende ich Ihnen den Erlass des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 12. Februar d. Js. - W I i 4138/35, Va, XI, E1110, M - betr. Ableistung des Militärdienstes der Studierenden und die hiermit im Zusammenhang stehende Immatrikulation mit dem Ersuchen allen Meisterschülern hiervon mündlich Kenntnis zu geben.

Heil Hitler !

Der Präsident

In Vertretung

Stümann

An alle Meisteratelier- und Meisterschulvorsteher.

Pfannschmidt, Kutschmann, Meid, Zaepfer, Lederer, Scheibe, Schumann, Graener

Nb 3

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W I i 4138/35, Va. Kl. E III c, M

Berlin, den 12. Februar 1936.
W 8, U. d. Linden 4.
- Postfach

Handwritten notes:
Königsberg
Alte

Handwritten signature:
Stierwald

In Ergänzung der Erlasse vom 27. Juli und 13. Oktober
1934 - R UI Geheim u. W I i 2889 II, W I b - bestimme ich,
daß Studenten oder Abiturienten, die vor dem 1. Januar 1914
geboren sind und 1 Jahr Militärdienst freiwillig ablei-
sten, immatrikuliert bleiben können oder, sofern sie noch
nicht immatrikuliert waren, die Immatrikulation beantragen
können. Sie haben sich dann zur Ableistung des Dienstes in
der Wehrmacht beurlauben zu lassen. Ein Belegen von Vorle-
sungen während der militärischen Dienstzeit ist nicht möglich.

Alle übrigen Studenten, die ihrer Wehrpflicht genügen,
haben, soweit die Dienstzeit länger als 8 Wochen dauert, ent-
sprechend dem Erlaß vom 10. August 1935 - W I i 2889, II,
W I b. Exmatrikel zu nehmen.

Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und
von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes be-
urlaubt sind, können auf Antrag 1-2 auf freiwilligen Dienst
in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für Prü-
fungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet bekommen. Eine
Herabsetzung der wissenschaftlichen Examsanforderungen für
die Teilnehmer am Wehrdienst kann keinesfalls stattfinden.

Hinsichtlich

An

- 1. a. die nachgeordneten Dienststellen
der Preussischen Hochschulverwaltung
(einschl. Kunsthochschulen)
- b. die Herren Vorsitzenden der Wissenschaft-
lichen Prüfungsämter,
- c. die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
- 2. a) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern,
z. Hd. von Herrn Ministerialrat Wagner,
b) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen
Angelegenheiten
- zu 2: Abschrift mit der Bitte um entsprechende Anweisung der Jhnen
unterstellten Prüfungsausschüsse,
- 3. den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
zu 3 : Abschrift auf das Schreiben vom 18. November 1935
- W. A. Nr. 1994/35 g. J. Va - mit der Bitte um Kenntnissnahme,
- 4. den Herrn Reichsjustizminister
zu 4: Abschrift zur gefälligen Kenntnissnahme.

Handwritten signature:
Ministerialrat P. D. G. L. L. L. L., Berlin

Hinsichtlich der Unterstützung der vor dem 1. Januar 1914 geborenen Teilnehmer am Wehrdienst und der Gebührenzahlung finden Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 3 des Runderlasses vom 27. Juli 1934 - R. U I Geheim - entsprechende Anwendung. Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft. Ich verweise dazu auf § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Dieser Erlaß ist der Studentenschaft bekanntzugeben.
5 Abdrucke.

In Vertretung

h. m. m.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Berlin, den 12. Februar 1936.
W 8, U. d. Linden 4.
- Postfach -

W I i 4138/35, Va. KI, E III c, M

In Ergänzung der Erlasse vom 27. Juli und 13. Oktober 1934 - R U I Geheim u. W I i 2889 II, W I b - bestimme ich, daß Studenten oder Abiturienten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 Jahr Militärdienst freiwillig ableisten, immatrikuliert bleiben können oder, sofern sie noch nicht immatrikuliert waren, die Immatrikulation beantragen können. Sie haben sich dann zur Ableistung des Dienstes in der Wehrmacht beurlauben zu lassen. Ein Belegen von Vorlesungen während der militärischen Dienstzeit ist nicht möglich.

Alle übrigen Studenten, die ihrer Wehrpflicht genügen, haben, soweit die Dienstzeit länger als 8 Wochen dauert, entsprechend dem Erlaß vom 10. August 1935 - W I i 2889, II, W I b. Exmatrikel zu nehmen.

Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, können auf Antrag 1-2 auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet bekommen. Eine Herabsetzung der wissenschaftlichen Examenanforderungen für die Teilnehmer am Wehrdienst kann keinesfalls stattfinden.

Hinsichtlich

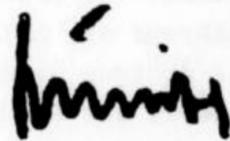
- An
- a. die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen)
b. die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsausschüsse,
c. die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
 - a) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern, z. Hd. von Herrn Ministerialrat Wagner,
b) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
zu 2: Abschrift mit der Bitte um entsprechende Anweisung der Ihnen unterstellten Prüfungsausschüsse,
 - den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
zu 3: Abschrift auf das Schreiben vom 18. November 1935 - W. A. Nr. 1994/35 g. J. Va - mit der Bitte um Kenntnisnahme,
 - den Herrn Reichsjustizminister
zu 4: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

*Merkmale f. univ. Komposition, Berlin
2. H. d. J. Herr Prä. J. Konf. J. Lüneke*

Hinsichtlich der Unterstützung der vor dem 1. Januar 1914 geborenen Teilnehmer am Wehrdienst und der Gebührenzahlung finden Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 3 des Runderlasses vom 27. Juli 1934 - R. U I Geheim - entsprechende Anwendung. Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft. Ich verweise dazu auf § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Dieser Erlaß ist der Studentenschaft bekanntzugeben.
5 Abdrucke.

In Vertretung



733
Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Berlin, den 12. Februar 1936.
W 8, U. d. Linden 4.
- Postfach -

W I i 4138/35, Va. KI. III c, M

In Ergänzung der Erlasse vom 27. Juli und 13. Oktober 1934 - R U I Geheim u. W I i 2889 II, W I b - bestimme ich, daß Studenten oder Abiturienten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 Jahr Militärdienst freiwillig ableisten, immatrikuliert bleiben können oder, sofern sie noch nicht immatrikuliert waren, die Immatrikulation beantragen können. Sie haben sich dann zur Ableistung des Dienstes in der Wehrmacht beurlauben zu lassen. Ein Belegen von Vorlesungen während der militärischen Dienstzeit ist nicht möglich.

Alle übrigen Studenten, die ihrer Wehrpflicht genügen, haben, soweit die Dienstzeit länger als 8 Wochen dauert, entsprechend dem Erlaß vom 10. August 1935 - W I i 2889, II, W I b. Exmatrikel zu nehmen.

Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, können auf Antrag 1-2 auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet bekommen. Eine Herabsetzung der wissenschaftlichen Examenanforderungen für die Teilnehmer am Wehrdienst kann keinesfalls stattfinden.

Hinsichtlich

An

- a. die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen)
 - b. die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsausschüsse,
 - c. die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
2. a) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern, z. Hd. von Herrn Ministerialrat Wagner,
b) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
zu 2: Abschrift mit der Bitte um entsprechende Anweisung der Ihnen unterstellten Prüfungsausschüsse,
 3. den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht.
zu 3: Abschrift auf das Schreiben vom 18. November 1935 - W. A. Nr. 1994/35 g. J. Va - mit der Bitte um Kenntnisnahme,
 4. den Herrn Reichsjustizminister
zu 4: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Hinsichtlich der Unterstützung der vor dem 1. Januar 1914 geborenen Teilnehmer am Wehrdienst und der Gebührenzahlung finden Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 3 des Runderlasses vom 27. Juli 1934 - R. U I Geheim - entsprechende Anwendung. Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft. Ich verweise dazu auf § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Dieser Erlaß ist der Studentenschaft bekanntzugeben.
5 Abdrucke.

In Vertretung

Minister

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Berlin, den 12. Februar 1936.
W 8, U. d. Linden 4.
- Postfach -

W I i 4138/35, Va. KI. BIIIc, M

In Ergänzung der Erlasse vom 27. Juli und 13. Oktober 1934 - R U I Geheim u. W I i 2889 II, W I b - bestimme ich, daß Studenten oder Abiturienten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren sind und 1 Jahr Militärdienst freiwillig ableisten, immatrikuliert bleiben können oder, sofern sie noch nicht immatrikuliert waren, die Immatrikulation beantragen können. Sie haben sich dann zur Ableistung des Dienstes in der Wehrmacht beurlauben zu lassen. Ein Belegen von Vorlesungen während der militärischen Dienstzeit ist nicht möglich.

Alle übrigen Studenten, die ihrer Wehrpflicht genügen, haben, soweit die Dienstzeit länger als 8 Wochen dauert, entsprechend dem Erlaß vom 10. August 1935 - W I i 2889, II, W I b. Exmatrikel zu nehmen.

Studenten, die vor dem 1. Januar 1914 geboren und von der Hochschule zur Ableistung des militärischen Dienstes beurlaubt sind, können auf Antrag 1-2 auf freiwilligen Dienst in der Wehrmacht verwandte Urlaubssemester auf die für Prüfungen vorgeschriebene Studienzeit angerechnet bekommen. Eine Herabsetzung der wissenschaftlichen Examenanforderungen für die Teilnehmer am Wehrdienst kann keinesfalls stattfinden.

Hinsichtlich

An

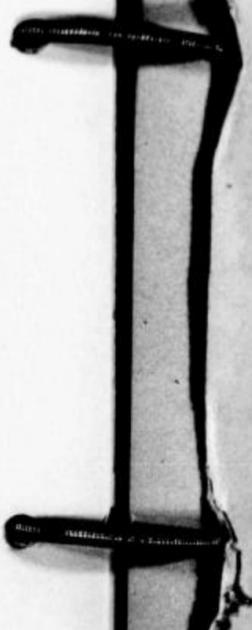
- a. die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung (einschl. Kunsthochschulen)
 - b. die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter,
 - c. die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen),
2. a) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern, z. Hd. von Herrn Ministerialrat Wagner,
b) den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten
zu 2: Abschrift mit der Bitte um entsprechende Anweisung der Ihnen unterstellten Prüfungsausschüsse,
 3. den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
zu 3: Abschrift auf das Schreiben vom 18. November 1935 - W. A. Nr. 1994/35 g. J. Va - mit der Bitte um Kenntnisnahme,
 4. den Herrn Reichsjustizminister
zu 4: Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme.

Hinsichtlich der Unterstützung der vor dem 1. Januar 1914 geborenen Teilnehmer am Wehrdienst und der Gebührenzahlung finden Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 3 des Runderlasses vom 27. Juli 1934 - R. U I Geheim - entsprechende Anwendung. Dieser Erlaß gilt nicht für Studenten der Rechtswissenschaft. Ich verweise dazu auf § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Dieser Erlaß ist der Studentenschaft bekanntzugeben.
5 Abdrucke.

In Vertretung

[Handwritten signature]



735

Der Reichs- und Preussische Minister Berlin W8, den 18. Januar 1936.
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - Postfach-
K I 8600/17.1.36, W I, E III.

Betrifft Arbeitsdienst der Abiturienten von Ostern 1936.

Nach Artikel 5 Ziffer 2 der 2. Verordnung zur Durchführung und

- A n
- 1) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen);
die Herren preussischen Oberpräsidenten-Abteilung für höheres Schulwesen;
 - 2) den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen, Rathaus;
 - 3) das Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft, Berlin SW 68;
 - 4) die Herren Rektoren
der Universitäten,
der Staatlichen Akademie in Braunschweig (d.d. Herrn Oberpräsidenten
in Königsberg),
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungs-
präsidenten daselbst),
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg (d.d. Herrn Staatskommissar),
der Bergakademie in Clausthal (d.d. Herrn Berghauptmann daselbst),
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik
in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
s. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(durch den Herrn Oberpräsidenten)
und in Breslau (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz),
die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der
Universität und der Technischen Hochschule in Breslau),
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin
(für die Tierärztliche und Landwirtschaftliche Fakultät der
Universität),
das Kuratorium der Universität in Frankfurt/M. (unmittelbar)
das Kuratorium der Universität in Köln (durch den Herrn Staatskommissar
daselbst),
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
(durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
den Herrn Reichsforstmeister und Preuß. Landesforstmeister,
den Herrn Reichsminister des Innern.

Zu 2): Auf das Schreiben vom 11. Dezember 1935 - A 3057-zur Kenntnis.

Zu 3): Auf das Schreiben vom 17. Dezember 1935 - war-w/AD 1940 -
zur Kenntnisnahme.

Zu 4): Zur Kenntnis.

№ 3

Handwritten signature and initials:
L. v. ...
H. ...
S. ...

und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (RGBl. S. 1215) können Abiturienten, die zu studieren beabsichtigen, vor Einberufung ihres Geburtsjahrganges in den Arbeitsdienst aufgenommen werden.

Dementsprechend hat der Herr Reichsarbeitsführer angeordnet, daß vom 1. April 1936 ab Abiturienten mit Studiumsabsicht mit halbjähriger Verpflichtung in den Reichsarbeitsdienst eingestellt werden, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und arbeitsdiensttauglich sind.

Die Meldung zum Arbeitsdienst hat persönlich oder schriftlich bis zum 31. Januar 1936 bei dem zuständigen Meldeamt des Arbeitsdienstes zu erfolgen. Hierzu haben sich die Abiturienten bei dem für sie zuständigen Polizeirevier einen Freiwilligenschein für den Arbeitsdienst zu besorgen und dabei folgende Urkunden vorzulegen:

- 1) Geburtschein,
- 2) Nachweise über arische Abstammung, soweit sie sich im Besitze des Bewerbers oder dessen Familie befinden,
- 3) Eine Bescheinigung des Schulleiters, daß der Antragsteller zur Reifeprüfung zugelassen ist und die Absicht hat, zu studieren,
- 4) Ausweise über Zugehörigkeit zu NS-Formationen, Dt. Luftsportverband, Sanitätskolonne,
- 5) Ausweise über Teilnahme an Wehrsportlagern,
- 6) Ausweise über den eventuellen Erwerb des Reichs- oder SA-Sportabzeichens bzw. Führerschein, Segelflugschein.

Der Freiwilligenschein, die vorstehend unter 3) aufgeführte Bescheinigung des Schulleiters sowie eine Bescheinigung des Erziehungsberechtigten, daß er mit der Absicht des Antragstellers, zu studieren, einverstanden ist, sind dem zuständigen Meldeamt des Arbeitsdienstes vorzulegen.

Die Untersuchung erfolgt nach Anweisung des Arbeitsdienstmeldeamtes.

Ich bemerke ausdrücklich, daß sich diese Anordnung nur auf die Abiturienten bezieht, die studieren wollen, um ihnen die Immatrikulation zum Herbst 1936 zu ermöglichen.

In Vertretung

gez. K u n i s c h .



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Verwaltungssekretär.

136
Der Reichs- und Preussische Minister Berlin W8, den 18. Januar 1936.
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - Postfach-
K I 8600/17.1.36, W I , E III.

Betrifft Arbeitsdienst der Abiturienten von Ostern 1936.

Nach Artikel 5 Ziffer 2 der 2. Verordnung zur Durchführung und

- A n
- 1) die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen);
die Herren preussischen Oberpräsidenten-Abteilung für höheres Schulwesen;
 - 2) den Herrn Regierenden Bürgermeister in Bremen, Rathaus;
 - 3) das Amt für Arbeitsdienst der Deutschen Studentenschaft, Berlin SW 68;
 - 4) die Herren Rektoren
der Universitäten,
der Staatlichen Akademie in Braunsberg (d.d. Herrn Oberpräsidenten
in Königsberg),
der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungs-
präsidenten daselbst),
der Technischen Hochschulen in Aachen, Berlin, Breslau, Hannover,
der Tierärztlichen Hochschule in Hannover,
der Wirtschaftshochschule in Berlin,
der Handelshochschule in Königsberg (d.d. Herrn Staatskommissar),
der Bergakademie in Clausthal (d.d. Herrn Berghauptmann daselbst),
die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
der Kunstakademie in Düsseldorf,
den Herrn Leiter der Hochschule für Musikerziehung und Kirchenmusik
in Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
s. Hd. des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin,
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(durch den Herrn Oberpräsidenten)
und in Breslau (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz),
die Herren Universitätskuratoren (bei Breslau: den Herrn Kurator der
Universität und der Technischen Hochschule in Breslau),
den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität in Berlin,
den Herrn Verwaltungsdirektor des Charitékrankenhauses in Berlin
(für die Tierärztliche und Landwirtschaftliche Fakultät der
Universität),
das Kuratorium der Universität in Frankfurt/M. (unmittelbar)
das Kuratorium der Universität in Köln (durch den Herrn Staatskommissar
daselbst),
das Kuratorium der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
(durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst),
den Herrn Reichsforstmeister und Preuß. Landesforstmeister,
den Herrn Reichsminister des Innern.
- Zu 2): Auf das Schreiben vom 11. Dezember 1935 - A 3057-zur Kenntnis.
- Zu 3): Auf das Schreiben vom 17. Dezember 1935 - war-w/AD 1940 -
zur Kenntnisnahme.
- Zu 4): Zur Kenntnis.

und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 1. Oktober 1935 (RGBl. S. 1215) können Abiturienten, die zu studieren beabsichtigen, vor Einberufung ihres Geburtsjahrganges in den Arbeitsdienst aufgenommen werden.

Dementsprechend hat der Herr Reichsarbeitsführer angeordnet, daß vom 1. April 1936 ab Abiturienten mit Studiumsabsicht mit halbjähriger Verpflichtung in den Reichsarbeitsdienst eingestellt werden, sofern sie das 17. Lebensjahr vollendet haben und arbeitsdiensttauglich sind.

Die Meldung zum Arbeitsdienst hat persönlich oder schriftlich bis zum 31. Januar 1936 bei dem zuständigen Meldeamt des Arbeitsdienstes zu erfolgen. Hierzu haben sich die Abiturienten bei dem für sie zuständigen Polizeirevier einen Freiwilligenschein für den Arbeitsdienst zu besorgen und dabei folgende Urkunden vorzulegen:

- 1) Geburtschein.
- 2) Nachweise über arische Abstammung, soweit sie sich im Besitze des Bewerbers oder dessen Familie befinden.
- 3) Eine Bescheinigung des Schulleiters, daß der Antragsteller zur Reifeprüfung zugelassen ist und die Absicht hat, zu studieren.
- 4) Ausweise über Zugehörigkeit zu NS-Formationen, Dt. Luftsportverband, Sanitätskolonne.
- 5) Ausweise über Teilnahme an Wehrsportlagern.
- 6) Ausweise über den eventuellen Erwerb des Reichs- oder SA-Sportabzeichens bzw. Führerschein, Segelflugschein.

Der Freiwilligenschein, die vorstehend unter 3) aufgeführte Bescheinigung des Schulleiters sowie eine Bescheinigung des Erziehungsberechtigten, daß er mit der Absicht des Antragstellers, zu studieren, einverstanden ist, sind dem zuständigen Meldeamt des Arbeitsdienstes vorzulegen.

Die Untersuchung erfolgt nach Anweisung des Arbeitsdienstmeldeamtes.

Ich bemerke ausdrücklich, daß sich diese Anordnung nur auf die Abiturienten bezieht, die studieren wollen, um ihnen die Immatrikulation zum Herbst 1936 zu ermöglichen.

In Vertretung

gez. K u n i s c h .



Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Verwaltungsssekretär.

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 133

den 5. Februar 1936

[Handwritten signature]

Sehr geehrter Herr Kollege,

anliegend übersende ich Ihnen einen Abdruck des Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 30. Januar d. Js. - V a Nr. 190/36 - nebst Anlage zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung.

Heil Hitler!

Der Präsident

In Vertretung

[Handwritten signature]

An die Meisteratelier- und Meisterschulvorsteher

~~Pfannschmidt, Kutschmann, Zaepfer, Meid,~~
~~Lederer, Scheibe, Schumann, Graener~~

Mo 3

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va Nr. 196/36

Berlin, den 30. Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4

-Postfach-

Abdruck des Erlasses vom 23. Januar 1936 - W III b 45/36 -,
betreffend Einladung einer medizinisch-juristischen Kommission
zur Teilnahme am einem vom 10. bis 12. Februar 1936 in Monaco
stattfindenden Kongreß, übersende ich vorkommendenfalls zur gleich-
mäßigen Beachtung.

Jm Auftrage
gez. Weber.

Beglaubigt

An
die Meisterateliers für die
bildenden Künste
in B e r l i n



Ministerialkanzleisekretär

z. Hd. d. Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste, Berlin

mit 2 Mehrabdrucken

M 6 b

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va Nr. 196/36

739
Berlin, den 30. Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4
-Postfach-

Abdruck des Erlasses vom 23. Januar 1936 - W III b 45/36 -,
betreffend Einladung einer medizinisch-juristischen Kommission
zur Teilnahme am einem vom 10. bis 12. Februar 1936 in Monaco
stattfindenden Kongreß, übersende ich vorkommendenfalls zur gleich-
mäßigen Beachtung.

Jm Auftrage
gez. W e b e r



Beglaubigt

[Handwritten signature]
Ministerialkanzleisekretär

- An
1. die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung
und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und
angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;
die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
z. Hd. d. Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin;
die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(d. d. Herrn Oberpräsidenten daselbst),
die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken -

8. das Lübecker Staatskonservatorium u.d Hochschule für
Musik in Lübeck,
d.d.Senator der Kultusverwaltung in Lübeck,
9. die Nordische Kunsthochschule in Bremen, Am Wandrahm 23,
d.d.Senator für das Bildungswesen in Bremen.

Abschrift

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
W III b 45/36

Berlin W 8, den 23. Januar 1936.
- Postfach -

Sofort!

Das Auswärtige Amt teilt mir mit, daß eine medizinisch-juristische Kommission verschiedene deutsche Persönlichkeiten zu einem vom 10. bis 12. Februar 1936 in Monaco stattfindenden Kongreß eingeladen hat, der sich mit kriegsrechtlichen Fragen beschäftigen und überdies über die Gründung einer Association Universelle pour la Protection Internationale de l'Humanité Beschluß fassen soll. Aus dem Programm ergibt sich, daß sich dieser neue Weltbund allgemein mit Reformen befassen soll, "die nötig sind, um den Einzelnen Freiheit, Würde und Unversehrtheit zu sichern." Es handelt sich also um ähnliche Bestrebungen, wie sie die Liga für Menschenrechte verfolgt.

Ich gebe hiervon mit dem Ersuchen Kenntnis, daß etwa bei Mitgliedern des Lehrkörpers der dortigen Hochschule eingegangene oder eingehende Einladungen sofort unmittelbar abzulehnen sind.

In Vertretung
gez. K u n i s c h .

An die Herren Rektoren sämtlicher deutscher Hochschulen.

(u.d. Notizen) - mit je 2 Mehrabdrucken -

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va Nr.196/36

Berlin, den 30. Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4
-Postfach-

Abdruck des Erlasses vom 23. Januar 1936 - W III b 45/36 -,
betreffend Einladung einer medizinisch-juristischen Kommission
zur Teilnahme am einem vom 10. bis 12. Februar 1936 in Monaco
stattfindenden Kongreß, übersende ich vorkommendenfalls zur gleich-
mäßigen Beachtung.

Im Auftrage
gez. Weber.

Beglaubigt

- An
1. die Herren Direktoren
der Hochschule für Musik,
der Hochschule für Musikerziehung
und Kirchenmusik,
der Vereinigten Staatsschulen für freie und
angewandte Kunst,
der Staatlichen Kunstschule in Berlin,
sowie
der Kunstakademie in Düsseldorf;

- die Meisterateliers für die bildenden Künste und
die Meisterschulen für musikalische Kompositionen in Berlin
z.Hd.d.Herrn Präsidenten der Akademie der Künste, Berlin;
- die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg
(d.d.Herrn Oberpräsidenten daselbst),
- die Direktion der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln
(d.d.Herrn Oberpräsidenten in Koblenz);
- mit je 2 Mehrabdrucken -



[Handwritten signature]
Ministerialkanzleisekretär

8. das Lübecker Staatskonservatorium u.d Hochschule für
Musik in Lübeck,
d.d.Senator der Kultusverwaltung in Lübeck,
9. die Nordische Kunsthochschule in Bremen, Am Wandrahm 23,
d.d.Senator für das Bildungswesen in Bremen.

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
Va Nr.196/36

743
Berlin, den 30.Januar 1936.
W 8, U.d.Linden 4
-Postfach-

Abdruck des Erlasses vom 23.Januar 1936 - W III b 45/36 -,
betreffend Einladung einer medizinisch-juristischen Kommission
zur Teilnahme am einem vom 10. bis 12. Februar 1936 in Monaco
stattfindenden Kongreß, übersende ich vorkommendenfalls zur gleich-
mäßigen Beachtung.

Jm Auftrage
gez. Weber.

Beglaubigt

An
die Meisterateliers für die
bildenden Künste
in Berlin



[Handwritten signature]
Ministerialkanzleisekretär

z.Hd.d.Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste, Berlin
mit 2 Mehrabdrucken

745

Preussische Akademie der Künste

J. Nr 143

Berlin, den 4. Februar 1933

Betr.: Wiederbesetzung der freien
Stellen der Meisterateliers
für Architektur

W 5 A

Der Senat, Abteilung für die bildenden Künste hat in seiner letzten Sitzung, der der Unterzeichnete beiwohnte, die Frage der Wiederbesetzung des durch die Versetzung von Professor Poelzig in den Ruhestand freigewordenen Meisterateliers für Architektur beraten. Da auch das zweite Meisteratelier für Architektur seit dem Abgang von Professor Bruno Paul unbesetzt ist, die Wiederbesetzung aber laut Erlass vom 12. Januar 1934 - U. 76050 III beabsichtigt ist, hat der Senat die Zahl seiner Vorschläge so bemessen, dass die Möglichkeit der Wiederbesetzung beider Vorsteherstellen berücksichtigt ist.

Der Senat schlägt folgende Architekten vor:

- in erster Linie: Paul B o n a t z, Stuttgart
- in zweiter Linie: Wilhelm Hermann J o s t, Dresden
- in dritter Linie: Paul B a u m g a r t e n, Berlin
- in vierter Linie: Heinrich T e s s e n o w, Berlin
- in fünfter Linie: Adolf A b e l, München
- in sechster Linie: Werner M a r c h, Berlin.

Professor

An

den Herrn Reichs-u.Pr.
Minister für Wissenschaft
PP.

Berlin W 8

No 3

Professor Dr. Ing.-e.h. Paul Bonatz, ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule in Stuttgart (~~geb. 1877~~), Professor Dr. phil.-h.c. Heinrich Tessenow, ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg und ausserordentlicher Lehrer an den Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin-Charlottenburg (~~geb. 1875~~) und Adolf Abel, früher Stadtbaumeister in Köln, jetzt ord. Professor an der Techn. Hochschule in München, sind seit langem durch ihr Schaffen allgemein bekannte Baukünstler. Wilhelm Hermann Jost, früher in Stuttgart, jetzt ordentlicher Professor an der Technischen Hochschule in Dresden (~~geb. 1867~~) ist in Berlin ^{auf dem Gebiet der Kunst} weniger bekannt; er ist ein ausserordentlich tüchtiger Architekt, der sich besonders in Kirchenbauten hervorgetan hat. Paul Baumgarten und Werner March sind, ^{wie bekannt} in den letzten Jahren mit grossen Aufgaben betraut worden; der erstere hat sich schon vor dem Kriege als begabter gewissenhafter und geschmackvoller Architekt bewährt.

Für das zweite Meisteratelier für Architektur (früher Bruno Paul) sind im Gebäude der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst zurzeit keine Räume vorhanden. Unser Vorschlag, das Staatsatelier in der Richard Wagner-Strasse für dieses Meisteratelier zu verwenden, konnte leider nicht durchgeführt werden. Bei einer Wiederbesetzung ^{des} zweiten Meisterateliers für Architektur würde sich also die Notwendigkeit ergeben, an anderer Stelle Räume zu beschaffen.

Der Präsident
In Vertretung
Grossmann

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volkshildung

Berlin den 12. Januar 1934.
H 8 Unter den Linden 4
Fernsprecher: A 1 Jäger 0030
Postcheckkonto: Berlin 14402 | Büroasse d. Pr. M.
Reichsbank-Giro-Konto | J. M. K. u. M.
Postfach

U I Nr. 76050 III
Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten.

3.11.34
Qu

Ich teile vorläufig mit, daß der Herr Finanzminister sich mit der Wiederbesetzung der durch die Zuruhesetzung des Professors Bruno Paul am 1. Februar 1934 freiwerdenden Meisteratelierleiterstelle einverstanden erklärt hat. Den Vorschlägen für die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Architekten sehe ich zu gegebener Zeit entgegen.

Im Auftrage
gez. Zierold.



Beglaubigt.
K. Zierold
Ministerial-Kanzleisekretär.

*Projekt für
neues Kunst-
atelier*

*Report. 10. Okt. 35
(Antrag auf Wiederbesetzung
des Meisterateliers für
Architektur für Prof. Bonatz)
An 22. Okt. 35*

den Herrn Präsidenten der
Akademie der Künste

*Report. 1. Sept. 34
1.9.
Qu
1. Okt. 34
13. Okt. 34
Qu 7.11.34*

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste, Sitzung
des Senats, Abteilung für die bildenden Künste

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Prof. Pfannschmidt

Berlin, den 29. Januar 1936
Beginn der Sitzung : 11 1/2 Uhr.

- Amerdorffer
- Dettmann
- Gessner
- Hanfstaengl
- Herrmann
- Jensen
- Kimmel
- Manzel
- Meid
- Pfannschmidt
- Scheibe
- Klimech

zugezogen
der stellvertr.
Präsident Prof.
Dr. Schumann

Der Vorsitzende begrüßt den
stellv. Präsidenten Herrn Professor
Dr. Schumann, der der Senatsitzung
beisohnt.

1. Der stellv. Präsident führt
den zum Vorsteher eines Meisterateliers
für Bildhauerei ernannten Professor
Scheibe in den Senat ein. Er erwähnt,
dass Herr Klimech, der schon vor seiner
Ernennung zum Meisterateliervorsteher
dem Senat als Wahl senator angehörte,
weiterhin im Senat bleibe.

2. Vorschläge für die Wiederbe-
setzung eines Meisterateliers für Archi-
tektur (bisher Professor Paulzig):

Der Vorsitzende weist darauf hin,
dass auch das Meisteratelier, das Pro-
fessor Bruno Paul früher inne hatte,
noch unbesetzt ist und ersucht die Zahl
der vorzuschlagenden Architekten mög-
lich so zu bemessen, dass die Vorschläge

No 3

Abschrift

Verhandelt in der Preussischen Akademie der Künste, Sitzung
des Senats, Abteilung für die bildenden Künste

Anwesend
unter dem Vorsitz des
Herrn Prof. Pfannschmidt

Berlin, den 29. Januar 1936
Beginn der Sitzung : 11 1/2 Uhr.

- Amersdorffer
- Dettmann
- Gessner
- Hanfstaengl
- Herrmann
- Jensen
- Kimmel
- Manzel
- Meid
- Pfannschmidt
- Scheibe
- Klimsch

zugezogen
der stellvert.
Präsident Prof.
Dr. Schumann

Der Vorsitzende begrüßt den
stellv. Präsidenten Herrn Professor
Dr. Schumann, der der Senatsitzung
beiwohnt.

1. Der stellv. Präsident führt
den zum Vorsteher eines Meisterateliers
für Bildhauerei ernannten Professor
Scheibe in den Senat ein. Er erwähnt,
dass Herr Klimsch, der schon vor seiner
Ernennung zum Meisterateliervorsteher
dem Senat als Wahl senator angehörte,
weiterhin im Senat bleibe.

2. Vorschläge für die Wiederbe-
setzung eines Meisterateliers für Archi-
tektur (bisher Professor Poszig):

Der Vorsitzende weist darauf hin,
dass auch das Meisteratelier, das Pro-
fessor Bruno Paul früher inne hatte,
noch unbesetzt ist und ersucht die Zahl
der vorzuschlagenden Architekten mög-
lich so zu bemessen, dass die Vorschläge

für

No 3

für die Wiederbesetzung der beiden Meisterateliers ausreichen für den Fall, dass seitens des Ministeriums jetzt schon auch an die Wiederbesetzung der Bruno Paulschen Stelle gedacht werde. Für das zweite Meisteratelier sind allerdings zurzeit keine Räume vorhanden, die an anderer Stelle beschafft werden müssten, wenn das Gebäude der Vereinigten Staatsschulen keine geeigneten Räumlichkeiten dafür bietet.

Der Vorsitzende bittet Namen von Architekten für die Wiederbesetzung vorzuschlagen.

Herr Gassner führt zunächst allgemein aus, dass es ausserordentlich schwierig sei, Vorschläge zu machen, weil die Stelle des Meisteratelierverstehers wohl nicht mehr die rechte grosse Bedeutung habe. Unter Otzen sei diese Stelle noch sehr bedeutend gewesen, wenn auch durch die Besetzung mit diesem Architekten zeitlich und persönlich bedingt. Unter Schwechten habe das Atelier an Bedeutung verloren und wohl auch unter Bestelmeyer sei es weniger besucht gewesen.

Herr Gassner erklärt, dass er nur den Architekten Paul Baumgarten vorschlagen und sonst keine Architekten, besonders keine jüngeren, namhaft machen könne. Baumgarten sei ein sehr guter Architekt, als solcher schon vor dem Kriege bekannt. Längere Zeit sei er etwas zurückgetreten, jetzt aber für den Umbau des Deutschen Opernhauses herangezogen worden und habe diese Aufgabe sehr gut gelöst. Er sei ein sehr guter Mitarbeiter von Messel gewesen und habe alle Aufgaben, die ihm gestellt worden sind, Dankbenten u. a. geschickt erledigt.

Herr Maig nennt den Architekten Schweitzer, den Erbauer des Nürnberger Stadions, jetzt Professor in Karlsruhe.

Herr Hanfstaengl weist auf T e s s e n o w hin.

Herr Jansen spricht über die allgemeinen Anforderungen, die an die vorzuschlagenden Architekten zu stellen seien. Otzen und Schwichten hätten als alterprobte Architekten nur als Persönlichkeiten gewirkt. Wenn jetzt jüngere Künstler, die noch nicht abgeklärt sind, genannt werden sollten, so müsse man viele Namen nennen. So gäbe es nicht wenige Architekten, die genau so wichtig seien wie Schweitzer und in dessen Alter stehn. Eine reife Kraft müsse ein Mann von mindestens 50 Jahren sein.

Herr Hanfstaengl nennt Werner M a r c h. - Der stellv. Präsident verliest einen von Professor Lederer an ihn gerichteten Brief, in dem dieser die Wiederwahl von Professor Poelzig und für die Wiederbesetzung des zweiten Meisterateliers Werner M a r c h vorschlägt (über den ersteren Vorschlag wird zur Tagesordnung übergegangen).

Herr Dattmann führt aus, dass nach seiner Ansicht für die Meisterateliersversteher die Altersgrenze keine Rolle spielen dürfe. Die künstlerische Reife spiele die Hauptrolle. Auch Dürer und Rembrandt hätten ihre bedeutendsten Werke im Alter geschaffen. Er weist auf Professor Klimsch hin, der heute noch jung sei und sein Amt sehr gut hätte weiter verwalten können, ja für dieses Amt immer geeigneter würde.

Der Vorsitzende nennt den Architekten P u t l i t z in Hamburg. - Herr Jansen bezeichnet ihn als einen tüchtigen jungen Mann.

Amersdorffer erwähnt den Architekten J e s t in Dresden. Gesamer und Jansen bezeichnen diesen als einen sehr tüchtigen Architekten, der für die Vorschlagsliste sehr wohl in Betracht kommen könnte.

komme.

Ueber die bisher genannten Namen wird im Verlaufe der weiteren Debatte noch eingehender gesprochen:

Ueber Baumgarten bemerkt Herr Jansen, dass dieser immer auf einer ruhigen guten Linie in seinem Schaffen bleibe. Er habe sich jetzt durchgesetzt. Ein sehr lebendiger Mensch sei er gerade nicht, dies spreche aber eher für ihn als gegen ihn.

Herr Hanfstaagl meint, der Name Baumgarten wäre vielleicht nicht genannt worden, wenn er jetzt nicht die grossen Aufträge vom Führer erhalten hätte.- Herr Jansen erwidert ihm, dies sei sicher nicht der Grund gewesen, sonst hätte auch der Architekt Speer genannt werden können.

Zu Schweitzer erwähnt Herr Jansen vertraulich, dass er jahrelang mit ihm in Nürnberg zusammengearbeitet habe; aus persönlichen Gründen sei Schweitzer aus der Stadtverwaltung in Nürnberg entfernt und dann nach Karlsruhe berufen worden.-

Herr Gassner betont, dass Schweitzer im wesentlichen nur Ingenieurbauten in architektonische Form bringe, das Wesentliche bleiben aber immer die Ingenieurarbeiten.

Zu Tessenow erwähnt Herr Jansen, dass die guten Bauten in Hellaue eine Jugendarbeit von ihm seien. Immerhin sei Tessenow sicher kein schlechter Lehrer, dies zeige sich an seinen Schülern und Assistenten Speer, Linke u. a. - Herr Gassner meint, das Khrenmal Unter den Linden sei jedenfalls sehr unerfreulich und trostlos. - Herr Hanfstaagl entgegnet, Tessenow sei schon nach seinen menschlichen Qualitäten ein ausgezeichneter Lehrer. Das Khrenmal sei eine Leistung, die sich sehen lassen könne. Alles was Tessenow gebaut hat, sei sauber und solide wenn auch etwas

nüchtern

nüchtern und trocken. Dies sei aber besser, als wenn es übertrieben und schwulstig wäre. Das Ehrenmal sei eben doch populär.- Herr Dittmann widerspricht dem: Die alter Wache als Ehrenmal sei nicht populär, sie habe gar keinen Reiz für das Volk.- Herr Jansen bemerkt dazu, man dürfe nicht vergessen, in welcher Zeit dieses Ehrenmal entstanden sei.- Herr Dittmann erwähnt einfache Holzbauten, die Tessenow mit den einfachsten Mitteln errichtet habe. Diese seien ausgezeichnet. - Herr Pfannschmidt bemerkt: Herr Jansen habe die Bauten in Hellenau ja als gut bezeichnet; man dürfe Jugendarbeiten eines Künstlers aber doch nicht in seinem Gesamtschaffen gering schätzen.

Zu Werner March hebt Herr Hanfstaengl hervor, dass sein grosses Berliner Stadion einen grossartigen Schwung habe. Er erwähnt auch das Forsthaus für Minister Göring, das allerdings eine sehr spezielle Aufgabe darstelle und deshalb vielleicht nicht so glücklich in der Lösung sei. - Herr Jansen führt aus: Werner March müsse jedenfalls der Vorzug vor Schweitzer gegeben werden. Er befinde sich wohl auf aufsteigender Linie und werde wohl eine Persönlichkeit werden. Freilich habe March noch keinen Kampf hinter sich; ein guter Lehrer könne aber nur der werden, der den Kampf um seine Kunst schon hinter sich habe. Er persönlich sei deshalb weder gegen noch für Werner March.- Auch Herr Pfannschmidt betont, dass Werner March sich auf aufsteigender Linie befinde, wenn auch erst seit wenigen Jahren. Er sei eben ein Mann der Zukunft.

Zu Püllitz bemerkt Herr Jansen, dieser sei eine jüngerer moderner Architekt. Nach Ansicht der meisten Anwesenden kommt er

für die Vorschlagsliste nicht in Betracht.

Zu J. o. s. t.: Von den anwesenden Architekten Gesaner und Jansen wird einstimmig betont, dass Jost ein sehr tüchtiger Architekt sei, der sich besonders in Kirchenbauten hervorgetan habe.

Es werden weiter genannt:

A. b. e. l (vorgeschlagen von Herrn Bettmann): Er war früher Stadtbaureis in Köln und wurde dann nach München berufen, besonders bekannt geworden ist er durch seine Bauten für die Pressen in Köln, die von Herrn Jansen als sehr gut in der Anlage bezeichnet werden. - Abel war Schüler von Bonatz. Dies gibt Anlass auf diesen Künstler selbst hinzuweisen.

B. o. n. a. t. z wird allgemein als ausgezeichnete Architekt anerkannt, der in erster Linie für die Vorschlagsliste in Betracht kommt, selbst wenn es unsicher ist, ob Bonatz geneigt sein würde seine Stellung in Stuttgart aufzugeben.

Herr Scheib nennt noch Mies van der Rohe; Herr Jansen weist auf dessen Entwurf für den Reichsbankenerweiterungsbau hin, den er künstlerisch ablehnt mit dem Hinzufügen, dass das gesamte Projekt dieses Erweiterungsbauwerks allerdings von vornherein verfahren gewesen sei. - Die Anwesenden sind sich darüber einig, dass Mies van der Rohe, den Herr Hanfstaengl richtig als den Exponenten einer modernen Architekturauffassung bezeichnet, für die Vorschlagsliste nicht in Betracht kommen könne.

Mit Rücksicht darauf, dass die beiden Meisterateliervertreterstellen unbesetzt sind, wird beschlossen eine Vorschlagsliste von je drei, im ganzen sechs Architekten, aufzustellen. Die weitere Aussprache ergibt folgende Liste:

- in erster Linie B o m e t z
- " zweiter " J o s t
- " dritter " B a u g a r t e n
- " vierter " T e s s e n o w
- " fünfter " A b e l
- " sechster " W e r n e r M a r c h

3. Ausstellungskomitee:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Akademie in diesem Jahre das 150 jährige Jubiläum ihrer Ausstellungen begeht und berichtet, dass die Ausstellungskommission die Veranstaltung von zwei grossen Ausstellungen auf historischer Grundlage beschlossen hat: die erste im Frühjahr d. Js. bestehend aus Malerei und Graphik, etwa von 1786 bis zur Gegenwart, die zweite im Herbst d. Js. " Berliner Bildhauerkunst von Schlotter bis zur Gegenwart ". - Auf Veranlassung des Vorsitzenden erläutert Amerdorffer diese beiden Ausstellungspläne noch näher auf Grund der bisherigen Besprechungen in der Ausstellungskommission. Er betont, dass beide Ausstellungen nicht nur historischen Charakter tragen sollen, sondern dass auch die lebende Kunst, d. h. die heutigen Akademiker in ihnen zu ihrem Recht kommen sollen, denn beide Ausstellungen sollen nicht nur zeigen, was die Akademie in der Vergangenheit war, sie sollen vielmehr auch auf die heutige lebendige Akademie und auf ihre Bedeutung für das Kunstleben hinweisen .

Der Senat erklärt sich mit der Veranstaltung der beiden Jubiläumsausstellungen einstimmig einverstanden .

Amerdorffer erwähnt noch, dass die nächste Akademieausstellung der üblichen Art erst im Januar/Februar 1937 stattfinden könne; der Monat Dezember 1936 sei für die Entscheidung über

die

die grossen Staatspreise freigehalten .

4. a) Bekanntgegeben wird, dass die Akademie-Medaille für hervorragende Leistungen Preussischer Kunsthochschüler beanstandet worden sei, weil sie in ihrer künstlerischen Gestaltung nicht mehr in unsere Zeit passe. Der stellv. Präsident hat deshalb dem Herrn Minister die Schaffung einer neuen Medaille vorgeschlagen und zunächst die Bildhauer Klimesch, Scheibe und Belling für die Herstellung von Entwürfen namhaft gemacht. Eine Entscheidung des Herrn Ministers ist bisher nicht ergangen.

b) Der stellv. Präsident macht Mitteilung über eine von ihm geplante gesellschaftliche Veranstaltung, zu der er die Mitglieder der Akademie zu vereinigen gedenke. Sie wird gegen Ende Februar stattfinden und als musikalische Darbietung Werke des 90 jährigen Widor, des 80 jährigen Sinding und des 70 jährigen Sibelius bringen. Eine vorläufige Einladung an den Kurator der Akademie Herrn Minister Rust ist bereits ergangen. Einladungen werden auch der Französische Botschafter und die Gesandten von Norwegen und Finnland erhalten .

Schluss der Sitzung: 1¹⁵ Uhr.

gez. Ernst Pfannschmidt

gez. Dr. Amersdorffer.

Meisterschulen d. Musik. Konduktoren-Klasse
S.Hd.G.H.Präv.d.Akademie. Berlin hier

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung Berlin W 8 den 23. Januar 1936. - Postfach -

V o Nr. 3100 / 35, V a, W III b, M

Stamp: 100134
Signature: *Weber*

umseitig!

In der Anlage übersende ich Abdruck des Runderlasses vom 7. Oktober 1935 - W I a 1739, W III b, M -, betreffend Vergünstigungen für die Studierenden Danziger Staatsangehörigkeit. Der Herr Preußische Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß zunächst für das Wintersemester 1935/36 den genannten Studierenden die eingeräumte Vergünstigung außerhalb des Freistellenanteils der Kunsthochschulen auf Antrag allgemein gewährt werden kann.

Im Auftrage
gez. Weber.



Beglaubigt:
Nosenbaum
Ministerialkanzleisekretär.

Ausf. v. Kesse
J. Kessel
sozial.
Präsident
20.1.36
M. Kessel

An
die Preußischen Kunsthochschulen.

Abschrift erhält
die Direktion der Hochschule für Musik in Köln (d. d. Herrn Oberpräsidenten in Koblenz als Staatskommissar)

zur Kenntnissnahme mit dem Ersuchen um gleichmäßige weitere Veranlassung.

Meisterschulen f. musikal. Komposition hier
z. Hd. d. H. Präs. d. Akademie Künste hier

Handwritten notes and signatures:
21.
22.
23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.
33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.
41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.

No 20

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I a Nr. 1739, W III b, M

Berlin W 9 den 7. Oktober 1935.
- Postfach -

Durch die Abwertung des Danziger Goldens sind die Studenten Danziger Staatsangehörigkeit außerstande, die bei einem Studium an deutschen Universitäten (Hochschulen) fälligen Gebühren aufzubringen. Ich bestimme daher zunächst für das Wintersemester 1935/36, daß diejenigen immatrikulierten Studenten Danziger Staatsangehörigkeit, die der Deutschen Studentenschaft angehören, um 40% ermäßigte Gebühren (Studiengebühr, Unterrichtsgeld und Ersatzgeld) zahlen. Eine Anrechnung auf die für den Gebührenerlaß bestimmte Höchstsumme findet nicht statt. Anträge dieser Studierenden auf sonstige Vergünstigungen sind stets wohlwollend zu behandeln.

Im Vertretung
gez. Kunisch.

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder - außer Preußen -
Zu b): zur gleichmäßigen Beachtung.
2. den Herrn Senator Boeck in Danzig (Rathaus)
- d. d. Deutsche Generalkonsulat Danzig
mit Kurier des Auswärtigen Amtes - .
Zu 2: Abschrift auf das Schreiben vom 21. Mai 1935 zur Kenntnisnahme.
5 Abdrucke.
3. den Herrn evangelischen Bischof in Danzig,
Heilige-Geist-Straße 108.
Zu 3: Abschrift auf das Schreiben vom 14. Juni 1935 zur Kenntnisnahme. Zu Ziff. 2 Jhres Schreibens werde ich besondere Mitteilung folgen lassen.
4. a) das Reichstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
b) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68.
Zu 4 a) und b): Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V o Nr. 3100 / 35, V a, W III b, M

Berlin W 9 den 23. Januar 1936.
- Postfach -

unseitig!

In der Anlage übersende ich Abdruck des Rundlasses vom 7. Oktober 1935 - W I a 1739, W III b, M -, betreffend Vergünstigungen für die Studierenden Danziger Staatsangehörigkeit. Der Herr Preussische Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß zunächst für das Wintersemester 1935/36 den genannten Studierenden die eingeräumte Vergünstigung außerhalb des Freistellenanteils der Kunsthochschulen auf Antrag allgemein gewährt werden kann.

Im Auftrage
gez. Weber.

Beglaubigt:



Rosenblum
Ministerialkanzleisekretär.

An

die Preussischen Kunsthochschulen.

Abschrift erhält

die Direktion der Hochschule
für Musik in Köln (d. d. Herrn
Oberpräsidenten in Koblenz
als Staatskommissar)

zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen
um gleichmäßige weitere Veranlas-
sung.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I a Nr. 1739, W III b, M

Berlin W 8 den 7. Oktober 1935.
- Postfach -

Durch die Abwertung des Danziger Goldens sind die Studenten Danziger Staatsangehörigkeit außerstande, die bei einem Studium an deutschen Universitäten (Hochschulen) fälligen Gebühren aufzubringen. Ich bestimme daher zunächst für das Wintersemester 1935/36, daß diejenigen immatrikulierten Studenten Danziger Staatsangehörigkeit, die der Deutschen Studentenschaft angehören, um 40% ermäßigte Gebühren (Studiengebühr, Unterrichtsgeld und Ersatzgeld) zahlen. Eine Anrechnung auf die für den Gebührenerlaß bestimmte Höchstsumme findet nicht statt. Anträge dieser Studierenden auf sonstige Vergünstigungen sind stets wohlwollend zu behandeln.

In Vertretung
gez. Kunisch.

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder - außer Preußen -.

Zu b): zur gleichmäßigen Beachtung.

2. den Herrn Senator Boeck in Danzig (Rathaus)
- d. d. Deutsche Generalkonsulat Danzig
mit Kurier des Auswärtigen Amts - .

Zu 2: Abschrift auf das Schreiben vom 21. Mai 1935 zur Kenntnisnahme.

5 Abdrucke.

3. den Herrn evangelischen Bischof in Danzig,
Heilige-Geist-Straße 108.

Zu 3: Abschrift auf das Schreiben vom 14. Juni 1935 zur Kenntnisnahme. Zu Ziff. 2 Jhres Schreibens werde ich besondere Mitteilung folgen lassen.

4. a) das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
b) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68.

Zu 4 a) und b): Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8 den 23. Januar 1936.
- Postfach -

V c Nr. 3100 / 35, V a, W III b, M

umseitig!

In der Anlage übersende ich Abdruck des Rundlasses vom 7. Oktober 1935 - W I a 1739, W III b, M -, betreffend Vergünstigungen für die Studierenden Danziger Staatsangehörigkeit. Der Herr Preussische Finanzminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß zunächst für das Wintersemester 1935/36 den genannten Studierenden die eingeräumte Vergünstigung außerhalb des Freistellenanteils der Kunsthochschulen auf Antrag allgemein gewährt werden kann.

In Auftrage
gez. Weber.



Beglaubigt:

W. Weber
Ministerialkanzleisekretär.

An

die Preussischen Kunsthochschulen.

Abschrift erhält

die Direktion der Hochschule
für Musik in Köln (d. d. Herrn
Oberpräsidenten in Koblenz
als Staatskommissar)

zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen
um gleichmäßige weitere Veranlassung.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

W I a Nr. 1739, W III b, M

Berlin W 8 den 7. Oktober 1935.
- Postfach -

Durch die Abwertung des Danziger Goldens sind die Studenten Danziger Staatsangehörigkeit außerstande, die bei einem Studium an deutschen Universitäten (Hochschulen) fälligen Gebühren aufzubringen. Ich bestimme daher zunächst für das Wintersemester 1935/36, daß diejenigen immatrikulierten Studenten Danziger Staatsangehörigkeit, die der Deutschen Studentenschaft angehören, um 40% ermäßigte Gebühren (Studiengebühr, Unterrichtsgeld und Ersatzgeld) zahlen. Eine Anrechnung auf die für den Gebührenerlaß bestimmte Höchstsumme findet nicht statt. Anträge dieser Studierenden auf sonstige Vergünstigungen sind stets wohlwollend zu behandeln.

In Vertretung
gez. Kunisch.

An

1. a) die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung,
b) die Hochschulverwaltungen der Länder - außer Preußen -.
Zu b): zur gleichmäßigen Beachtung.
2. den Herrn Senator Boeck in Danzig (Rathaus) - d.d. Deutsche Generalkonsulat Danzig mit Kurier des Auswärtigen Amts - .
Zu 2: Abschrift auf das Schreiben vom 21. Mai 1935 zur Kenntnisnahme.
5 Abdrucke.
3. den Herrn evangelischen Bischof in Danzig, Heilige-Geist-Straße 108.
Zu 3: Abschrift auf das Schreiben vom 14. Juni 1935 zur Kenntnisnahme. Zu Ziff. 2 Jhres Schreibens werde ich besondere Mitteilung folgen lassen.
4. a) das Reichsstudentenwerk in Berlin-Charlottenburg,
b) die Deutsche Studentenschaft in Berlin SW 68.
Zu 4 a) und b): Abschrift zur Kenntnisnahme.

Der Reichs- und Preussische
Minister für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V o Nr. 2806/35

Berlin, den 27. Januar 1936.
W 8, Unter den Linden 4.

- Postfach -

Betrifft unentgeltliche Mitwirkung von Lehrern bei Lehrgängen und gleichartigen Veranstaltungen.

Anbei übersende ich Abschrift eines Schreibens des Herrn Preussischen Finanzministers vom 22. Oktober 1935 - I B 2225/21.6 - zur Kenntnis. Danach sollen die Lehrer der Kunsthochschulen, die zu Lehrgängen oder sonstigen gleichartigen Veranstaltungen herangezogen werden, die über den gewöhnlichen Unterrichtsbetrieb hinausgehen, aber dennoch sich im Rahmen der allgemeinen Hochschulaufgaben vollziehen, an solchen Veranstaltungen unentgeltlich mitwirken. Ich ersuche, gegebenenfalls auf die beamteten und vollbeschäftigten nichtbeamteten Lehrer in geeigneter Weise einzuwirken. Bei den nichtbeamteten Lehrkräften kommt erforderlichenfalls eine Vertragsänderung in Frage. Neue Verträge sind jedenfalls nur unter Aufnahme einer Verpflichtung zur unentgeltlichen Mitwirkung bei Lehrgängen und Sonderveranstaltungen, die von der Hochschule ausgehen, abzuschließen. Den nichtbeamteten und als nicht vollbeschäftigt anzusehenden Lehrkräften ist die unentgeltliche Mitwirkung nicht aufzuerlegen.

Im Auftrage
gez. Z i e r o l d .

Beglaubigt



Ministerialkanzleisekretär.

Handwritten notes:
Anbei übersende ich Abschrift eines Schreibens des Herrn Preussischen Finanzministers vom 22. Oktober 1935 - I B 2225/21.6 - zur Kenntnis.
An die Herren Direktoren der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, sowie der Staatlichen Kunstakademie in Düsseldorf, (d.d. Herrn Regierungspräsidenten als Kurator - mit 2 Durchschlägen -) die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin (d.d. Herrn Präsidenten der Preuß. Akademie der Künste), die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst), die Abwicklungsstelle der ehemaligen Kunstakademie in Kassel (d.d. Herrn Oberpräsidenten daselbst)

No 5

Abschrift zu V c 2806/35

Der Preussische Finanzminister
I B 2225/21.8.

Berlin C 2, den 22. Oktober 1935.

Auf das gefällige Schreiben vom 21. August d. Js. - V a Nr. 2406 -

Auch gegenüber Ihren weiteren Ausführungen muß ich den in meinem Schreiben vom 8. Dezember 1933 - I B 2225/1.11 - vertretenen Standpunkt aufrecht erhalten. Die Beurteilung der Frage, ob ein Zusammenhang zwischen der Unterrichtstätigkeit bei dem Chorleiterlehrgang und der hauptamtlichen Tätigkeit besteht, muß m. E. von dem Gesichtspunkt aus erfolgen, daß der neue Staat bei seinen vielseitigen Bestrebungen in der Richtung der Erhaltung und Förderung deutschen Volkstums erwarten muß, daß die für die vorliegenden Lehrgänge fachlich geeigneten und berufenen Lehrkräfte die ihnen neu zugewiesenen Aufgaben ohne besondere Vergütung erfüllen.

Eiernach bitte ich dahin Entscheidung treffen zu wollen, daß die Unterrichtstätigkeit beamteter Lehrkräfte bei den Chorleiterlehrgängen als im Zusammenhange mit dem Hauptamt stehend anzusehen ist und folgerichtig auch die nichtbeamteten Lehrkräfte ohne Gewährung einer Sondervergütung mitzuwirken haben.

Für eine Mitteilung über das Veranlaßte wäre ich dankbar.

Jm Auftrage
gez. Dr. Meyer.

An den Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

PROF. DR. H. C. HUGO LEDERER

727
768
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2. am 28.1.1936.
Hardenbergstr. 33 Tel.: C Steinplatz 2937

An den

Senat der Preussischen Akademie der Künste

z.Ha. des Herrn Präsidenten i.V. Prof. Dr. Georg Schusann

*Über Anträge an die
Senatsitzung am 29.1.36
(vgl. Protokoll)*

Berlin W 8
Parisplatz 4

*H.C.
Lederer
Am 1.9.36.*

Sehr geehrter Herr Professor Schusann!

Zu meinen Besauern bin ich beruflich verhindert an der Sitzung des Senats teilzunehmen und bitte das hiermit zu entschuldigen.

Für die Wiederbesetzung eines Meisterateliers für Architektur, bisher Professor P o e l z i g erlaube ich mir Herrn Professor Poelzig zur Wahl wieder vorzuschlagen - für die Wiederbesetzung eines Meisterateliers, früher Professor Bruno P a u l erlaube ich mir den Architekten Herrn Werner M a r c h zur Wahl vorzuschlagen.

Heil Hitler!

Hugo Lederer

No 3

No 5

27. Januar 1936

W. 5/34

J. Nr. 64

Betr.: Strafordnung für Studenten
und Hörer an den Preussi-
schen Kunsthochschulen

Mit Bezug auf den Erlass vom 31. Dezem-
ber 1935 - V a Nr. 3499 - beehren wir uns zu
berichten, dass wir zur Strafordnung für Stu-
denten und Hörer an den Preussischen Kunsthoch-
schulen keine Abänderungsvorschläge zu machen
haben. Für die Meisterateliers und die Meister-
schulen wäre es vielleicht erwünscht, in der
Strafordnung die Strafe zu c) "Nichtanrechnung
des laufenden Semesters" fallen zu lassen und
bei d) "Entfernung von der Hochschule verbunden
mit Nichtanrechnung des Semesters" die Worte
"verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters"
zu streichen.

Der Präsident
In Vertretung

Antwan

An

den Herrn Reichs- und Preus-
sischen Minister für Wissen-
schaft, Erziehung und Volks-
bildung

Berlin "8

No 5

171
763
2
762

PROF. DR. H. C. HUGO LEDERER

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, den 14.1.1936.
Hardenbergstr. 33 Tel.: C Steinplatz 2937

An die
Preussische Akademie der Künste
z.Hd. des Präsidenten i.V. Herrn Prof.Dr. Georg Schumann

Berlin W 8
Pariserplatz
Hugon

Sehr geehrter Herr Professor Schumann!

Ihr wertes Schreiben vom 7. Januar und das beiliegende vom 6. Januar d.J. habe ich dankend erhalten.

Von dem Entwurf einer "Strafordnung für Studenten und Hörer an den Preussischen Kunsthochschulen" habe ich Kenntnis genommen und stehe auf dem Grundsatz zur absoluten Einhaltung der Ordnung und des dafür von berufener Seite geschaffenen und auserwählten Gesetzes - selbiges gehalten in Betrachtung und Berücksichtigung der jeweiligen arteigenen Ansprüche - in diesem Fall entsprechend den Bedingungen eines freien und aufrichten künstlerischen Schaffens.

In diesem Sinne gebe ich dem neuen Gesetzentwurf meine volle Zustimmung, in der Hoffnung und dem Vertrauen, dass das neue Gesetz durch Schaffung einer rechtlich starken Basis dazu beitragen wird, ein in jeder Hinsicht freies, kompromisloses Schaffen der Jugend zu fördern und zu gewährleisten.-

Betreffs Einhaltung der Semester-Schulgeld Zahlungen durch die Meisterschüler, werde ich meine Schüler an Hand Ihres Schreibens auf Ihre Verpflichtungen erneut hinweisen.

Heil Hitler!

Hugo Lederer

No. 3

den Herrn Reichs- und Preussischen
Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Berlin W 8

501

deslichen Feststellungen. Der Ermittlungsführer wird nach Anhörung des Anstaltsleiters vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung allgemein ernannt.

Stück 8. Der Ermittlungsführer kann Zeugen laden und vernehmen. Gegen Studierende kann er als Ordnungsstrafen Verwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

Stück 9. Gibt der Ermittelt Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein. Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

Stück 10. Verwarnungen und Verweise verhängt der Anstaltsleiter allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

Stück 11. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Anstaltsleiter nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

Stück 12. Dem Dreier-Ausschuß gehören an:

- der Anstaltsleiter,
- der Leiter der Dozentenschaft,
- der Leiter der Studentenschaft.

Stück 13. Der Ermittlungsführer legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Stück 14. Der Anstaltsleiter leitet die mündliche Verhandlung. Der Ermittlungsführer vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

Stück 15. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Fall um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Anstaltsleiter statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

Stück 16. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

Sie

Sie wird durch 14-tägigen ^{öffentlichen} Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Stück 17. Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen deutschen Hochschule eingeschrieben, so ist das Verfahren an dieser durchzuführen.

Rechtsmittel.

Stück 18. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium erkannt ist.

Der Berufungsantrag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung dem Anstaltsleiter einzureichen.

Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preussische Erziehungsminister.

Stück 19. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Sonderverfahren.

Stück 20. Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und - auch nach Beendigung des Verfahrens - selbst eine Entscheidung fällen.

Berlin den

Der Preussische Minister für Wissenschaft
Erziehung und Volksbildung

776
768
765

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 10

Berlin, den 7. Januar 1946

8 + W - 5 am

Sehr geehrter Herr Kollege,

anliegend übersende ich Ihnen den Entwurf einer "Strofordnung für Studenten und Hörer an den preussischen Kunsthochschulen" zur gefälligen Kenntnissnahme und mit der Bitte um Stellungnahme und Mitteilung etwaiger Abänderungswünsche.

Heil Hitler !

Der Präsident

In Vertretung

John ...

An

die Meisterateliervorsteher und
Meisterschulvorsteher

~~Pfannschmidt, Kutschmann, Zaeper,
Meid, Lederer, Scheibe, Schumann
Graener~~

Januar 10. Januar 1946

766

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Berlin W 8 den 31. Dezember 1935.
- Postfach -

V a Nr. 3499

120010 - 5 JAN 1936
Anl.

*Alle die
Meister
schulen
des Kult.
Minist.
An*

In der Anlage übersende ich Abschrift des Entwurfs
einer "Strafordnung für Studenten und Hörer an den preußi-
schen Kursthochschulen" mit dem Ersuchen um Stellung-
nahme und Geltendmachung etwaiger Abänderungswünsche.

Im Auftrage
gez. Weber

An
die Meisterateliers für die bildenden
Künste und die Meisterschulen für die
akademischen Kompositionen
in Berlin
d.d. Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste hier.



B e g l a u b i g t
Spitznagel
Ministerialkanzleisekretär.

163

767

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und
Volksbildung

Berlin W 8 den 31. Dezember 1935.
- Postfach -

V a Nr. 3499

In der Anlage übersende ich Abschrift des Entwurfs
einer "Strafordnung für Studenten und Hörer an den preußi-
schen Kursthochschulen" mit dem Ersuchen um Stellung-
nahme und Geltendmachung etwaiger Abänderungswünsche.

Im Auftrage

gez. Weber

An
die Meisterateliers für die bildenden
Künste und die Meisterschulen für die
musikalischen Kompositionen
in Berlin
d.d. Herrn Präsidenten der Akademie
der Künste hier.



B e g l a u b i g t

Spitznagel

Ministerialkanzleisekretär.

Abschrift zu Va Nr. 3499/35.

S t r a f o r d n u n g
für Studenten und Hörer an den
preußischen Kunsthochschulen.

Pflichten.

Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat.

Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Hörer die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen.

Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet.

Strafen.

Stück 4. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) mündliche **V e r w a r n u n g**,
- b) schriftlicher **V e r w e i s**, erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Hochschule,
- c) **N i c h t a n r e c h n u n g** des laufenden Semesters,
- d) **E n t f e r n u n g** von der Hochschule, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters,
- e) dauernder **A u s s c h l u ß** vom Studium an allen deutschen Hochschulen.

Stück 5. Wer mit Nichtanrechnung oder Entfernung bestraft ist, kann sich erst nach Ablauf des Semesters an einer anderen deutschen Hochschule einschreiben.

Er ist für das laufende und das folgende Semester unfähig, ein studentisches Amt zu begleiten.

Stück 6. Wird ein Ausländer dauernd vom Studium ausgeschlossen, so stellt der Anstaltsleiter Antrag auf Reichsverweisung.

Verfahren.

Stück 7. Der Anstaltsleiter leitet das Strafverfahren ein. Er betraut den Ermittlungsführer der Hochschule mit den erforderlichen

deslichen Feststellungen. Der Ermittlungsführer wird nach Anhörung des Anstaltsleiters vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung allgemein ernannt.

Stück 8. Der Ermittlungsführer kann Zeugen laden und vernehmen. Gegen Studierende kann er als Ordnungsstrafen Vorwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

Stück 9. Gibt der Ermittlungsführer Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein. Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

Stück 10. Vorwarnungen und Verweise verhängt der Anstaltsleiter allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

Stück 11. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Anstaltsleiter nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

Stück 12. Dem Dreier-Ausschuß gehören an:

- der Anstaltsleiter,
- der Leiter der Dozentenschaft,
- der Leiter der Studentenschaft.

Stück 13. Der Ermittlungsführer legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Stück 14. Der Anstaltsleiter leitet die mündliche Verhandlung.

Der Ermittlungsführer vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

Stück 15. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Fall um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Anstaltsleiter statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

Stück 16. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

Sie

776
769
Sie wird durch 14-tägigen ^{öffentlichen} Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Stück 17. Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen deutschen Hochschule eingeschrieben, so ist das Verfahren an dieser durchzuführen.

Rechtsmittel.

Stück 18. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium erkannt ist.

Der Berufungsantrag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung dem Anstaltsleiter einzureichen.

Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preussische Erziehungsminister.

Stück 19. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Sonderverfahren.

Stück 20. Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und - auch nach Beendigung des Verfahrens - selbst eine Entscheidung fällen.

Berlin den

Der Preussische Minister für Wissenschaft
Erziehung und Volksbildung

Abschrift zu Va. Nr. 3499/35.

S t r a f o r d n u n g
für Studenten und Hörer an den
preußischen Kunsthochschulen.

- - - - -

Pflichten.

Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat.

Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Hörer die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen.

Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen gesühnet.

Strafen.

Stück 4. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) mündliche **V e r w a r n u n g**,
- b) schriftlicher **V e r w e i s**, erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Hochschule,
- c) **N i c h t a n r e c h n u n g** des laufenden Semesters,
- d) **E n t f e r n u n g** von der Hochschule, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters,
- e) dauernder **A u s s c h l u ß** vom Studium an allen deutschen Hochschulen.

Stück 5. Wer mit Nichtanrechnung oder Entfernung bestraft ist, kann sich erst nach Ablauf des Semesters an einer anderen deutschen Hochschule einschreiben.

Er ist für das laufende und das folgende Semester unfähig, ein studentisches Amt zu begleiten.

Stück 6. Wird ein Ausländer dauernd vom Studium ausgeschlossen, so stellt der Anstaltsleiter Antrag auf Reichsverweisung.

Verfahren.

Stück 7. Der Anstaltsleiter leitet das Strafverfahren ein. Er betraut den Ermittlungsführer der Hochschule mit den erforderlichen

deslichen Feststellungen. Der Ermittlungsführer wird nach Anhörung des Anstaltsleiters vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung allgemein ernannt.

Stück 8. Der Ermittlungsführer kann Zeugen laden und vernehmen. Gegen Studierende kann er als Ordnungsstrafen Verwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

Stück 9. Gibt dergemittelt Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein. Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

Stück 10. Verwarnungen und Verweise verhängt der Anstaltsleiter allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

Stück 11. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Anstaltsleiter nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

Stück 12. Dem Dreier-Ausschuß gehören an:

- der Anstaltsleiter,
- der Leiter der Dozentenschaft,
- der Leiter der Studentenschaft.

Stück 13. Der Ermittlungsführer legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Stück 14. Der Anstaltsleiter leitet die mündliche Verhandlung. Der Ermittlungsführer vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

Stück 15. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Fall um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Anstaltsleiter statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

Stück 16. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

Sie

176
177
Sie wird durch 14-tägigen ^{öffentlichen} Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Stück 17. Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen deutschen Hochschule eingeschrieben, so ist das Verfahren an dieser durchzuführen.

Rechtsmittel.

Stück 18. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium erkannt ist.

Der Berufungsantrag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung dem Anstaltsleiter einzureichen.

Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preussische Erziehungsminister.

Stück 19. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Sonderverfahren.

Stück 20. Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und - auch nach Beendigung des Verfahrens - selbst eine Entscheidung fällen.

Berlin den

Der Preussische Minister für Wissenschaft
Erziehung und Volksbildung

Abschrift zu Va. Nr. 3499/35.

S t r a f o r d n u n g
für Studenten und Hörer an den
preußischen Kunsthochschulen.

- - - - -

Pflichten.

Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat.

Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Hörer die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen.

Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen gesühnet.

Strafen.

Stück 4. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) mündliche V e r w a r n u n g,
- b) schriftlicher V e r w e i s, erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Hochschule,
- c) N i c h t a n r e c h n u n g des laufenden Semesters,
- d) E n t f e r n u n g von der Hochschule, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters,
- e) dauernder A u s s c h l u ß vom Studium an allen deutschen Hochschulen.

Stück 5. Wer mit Nichtanrechnung oder Entfernung bestraft ist, kann sich erst nach Ablauf des Semesters an einer anderen deutschen Hochschule einschreiben.

Er ist für das laufende und das folgende Semester unfähig, ein studentisches Amt zu begleiten.

Stück 6. Wird ein Ausländer dauernd vom Studium ausgeschlossen, so stellt der Anstaltsleiter Antrag auf Reichsverweisung.

Verfahren.

Stück 7. Der Anstaltsleiter leitet das Strafverfahren ein. Er betraut den Ermittlungsführer der Hochschule mit den erforderlichen

deslichen Feststellungen. Der Ermittlungsführer wird nach Anhörung des Anstaltsleiters vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung allgemein ernannt.

Stück 8. Der Ermittlungsführer kann Zeugen laden und vernehmen. Gegen Studierende kann er als Ordnungstrafen Verwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

Stück 9. Gibt dergemittelt Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein. Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

Stück 10. Verwarnungen und Verweise verhängt der Anstaltsleiter allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

Stück 11. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Anstaltsleiter nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

Stück 12. Dem Dreier-Ausschuß gehören an:
der Anstaltsleiter,
der Leiter der Dozentenschaft,
der Leiter der Studentenschaft.

Stück 13. Der Ermittlungsführer legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Stück 14. Der Anstaltsleiter leitet die mündliche Verhandlung. Der Ermittlungsführer vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

Stück 15. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Fall um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Anstaltsleiter statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

Stück 16. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

Sie

Sie wird durch 14-tägigen ^{öffentlichen} Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Stück 17. Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen deutschen Hochschule eingeschrieben, so ist das Verfahren an dieser durchzuführen.

Rechtsmittel.

Stück 18. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium erkannt ist.

Der Berufungsantrag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung dem Anstaltsleiter einzureichen.

Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preussische Erziehungsminister.

Stück 19. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Sonderverfahren.

Stück 20. Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und - auch nach Beendigung des Verfahrens - selbst eine Entscheidung fällen.

Berlin den

Der Preussische Minister für Wissenschaft
Erziehung und Volksbildung

101
773

176
174
Abschrift zu Va Nr. 3499/35.

S t r a f o r d n u n g
für Studenten und Hörer an den
preußischen Kunsthochschulen.

Pflichten.

Stück 1. Die Aufnahme in die Gemeinschaft einer deutschen Hochschule fordert erhöhte Bereitschaft im Dienst für Volk und Staat.

Stück 2. Als Glieder der Hochschulgemeinschaft haben Studenten und Hörer die in ihr begründeten Sonderpflichten getreulich zu erfüllen, Würde und Ansehen der Hochschule zu wahren und Anordnungen der Hochschulführung gewissenhaft zu befolgen.

Stück 3. Pflichtwidriges Verhalten verletzt die Gemeinschaft und wird unbeschadet gerichtlicher Verfolgung durch Hochschulstrafen geahndet.

Strafen.

Stück 4. Folgende Strafen können verhängt werden:

- a) mündliche V e r w a r n u n g,
- b) schriftlicher V e r w e i s, erforderlichenfalls unter Androhung der Entfernung von der Hochschule,
- c) N i c h t a n r e c h n u n g des laufenden Semesters,
- d) E n t f e r n u n g von der Hochschule, verbunden mit Nichtanrechnung des Semesters,
- e) dauernder A u s s c h l u ß vom Studium an allen deutschen Hochschulen.

Stück 5. Wer mit Nichtanrechnung oder Entfernung bestraft ist, kann sich erst nach Ablauf des Semesters an einer anderen deutschen Hochschule einschreiben.

Er ist für das laufende und das folgende Semester unfähig, ein studentisches Amt zu begleiten.

Stück 6. Wird ein Ausländer dauernd vom Studium ausgeschlossen, so stellt der Anstaltsleiter Antrag auf Reichsverweisung.

Verfahren.

Stück 7. Der Anstaltsleiter leitet das Strafverfahren ein. Er betraut den Ermittlungsführer der Hochschule mit den erforderlichen

Rechtlichen Feststellungen. Der Ermittlungsführer wird nach Anhörung des Anstaltsleiters vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung allgemein ernannt.

Stück 8. Der Ermittlungsführer kann Zeugen laden und vernehmen. Gegen Studierende kann er als Ordnungstrafen Verwarnungen und Verweise verhängen und bei Nichterscheinen zwangsweise Vorführung anordnen.

Stück 9. Gibt der Ermittlungsführer Sachverhalt keinen Anlaß zum Einschreiten, so stellt der Anstaltsleiter das Verfahren ein. Die Einstellung wird dem Beschuldigten in jedem Fall mitgeteilt.

Stück 10. Verwarnungen und Verweise verhängt der Anstaltsleiter allein, nachdem der Beschuldigte gehört worden ist.

Stück 11. Nichtanrechnung, Entfernung und Ausschluß verhängt der Anstaltsleiter nach mündlicher Verhandlung auf einhelligen Beschluß des Dreier-Ausschusses.

Stück 12. Dem Dreier-Ausschuß gehören an:

- der Anstaltsleiter,
- der Leiter der Dozentenschaft,
- der Leiter der Studentenschaft.

Stück 13. Der Ermittlungsführer legt dem Dreier-Ausschuß eine Anschuldigungsschrift vor. Sie wird dem Beschuldigten zugleich mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung zugestellt.

Stück 14. Der Anstaltsleiter leitet die mündliche Verhandlung.

Der Ermittlungsführer vertritt die Anschuldigung.

Der Beschuldigte kann einen Angehörigen des Lehrkörpers als Beistand wählen.

Stück 15. Erscheint der Beschuldigte nicht, so ist die Verhandlung auszusetzen. Erscheint er auch auf wiederholte Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Die Verkündung der Entscheidung ist in diesem Fall um eine Woche zu verschieben. Bei triftiger Entschuldigung kann der Anstaltsleiter statt der Verkündung einen neuen Verhandlungstermin anberaumen.

Stück 16. Eine Bestrafung mit Verweis, Nichtanrechnung, Entfernung oder Ausschluß ist dem Bestraften schriftlich mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

Sie

Sie wird durch 14-tägigen ^{öffentlichen} Aushang bekannt gemacht und in die Papiere des Bestraften eingetragen.

Stück 17. Ist der Beschuldigte nach einem pflichtwidrigen Verhalten an einer neuen deutschen Hochschule eingeschrieben, so ist das Verfahren an dieser durchzuführen.

Rechtsmittel.

Stück 18. Eine Berufung ist nur zulässig, wenn auf dauernden Ausschluß vom Studium erkannt ist.

Der Berufungsantrag ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Begründung dem Anstaltsleiter einzureichen.

Über die Berufung entscheidet der Reichs- und Preussische Erziehungsminister.

Stück 19. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist ausgeschlossen.

Sonderverfahren.

Stück 20. Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung kann in jedem Fall das Verfahren durch Sonderbeauftragte führen lassen und - auch nach Beendigung des Verfahrens - selbst eine Entscheidung fällen.

Berlin den

Der Preussische Minister für Wissenschaft
Erziehung und Volksbildung

W 544
4

25. Januar 1936

Für die liebenswürdige Uebersendung von 10 Studienkarten für den Besuch des Zoologischen Gartens sprechen wir unseren verbindlichsten Dank aus. Die Meisterschüler werden bei Aus-
händigung der Studienkarten angewiesen werden, bei Vorzeigung der Zookarte ihren mit Lichtbild versehenen Ausweis mitvorzu-
legen. Wir hoffen, dass dadurch eine missbräuchliche Benutzung der Karten vermieden wird.

Heil Hitler !
Der Präsident
Im Auftrage



An
den Actien-Verein des Zoologischen
Gartens zu Berlin
B e r l i n W 6 2
Budapester Str. 9

No 3

179
177

J.

Actien-Verein des zoologischen Gartens zu Berlin

Geschäftszeit:
Montag-Freitag von 10-4 Uhr, Sonnabend von 10-2 Uhr
Fernsprecher:
Sammelnummer: 55 Barbarossa 9041
Postcheckkonto: Berlin 83134
Bankverbindungen:
S. Bleichröder, Berlin W 8
Dresdner Bank, Dep.-Kasse 36, Berlin W 80

BERLIN W 62, den 23. Jan. 1936.
Budapester Str. 9

24. JAN. 1936

An die
Preussische Akademie der Künste,
Berlin W 8
Pariser Platz 4.

In Erledigung Ihres gefälligen Schreibens vom 21. d. Mts übersenden wir Ihnen als Anlagen wie in früheren Jahren 10 Studienfreikarten für je einen Meisterschüler der dortigen Akademie zum Besuch unseres Gartens.

Wir dürfen wiederum höflichst darum bitten, die jeweiligen Kartenempfänger darauf aufmerksam zu machen, dass wir unseren Kontrollstellen nach wie vor schärfste Weisungen erteilen, damit unter allen Umständen verhindert werden kann, dass unsere Freikarten von anderen Persönlichkeiten als den durch die Aufschrift berechtigten benutzt werden. Bei missbräuchlicher Verwendung müsste Einziehung erfolgen.

Heil Hitler!
Actien-Verein des zoologischen Gartens zu Berlin.
Dr. Hech

10 Anlagen!

1003

ab K...
H...

21. Januar 1936

Sie hatten die Liebenswürdigkeit, uns in Vorjahren Freikarten zum Besuch des Zoologischen Gartens für die Studierenden der Meisterateliers für die bildenden Künste zur Verfügung zu stellen. Da wir bis jetzt noch keine Karten erhalten haben, wären wir für die Ueberweisung von 10 Karten dankbar.

Heil Hitler !
Der Präsident
Im Auftrage



An
die Direktion des Zoologischen Gartens
Berlin W 62

Budapesterstr. 9

M 3

Tarif- und Verkehrs-Anzeiger

für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr
der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der deutschen
Privateisenbahnen (ZVA III).

Herausgegeben von der Reichsbahndirektion Dresden.

Der Anzeiger erscheint Montags. Er kann durch das Stoffbüro II der Reichsbahndirektion Dresden in Dresden-Neustadt, Eölnisstr. 12, bezogen werden. Bezugspreis vierteljährlich 2,00 R.M. für die zweifach gedruckte und 3,00 R.M. für die einseitig gedruckte Ausgabe. Der Bezugspreis wird im Voraus erhoben, und zwar je auf ein halbes Jahr. Einzelpreis für Einzelnummern einseitig 20 Rpf., zweifach 15 Rpf., mindestens 30 Rpf., zusätzlich Porto. Bekanntmachungen für die nur Montags erscheinende Ausgabe müssen spätestens bis 13 Uhr am vorhergehenden Mittwoch bei der Geschäftsstelle in Dresden-A., Wiener Straße 4 (Verkehrsbüro der Reichsbahndirektion), eingehen.

Nr. 75

Dresden, den 16. Dezember 1935

1935

Inhalt

A. Tarifangelegenheiten

- Nr. 993. Zfv. 601. Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil II.
- Nr. 994. Zfv. 605. Anhang zu den Entfernungstafeln zum Personen- und Gepäcktarif, Teil II. Verzeichnis der Umwegarten.
- Nr. 995. Fahrpreisvergünstigungen für Teilnehmer am freiwilligen Arbeitsdienst und für Helfer in der Landhilfe.
- Nr. 996. Fahrpreisvergünstigungen für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen.
- Nr. 997. Zfv. 611. Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expressgut im Hamburg-Altonaer Stadt- und Vorortverkehr.
- Nr. 998. Zfv. 612. Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Expressgut im Berliner Stadt-, Ring- und Vorortverkehr.
- Nr. 999. Zfv. 649. Personen-, Gepäck- und Expressguttarif Reichsbahn-Norddeutsche Privatbahnen.
Zfv. 649. Personen-, Gepäck- und Expressguttarif Reichsbahn-Norddeutsche Privatbahnen.
Zfv. 648. Personen-, Gepäck- und Expressguttarif Reichsbahn-Süddeutsche Privatbahnen.
- Nr. 1000. Zfv. 1109. Norddeutscher Privatbahn-Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr.
- Nr. 1001. Zfv. 678. Personen-, Gepäck- und Expressguttarif für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig.
- Nr. 1002. Zfv. 687. Nordseebäderverkehr (norddeutsche Inseln).
- Nr. 1003. Zfv. 688. Nordseebäderverkehr (ostpreussische Inseln).
- Nr. 1004. Zfv. 728. Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Hunden und Expressgut zwischen den deutsch-französischen Grenzbahnhöfen Breisach, Nehl, Neuenburg, Palmrain und Wintersdorf einerseits, Frankreich andererseits.
- Nr. 1005. Zfv. 710. Personen- und Gepäcktarif mit den Stationen Conzen, Katterberg, Lammersdorf, Ronschau und Roetgen.

- Zfv. 711a. Deutsch-belgischer Personen- und Gepäcktarif.
- Zfv. 720. Deutsch-englischer Personen- und Gepäckverkehr über Niederland.
- Zfv. 721. Deutsch-englischer Personen- und Gepäckverkehr über Belgien und Frankreich.
- Zfv. 741. Deutsch-niederländischer Personen- und Gepäcktarif.
- Nr. 1007. Zfv. 772a. Deutsch-rumänischer Personen- und Gepäckverkehr.
- Nr. 1008. Zfv. 786. Deutsch-tschechoslowakischer Personenverkehr.
- Nr. 1009. Zfv. 1020b. Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil II, für den Binnenverkehr der Cuxin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft.
- Nr. 1010. Zfv. 1109. Norddeutscher Privatbahn-Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr.

B. Verkehrsangelegenheiten

- Nr. 1011. Änderung des Militärtarifs; Kundmachung 9.
- Nr. 1012. Militärlauberverkehr zu Weihnachten und Neujahr.
- Nr. 1013. Landespolizeilauberverkehr zu Weihnachten und Neujahr.
- Nr. 1014. Urlaubsverkehr zu Weihnachten/Neujahr 1935/1936.
- Nr. 1015. Ausfertigung der Postanweisungen und Zahlarten der Nachnahme-Expresskartieren durch den Abfender.
- Nr. 1016. Jahresabschluss im Deutschen Fernverkehr.
- Nr. 1017. Fahrpreismäßigung zum Besuche anerkannter Ruherestellen im Ausland (Einzelreisen).
- Nr. 1018. Errichtung einer Zellabfertigungsstelle im Bahnhof Garmisch-Partenkirchen.
- Nr. 1019. Durchgehende Abfertigung im Personen- und Gepäckverkehr zwischen Bahnhöfen der Reichsbahn und Postanstalten an Kraftpoststellen der Reichspost (ZB 753).
- Nr. 1020. Gesellschaftsreisen; Beschränkungen im Winter 1935/1936.
- Nr. 1021. Gepäcktrachtvergünstigung für Durchwanderer im Verkehr von und nach Frankreich.
- Nr. 1022. Gebührenbuch für Telegramme.

Wegen des auf Mittwoch, den 25. Dezember 1935 fallenden Weihnachtstages wird der Annahmeschluss für den ZVA III (Ausgabe 30. Dezember 1935) auf Montag, den 23. Dezember 1935, verlegt.

A. Tarifangelegenheiten

a) Inlandstarife

1. Allgemeine Tarife

Nr. 993/75 (16. 12. 1935). Zfv. 601. Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil II. Fahrpreismäßigung für die Landespolizei. — Bl 40 [1935/982] — Mit sofortiger Gültigkeit ist zwischen den bei Ausf. 440 und 441 aufzunehmenden:

„440 A. Die Eisenbahnverwaltung kann bei Urlaubsreisen die Benutzung zuchlagpflichtiger Züge während der Festzeiten (Ostern, Pfingsten und Weihnachten) auf Entfernungen bis zu 300 km versagen. Die Dauer der Beschränkung wird von Fall zu Fall rechtzeitig bekanntgegeben.“

Mo 3

Mo 3

Polizeimeister, Polizeiwachtmeister und Polizeianwärter, die wegen schwerer Erkrankung oder Todesfall von Familienangehörigen (Ehefrau, Kindern, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern oder Geschwistern) beurlaubt werden, dürfen auch während der Sperrzeiten zurücklagpflichtige Züge auf Militärfahrten benutzen, wenn die Landespolizeidienststelle die Dringlichkeit und den Grund der Urlaubreise auf der Rückseite des Urlaubsscheins unter Weidrüden des Dienstempels bescheinigt hat.

— (MVD Erfurt 8 Vt 10 Tmp v. 9. 12. 35.)

Nr. 994/75 (16. 12. 1935). Zfv. 605. Anhang zu den Entfernungstafeln zum Personen- und Gepäcktarif, Teil II. Verzeichnis der Umwegarten (Hv). — Bl 13 (1935/918) —

Gestrichen werden:

1. Umwegkarte Ifd Nr 393a. Sie wird ersetzt durch die neue Umwegkarte Ifd Nr 394a.
2. Umwegkarte Ifd Nr 664a. Sie wird ersetzt durch die neue Umwegkarte Ifd Nr 1091a.
3. Umwegkarte Ifd Nr 679. Sie wird aufgehoben.
4. Bei Umwegkarte Ifd Nr 199a die Bemerkung (ZWA III 1935/918/70).

Neu eingeführt und in das Verzeichnis aufgenommen werden nachstehende Umwegarten:

Zfd Nr	Umwegarten				Umweg- entfernung km	Be- mer- kungen
	zu Fahrtausweisen für die Strecke			zur Fahrt über		
	zwischen	und	über			
394a	Chemnitz Süd	Siebenbrunn	Thalheim Boigtsgrün-Grünbach	Plauen ob Bf	23	
433a	Grossen (Ober)	Zommerfeld	Seedorf-Jähnsdorf	Guben	16	
553a	Durlach	Mühlacker	Gröningen-Pforzheim Bretten	Bruchsal	8	
714b	Friedrichshafen Stadt u Hafen	Bruchsal	Ulm-Bretten	Bahn Schiff * Konstanz Radolfzell-Triberg	34	* Ergän- zungsk- arte lösen
714c	Friedrichshafen Stadt u Hafen	Graben-Neudorf	Ulm-Bretten	Bahn Schiff * Konstanz Radolfzell-Triberg	24	* Ergän- zungsk- arte lösen
890a	Hamburg Hbf	Hamburg-Wilhelms- burg Hbf	hin und zurück	Wiederholungs- strecke	24	
Die bisherige Nr 890a wird geändert in 890b						
942b	Hausach	Rastatt	Offenburg	Freudenstadt	16	
947a	Heidelberg	Hessental	Zagstfeld	Bretten-Stuttgart	51	
1091a	Kempten (Allgäu) Hbf	Neu-Ulm	Memmingen	München-Augsburg	191	

Die bisherigen Nr 1091a und b werden geändert in 1091b und c. — (MVD München 9 A Vtp 8 VpFwU v. 9. 12. 35.)

Nr. 995/75 (16. 12. 1935). Fahrpreisvergünstigungen für Teilnehmer am freiwilligen Arbeitsdienst und für Helfer in der Landhilfe. Die Gültigkeitsdauer der Tarifbestimmungen über die „Fahrpreisvergünstigungen für Teilnehmer am freiwilligen Arbeitsdienst und für Helfer in der Landhilfe“ (zu vgl. ZWA III 1934/1067/69), die am 31. Dezember 1935 abläuft, wird bis zum 31. Dezember 1936 verlängert.

In der Überschrift und im Text der vorgenannten Tarifbestimmungen wird an Stelle von „freiwilliger Arbeitsdienst“ gesetzt: „Reichsarbeitsdienst“. Diese Änderung tritt auch in sämtlichen weiteren Veröffentlichungen über den Arbeitsdienst ein (ZWA III 1934/1068/69, 1934/1100/72, 1935/266/19, 1935/797/57 und 1935/830/60). — (MVD Berlin 9 V 11 TpvS 47/35 v. 5. 12. 35.)

Nr. 996/75 (16. 12. 1935). Fahrpreisvergünstigungen für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen (Gültig ab 1. Januar 1936 gegen jederzeitigen Widerruf.)

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Bereich der Deutschen Reichsbahn an Stelle der früheren im ZWA III veröffentlichten Bestimmungen über die „Fahrpreisermäßigung für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen“.

Für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland gilt der besondere Tarif (Zfv Nr 678).

A. Fahrpreisermäßigung für Hin- und Rückfahrt und bei Verziehungen.

Berechtigte

1. Teilnehmer an folgenden Lehrgängen,

- a) Motorportlehrgänge, die von der Korpsführung des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps (NSKK) eingerichtet sind,
- b) Ausbildungskurse, die unter Aufsicht des Büros für Industriearbeiter, Berlin, oder des Reichsluftsporthäufers oder einer Luftsport-Landesgruppe stehen,
- c) Ausbildungskurse der Reichsschulungsleitung der Reichsorganisationsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und der Deutschen Arbeitsfront (DAF),
- d) Ausbildungskurse und Führerlehrgänge des Stabsamts oder Verwaltungsamts des Reichsnährbundes oder einer Landesbauernschaft,
- e) Schulungslager für Deutsche Studierende an den deutschen Hoch- und Fachschulen, die von der Reichsführung des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) eingerichtet sind oder seiner Aufsicht unterstehen,
- f) Ausbildungskurse für Mitglieder der Hitlerjugend (HJ, DJ, BDM, JM), die von der Reichsjugendführung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eingerichtet sind,
- g) Schulungslager, die von der Bundesleitung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland, Berlin, eingerichtet sind,
- h) Gemeinschaftslager, die vom Reichs-Justizprüfungsamt, Berlin, oder seinen Prüfungsstellen Dresden, Düsseldorf und Hamburg in Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg und Jüterbog, oder von dem Leiter der Fachgruppe Referendare des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (NSDZJ), Gau Baden in Rastatt, oder von der uniformierten bayerischen Staatspolizei in München, Fürstfeldbruck bei München und Nürnberg eingerichtet sind,
- i) Gemeinschaftslager für Regierungsbauführer des Hochbauamts, die vom Preussischen Finanzministerium oder den Regierungspräsidenten, für Landmesser im Vorbereitungsamt von der Preussischen Katasterverwaltung, oder für Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbauamts vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Jüterbog eingerichtet sind,
- k) Gemeinschaftslager und Lehrgänge in einer Dozentenakademie, die vom Führer der Deutschen Dozenten-schaft eingerichtet sind,
- l) Ausbildungskurse für die Lehrerschaft, die von den Oberpräsidenten oder den Direktoren der Institute für Leibesübungen an den deutschen Universitäten oder der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Berlin, oder dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin, eingerichtet sind,
- m) Schulungslager für Landjahrerzieher, die von den Regierungspräsidenten in Preußen, den Senaten der Hansestädte oder den Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder eingerichtet sind,
- n) Führerlehrgänge, die von der Reichsführung der Technischen Röhre, Berlin, ihren Landesgruppen oder ihren Bezirksgruppen Mark Brandenburg und Saar-Pfalz eingerichtet sind,
- o) Führerlehrgänge des Reichsarbeitsdienstes, die vom Reichsarbeitsführer oder einem Arbeitsgruppenführer eingerichtet sind,
- p) Luftschutzlehrgänge, die vom Reichsluftschutzbund e V, Berlin, oder einer seiner Landesgruppen, oder von der Reichsgruppe Industrie, Berlin, oder von der Reichsanstalt für Luftschutz, Berlin, eingerichtet sind,
- q) Lehrgänge für Mitglieder der Sanitätskolonnen, für Samariterinnen, Rothelferinnen und Helferinnen vom Deutschen Roten Kreuz, die von dem Kommissar der freiwilligen Krankenpflege oder einem seiner Territorialbelegierten eingerichtet sind,
- r) Ausbildungskurse für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, die von den Landes-, Provinzial- und ähnlichen Feuerwehverbänden eingerichtet sind,
- s) Sportlehrgänge, die vom Reichssportführer, Berlin, eingerichtet sind oder dessen Aufsicht unterstehen.

Art und Zweck der Reise

2. a) Fahrten zur Teilnahme an den Lehrgängen, und zwar vom Bahnhof des ständigen Wohnorts nach dem Bahnhof, der dem Lehrgangsort nächstgelegenen ist, und zurück,
- b) Fahrten bei Verziehung von einem Lehrgang zum anderen,
3. Bei den im Ausland Wohnenden tritt an die Stelle des ständigen Wohnorts der Grenzbahnhof.
4. Der Ort des Lehrgangs muß im Deutschen Reich oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig liegen.

Preise, Wagenklasse, Züge

5. Halber Fahrpreis 2. oder 3. Klasse für Personenzüge, für Eil-, Schnell- und FD-Züge außerdem voller Zuschlag.
6. Bei Übergang aus der 3. in die 2. Wagenklasse wird der Unterschied zwischen den ermäßigten Preisen beider Klassen erhoben. Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zulässig.

Art des Fahrtenweises, Gültigkeit

- 7. Fahrkarten zum halben Preis.
- 8. Die Fahrkarten werden bis zu 3 Tagen vor dem im Einberufungsschreiben angegebenen Reisetag ausgegeben.

Fahrtunterbrechung

- 9. Fahrtunterbrechung ist wie bei gewöhnlichen Fahrkarten zulässig.

Beschränkungen

- 10. Die Eisenbahnverwaltung kann die Ermäßigung an einzelnen Tagen verweigern oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen.
Die Eisenbahnverwaltung kann auch einzelne Züge ausschließen.

Antrag

- 11. Die Fahrpreisermäßigung wird gegen Vorlage eines Einberufungsschreibens nach vorgeschriebenem Muster gewährt. In dem Einberufungsschreiben ist der Lehrgang genau zu bezeichnen, sein erster und letzter Tag und die Reisetage sind anzugeben.
- 12. Das Einberufungsschreiben muß für die Hin- und Rückfahrt von der Stelle, die den Lehrgang eingerichtet hat oder deren Aufsicht er untersteht und die unter 1 genannt sein muß, unterschrieben und unterstempelt sein.
- 13. Für eine Weiterfahrt bei Vertagung von einem Lehrgang zum anderen und für die Rückfahrt muß das Einberufungsschreiben in dem betreffenden Abschnitt von der Lehrgangsleitung ausgefertigt, unterschrieben und unterstempelt sein.
- 14. Das Einberufungsschreiben wird bei Lösung der Fahrkarte in dem betreffenden Feld abgestempelt und dem Inhaber zurückgegeben. Es ist auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Beendigung der Rückfahrt mit der Fahrkarte abzugeben.

B. Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten bei Besuchsreisen.

- 15. Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen werden während der Dauer des jeweiligen Lehrgangs, an dem sie teilnehmen, allgemein als Personen angesehen, die zur Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten berechtigt sind.
- 16. Es gelten die besonderen Ausführungsbestimmungen 266 bis 286 des Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarifs, Teil II mit der Maßgabe, daß an Stelle des Arbeitgebers der Leiter des Lehrgangs die Bescheinigung auf dem Antrag auf Ausgabe der Arbeiterrückfahrkarten nach vorgeschriebenem Muster abzugeben hat.

Der Antrag gilt nur während der Dauer des Lehrgangs und nur in Verbindung mit dem Einberufungsschreiben nach A 11 dieser Verfügung. Als Arbeitsort gilt der Ort, an dem der Lehrgang abgehalten wird.

C. Fahrpreisermäßigung bei gemeinsamen Fahrten.

- 17. Den Teilnehmern von besonders anerkannten Lehrgängen wird bei gemeinsamen Fahrten von mindestens 5 Teilnehmern und 1 Führer eine Fahrpreisermäßigung von 50% nach den Bestimmungen über die Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten im Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil I § 11 allgemeinen Ausführungsbestimmungen E III gewährt.
- 18. Die Anträge auf Fahrpreisermäßigung für Schulfahrten nach vorgeschriebenem Muster sind von den zur Bescheinigung der Anträge auf Fahrpreisermäßigung für Teilnehmer von besonders anerkannten Lehrgängen berechtigten Stellen auszufertigen, zu unterschreiben und zu unterstempeln. In der Zeile „für Studierende“ ist das Wort „Studierende“ zu streichen und dafür zu setzen: „Teilnehmer am (Lehrgang)“. Dieselben Vermerke werden auch auf dem Beförderungsschein angebracht.

D. Benutzung von Schülerferientarten.

- 19. Studierende und Fachschüler, die im Anschluß an den Semesterluß der Universitäten, oder an den Schluß der Fachschulen an besonders anerkannten Lehrgängen teilnehmen, erhalten die Fahrpreisermäßigung für Schülerferientarten nach dem Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäck- und Expressguttarif, Teil II (Abschnitt XIII) auch dann, wenn sie nach Schluß der Lehrgänge zunächst zum Schulort zurückkehren und von dort zum Wohnort der Eltern fahren. In diesem Falle muß in dem Antrag von der Schule als Tag des Semester- oder Schlußschlusses der Tag der Beendigung des besonders anerkannten Lehrgangs eingetragen sein und bescheinigt werden, daß der Studierende (Schüler) vom bis an einem solchen Lehrgang in teilgenommen hat.
- 20. In den Fällen, in denen Studierende und Fachschüler nach Beendigung des Lehrgangs unmittelbar nach dem ständigen Wohnort der Eltern zurückfahren, erhalten sie die Ermäßigung nach Abschnitt A. Schulort und Wohnort der Eltern gelten als Wohnort des Teilnehmers.

Stempel
der Verwaltung

Einberufung zum Lehrgang

An

Herrn — Frau — Zrl

in

Sie werden hiermit zu dem vom bis

stattfindenden

(genaue Bezeichnung des Lehrgangs)

in

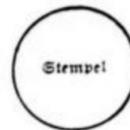
einberufen.

Nächstgelegener Bahnhof für den Lehrgang

Reisetag

Dieses Schreiben gilt auch als Ausweis für die Fahrpreisermäßigung für Hin- und Rückfahrt. Es ist bei der Fahrkartenausgabe und jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

(Vermerke und Tagesstempel
der Fahrkartenausgabe)



Stempel

....., den 19

(Unterschrift)

Der Inhaber dieses Schreibens wird von dem

(Lehrgang)

in

zum

(Lehrgang)

in

verreist.

Nächstgelegener Bahnhof für den neuen Lehrgang

Reisetag

(Vermerke und Tagesstempel
der Fahrkartenausgabe)



Stempel

....., den 19

(Unterschrift der Lehrgangsleitung)

Der Teilnehmer am

(Art des Lehrgangs)

reist nach seinem Wohnort (nächstgelegener Bahnhof

Reisetag

.....) zurück.

(Vermerke und Tagesstempel
der Fahrkartenausgabe)



Stempel

....., den 19

(Unterschrift der Lehrgangsleitung)

Bei Beendigung der Rückfahrt mit der Fahrkarte abzugeben.

— (RBD Berlin 9 V 11 Tpv 54/35 v. 5. 12. 35.)

Mo 3

2. Besondere Tarife

Nr. 997/75 (16. 12. 1935). Zfv. 611. Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Erpfechtgut im Hamburg-Altonaer Stadt- und Vorortverkehr. — Bl 25 [1935/963] — Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1936 ist folgende bei AusfBest 12 A zu Abschnitt Da) Kurzarbeiterwochenkarten des § 11 GSD in den Tarif neu aufzunehmen:

„12 A. Reicht die Zeit zur rechtzeitigen Beschaffung eines Antrages auf Ausgabe von Kurzarbeiterwochenkarten nicht aus und wird dies glaubhaft nachgewiesen, werden Kurzarbeiterwochenkarten auch auf die Anträge auf Ausgabe von Arbeiterwochenkarten (bei AusfBest 9 des Abschnittes Ca) ausgegeben. Die bei AusfBest 15—18 des Abschnittes Da) gelten auch für diese Anträge.“

Die Ergänzung ist nach § 2 GSD genehmigt worden. Der Tarif ist handschriftlich zu ergänzen. Bei den Verf im ZBl III 1934/430/29 unter B und 1934/856/57 ist auf die neue Verfügung hinzuweisen. — (RBD Altona 9 V 4 Tpts v. 6. 12. 35.)

Nr. 998/75 (16. 12. 1935). Zfv. 612. Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Erpfechtgut im Berliner Stadt-Ring-Vorortverkehr. — Bl 37 [1935/838] — Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1936 wird die Ausführungsbestimmung 10 des Tarifs für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Erpfechtgut im Berliner Stadt-Ring-Vorortverkehr zu § 11 GSD durch folgende neue Ziffer (11 A) ergänzt:

„(11 A). Reicht die Zeit zur rechtzeitigen Beschaffung eines Antrags auf Ausgabe von Kurzarbeiterwochenkarten nicht aus und wird dies glaubhaft gemacht, werden Kurzarbeiterwochenkarten auch auf die Anträge auf Ausgabe von Arbeiterwochenkarten (9[8]) ausgegeben. Die bei A Best 10 (12)—(15) gelten auch für diese Anträge.“

Der Herr Reichs- und Preussische Verkehrsminister hat die Tarifergänzung genehmigt. — (RBD Berlin 9 V 5 Tpipe v. 3. 12. 35.)

Nr. 999/75 (16. 12. 1935). Zfv. 649. Personen-, Gepäc- und Erpfechtguttarif Reichsbahn-Norddeutsche Privatbahnen. — Bl 185 [1935/984 III] —

I. Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1936 erscheint das Berichtigungs- und Ergänzungsblatt 2 zum Heft 112 (Reichsbahndirektionsbezirk Berlin). Danach werden die Entfernungen für die Fahrpreis-, Gepäcfracht- und Erpfechtfrachtberechnung zwischen Berlin Stadt. Bf. und den Bahnhöfen Altruppin, Tierberg, Grieben, Herzfeld (Markt), Nagar-Dorf, Zechlin, Klosterheide, Köpvernitz (Str. Altruppin), Linde (Markt), Lindow (Markt), Linow oder Linowice, Löwenberg (Markt), Dorf, Rheinsberg (Markt), Schönberg (Markt), Wulkow (Str. Altruppin) und Zechlin Niede je um 1 km erhöht. — (RBD Berlin 9 V 11 Tppn v. 3. 12. 35.)

II. Nr. 999/75 (16. 12. 1935). — Bl 186 [1935/999 I] —

Mit Gültigkeit vom 1. Januar sind im Heft A auf den Seiten 8, 10, 13, 14 und 15 in den bei AusfBest 34, 71, 119, 144 und 168 zu § 11 die „Koecker Kreisbahnen“ in der Buchstabenfolge nachzutragen.

Monatskarten, Angestelltenwochenkarten, Arbeiterwochenkarten, Kurzarbeiterwochenkarten und Schülermonatskarten können daher ab 1. Januar 1936 nach den jeweils geltenden Bestimmungen im Verkehr mit den Koecker Kreisbahnen in allen Verbindungen ausgegeben werden. — (RBD Hannover 8 Vt 24 Tppa v. 7. 12. 35.)

III. Nr. 999/75 (16. 12. 1935). Ausgabe von Kurzarbeiterkarten auf die Anträge von Wochenkarten. — Bl 187 [1935/999 II] —

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1936 sind in das Heft A (Seiten 12 und 15) folgende neue bei AusfBest 110a und 158a aufzunehmen:

„110a. Reicht die Zeit zur rechtzeitigen Beschaffung eines Antrags auf Ausgabe von Kurzarbeiterwochenkarten für Angestellte nicht aus und wird dies glaubhaft nachgewiesen, so werden solche Karten auch auf die Anträge für Angestelltenwochenkarten (82) ausgegeben. Die bei AusfBest 90—93 gelten auch für diese Anträge.“

158a. Reicht die Zeit zur rechtzeitigen Beschaffung eines Antrags auf Ausgabe von Kurzarbeiterwochenkarten nicht aus und wird dies glaubhaft nachgewiesen, so werden solche Karten auch auf die Anträge für Arbeiterwochenkarten (130) ausgegeben. Die bei AusfBest 161—164 gelten auch für diese Anträge.“

Durch den letzten Satz der neuen Bestimmungen ist karge stellt, daß die Anträge auf Ausgabe von Angestelltenwochenkarten und Arbeiterwochenkarten dann mitgeführt werden müssen, wenn auf diese ausnahmsweise Kurzarbeiterwochenkarten für Angestellte und Kurzarbeiterwochenkarten ausgegeben worden sind. Hierauf haben die Schalterbeamten die Reisenden beim Lösen von Kurzarbeiterkarten aufmerksam zu machen. — (RBD Hannover 8 Vt 24 Tppa v. 7. 12. 35.)

Nr. 1000/75 (16. 12. 1935). Zfv. 649. Personen-, Gepäc- und Erpfechtguttarif Reichsbahn-Norddeutsche Privatbahnen. — Bl 188 [1935/999 III] — Zfv. 648. Personen-, Gepäc- und Erpfechtguttarif Reichsbahn-Süddeutsche Privatbahnen. — Bl 3 [1935/984 III] — Zfv. 1109. Norddeutscher Privatbahn-Personen-, Gepäc- und Erpfechtgutverkehr. — Bl 83 [1935/999 III] — Im Anhang zu den Seiten A, enthaltend Fahrpreisermäßigungen auf Widerruf, sind mit sofortiger Gültigkeit folgende Änderungen und Ergänzungen durchzuführen:

1. auf den Blättern 21, 22, 22a und 23 sind in der Überschrift und im Text die Worte „freiwilligen Arbeitsdienst“ in „Reichsarbeitsdienst“ zu ändern,
2. auf Blatt 24 in Spalte 6 die Worte „Schnelltriebwagen (FD) ausgeschlossen“ zu streichen,
3. auf Blatt 25 in Ziff 4 der zweite Satz „Benutzung von Schnelltriebwagen (FD) ist nicht zulässig“ zu streichen und unter Ziff 8 folgender neuer Absatz einzufügen:
„Beschränkungen
8a. Die Eisenbahnverwaltungen können die Ermäßigung an einzelnen Tagen, z B zu Eltern-, Pfingsten, Weihnachten oder zu Ferienanfang und -schluß, verlagern oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen; sie können auch einzelne Züge ausschließen.“
4. auf Blatt 33 ist in Spalte 1 an Stelle „31. XII. 1935“ zu setzen „auf Widerruf“,
5. auf Blatt 34 sind in der Ziff 13 am Schluß folgende Worte nachzutragen:
„oder auch einzelne Züge ausschließen“,
6. auf Blatt 38 ist in Spalte 1 an Stelle „31. XII. 1935“ zu setzen „auf Widerruf“. — (RBD Hannover 8 Vt 24 Tppas v. 6. 12. 35.)

Nr. 1001/75 (16. 12. 1935). Zfv. 678. Personen-, Gepäc- und Erpfechtguttarif für den Verkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland durch das von Deutschland an Polen abgetretene Gebiet sowie durch das Gebiet der Freien Stadt Danzig. — Bl 6 [1935/985] —

A. In der Fahrpreisermäßigung XXXII zu § 11 WB auf Seite 47 des Tarifs ist in der Überschrift und im Wortlaut der Tarifbestimmungen an Stelle von „Freiwilliger Arbeitsdienst“ überall zu setzen „Reichsarbeitsdienst“.

B. In der Fahrpreisermäßigung XXXIII zu § 11 WB auf Seiten 48/50 des Tarifs treten mit sofortiger Gültigkeit folgende Änderungen ein:

I. Fahrpreisermäßigung für Hin- und Rückfahrt und bei Versetzungen.

Der Abschnitt I erhält folgende neue Fassung:

Berechtigte

1. Teilnehmer an folgenden Lehrgängen:
 - a) Motorsportlehrgänge, die von der Korpsführung des Nationalsozialistischen Kraftfahr-Korps (NSKK) eingerichtet sind,
 - b) Ausbildungskurse, die unter Aufsicht des Büros für Industriearbeiter, Berlin, oder des Reichsluftsportführers oder einer Luftsportlandesgruppe stehen,
 - c) Ausbildungskurse der Reichsschulungsleitung, der Reichsorganisationsleitung, der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) und der Deutschen Arbeitsfront (DAF),
 - d) Ausbildungskurse und Führerlehrgänge des Stabsamts oder Verwaltungsamts des Reichsnährstandes oder einer Landesbauernschaft,
 - e) Schulungslager für Deutsche Studierende an den deutschen Hoch- und Fachschulen, die von der Reichsführung des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) eingerichtet sind oder seiner Aufsicht unterstehen,
 - f) Ausbildungskurse für Mitglieder der Hitlerjugend (HJ, DJ, BDM, JM), die von der Reichsjugendführung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei eingerichtet sind,
 - g) Schulungslager, die von der Bundesleitung des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland, Berlin, eingerichtet sind,
 - h) Gemeinschaftslager, die vom Reichs-Justizprüfungsamt, Berlin, oder seinen Prüfungsstellen Dresden, Düsseldorf und Hamburg in Berlin, Dresden, Düsseldorf, Hamburg und Jüterbog oder von dem Leiter der Fachgruppe Referendare des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ), Gau Baden, in Rastatt oder von der uniformierten bayrischen Staatspolizei in München, Fürstenfeldbruck bei München und Nürnberg eingerichtet sind,
 - i) Gemeinschaftslager für Regierungsbauführer des Hochbauamts, die vom Preussischen Finanzministerium oder den Regierungspräsidenten, für Landmesser im Vorbereitungsdienst von der Preussischen Katasterverwaltung oder für Regierungsbauführer des Wasser- und Straßenbauamts vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft in Jüterbog eingerichtet sind,

- k) Gemeinschaftslager und Lehrgänge in einer Dozentenakademie, die vom Führer der Deutschen Dozentenschaft eingerichtet sind,
- l) Ausbildungskurse für die Lehrerschaft, die von den Oberpräsidenten oder den Direktoren der Institute für Leibesübungen an den deutschen Universitäten oder der Staatlichen Hauptstelle für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Berlin, oder dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin, eingerichtet sind,
- m) Schulungslager für Landjahrerzieher, die von den Regierungspräsidenten in Preußen, den Senaten der Hansestädte oder den Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder eingerichtet sind,
- n) Führerlehrgänge, die von der Reichstührung der Technischen Nothilfe, Berlin, ihren Landesgruppen oder ihren Bezirksgruppen Mark Brandenburg und Saar-Pfalz eingerichtet sind,
- o) Führerlehrgänge des Reichsarbeitsdienstes, die vom Reichsarbeitsführer oder einem Arbeitsgau-führer eingerichtet sind,
- p) Luftschutzlehrgänge, die vom Reichsluftschutzbund e. V., Berlin, oder einer seiner Landesgruppen oder von der Reichsanstalt für Luftschutz, Berlin, eingerichtet sind,
- q) Lehrgänge für Mitglieder der Sanitätskolonnen, für Samariterinnen, Nothelferinnen und Helferinnen vom Deutschen Roten Kreuz, die von dem Kommissar der freiwilligen Krankenpflege oder einem seiner Territorialdelegierten eingerichtet sind,
- r) Ausbildungskurse für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren, die von den Landes-, Provinzial- und ähnlichen Feuerwehrverbänden eingerichtet sind,
- s) Sportlehrgänge, die vom Reichssportführer, Berlin, eingerichtet sind oder dessen Aufsicht unterstehen.

Art und Zweck der Reise

- 2. a) Fahrten zur Teilnahme an den Lehrgängen, und zwar vom Bahnhof des ständigen Wohnorts nach dem Bahnhof, der dem Lehrgangsort nächstgelegene ist, und zurück,
- b) Fahrten bei Versetzung von einem Lehrgang zum anderen.
- 3. Bei den im Ausland Wohnenden tritt an die Stelle des ständigen Wohnorts der Grenzbahnhof.
- 4. Der Ort des Lehrgangs muß im Deutschen Reich oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig liegen.

Wagenklasse, Preise, Züge, Art des Fahrausweises

5. Die Lehrgangsteilnehmer werden zum halben Personenzugfahrpreis 2. oder 3. Klasse auf besondere Blankokarte B des Ostpreußenverkehrs für bestimmte Reisen mit Fahrpreisermäßigung befördert. Bei Benutzung von Eil-, Schnell- und FD-Zügen ist der volle tarifmäßige Zuschlag zu zahlen.

Abgekürzte Bezeichnung in der Blankokarte: „Lehrgang“.

- 6. Bei Übergang aus der 3. in die 2. Wagenklasse wird der Unterschied zwischen den ermäßigten Preisen beider Klassen erhoben. Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht zulässig.
- 7. Die Fahrkarten werden bis zu 3 Tagen vor dem im Einberufungsschreiben angegebenen Reisetag ausgegeben.

Fahrtunterbrechung

8. Fahrtunterbrechung ist auf den deutschen Strecken wie bei gewöhnlichen Fahrkarten zulässig, auf polnischem und Danziger Gebiet ausgeschlossen.

Beschränkungen

9. Die Eisenbahnverwaltung kann die Ermäßigung an einzelnen Tagen versagen oder die Teilnehmer auf bestimmte Züge verweisen. Die Eisenbahnverwaltung kann auch einzelne Züge ausschließen.

Antrag

- 10. Die Fahrpreisermäßigung wird gegen Vorlage eines Einberufungsschreibens nach innerdeutschem Muster gewährt. In dem Einberufungsschreiben ist der Lehrgang genau zu bezeichnen; sein erster und letzter Tag und die Reisetage sind anzugeben.
- 11. Das Einberufungsschreiben muß für die Hinfahrt von der Stelle, die den Lehrgang eingerichtet hat oder deren Aufsicht er untersteht und die unter Abschnitt I 1 genannt sein muß, unterschrieben und unterstempelt sein.
- 12. Für eine Weiterfahrt bei Versetzung von einem Lehrgang zum anderen und für die Rückfahrt muß das Einberufungsschreiben in dem betreffenden Abschnitt von der Lehrgangsleitung ausgefertigt, unterschrieben und unterstempelt sein.
- 13. Das Einberufungsschreiben wird bei Lösung der Fahrkarte in dem betreffenden Feld abgestempelt und dem Inhaber zurückgegeben. Es ist auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Beendigung der Rückfahrt mit der Fahrkarte abzugeben.

II. Sonderregelung bei Anträgen auf Ausgabe von Arbeiterückfahrkarten bei Besuchsreisen.

Der zweite Satz auf Seite 50 des Tarifs ist durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Anträge gelten nur während der Dauer des Lehrgangs und nur in Verbindung mit dem Einberufungsschreiben nach Abschnitt I 11 dieser Fahrpreisermäßigung.“

C. Auf Seite 50 des Tarifs ist am Schluß der Fahrpreisermäßigung XXXIII zu § 11 BB folgender neuer Abschnitt IV anzufügen:

IV. Ausgabe von Schülerferienkarten.

Studierende und Fachschüler, die im Anschluß an den Semesterluß der Universitäten oder an den Schluß der Fachschulen an besonders anerkannten Lehrgängen teilnehmen, erhalten die Fahrpreisermäßigung für Schülerferienkarten nach den Bestimmungen unter XXII zu § 11 BV auch dann, wenn sie nach Schluß der Lehrgänge zunächst zum Schulort zurückkehren und von dort zum Wohnort der Eltern fahren. In diesem Falle muß in dem Antrag von der Schule als Tag des Semester- oder Schlußschlusses der Tag der Beendigung des Lehrgangs anerkannter Lehrgangs eingetragen sein und bescheinigt werden, daß der Studierende (Schüler) vom bis an einem solchen Lehrgang in teilgenommen hat.

In den Fällen, in denen Studierende und Fachschüler nach Beendigung des Lehrgangs unmittelbar nach dem ständigen Wohnort der Eltern zurückfahren, erhalten sie die Ermäßigung nach Abschnitt I. Schulort und Wohnort der Eltern gelten als Wohnort des Teilnehmers.

— (RBD Osten in Frankfurt [Oder] 8 VI 4/Tpa 1 v. 10. 12. 35.)

Nr. 1002/75 (16. 12. 1935). Zp. 687. Nordseebäderverkehr (norddeutsche Inseln). — Zt 40 (1935/816) —

1. Die für den Reichsbahnverkehr eingeführten Festtagsrückfahrkarten (ZBA III 1935/917/70) werden auch nach und von folgenden Nordseebädern ausgegeben:

Helgoland	über Cuxhaven
Amrum	• Niebüll
Wittbün (Amrum)	• „
Wyl auf Föhr	• „
Kampen (Sylt)	• Ranzbüll-Westerland
Wenningstedt (Sylt)	• „

Für die im Abschnitt D des Tarifs — Preistafeln für Sonntagsrückfahrkarten — vorgezeichneten Verbindungen mit diesen Inseln, ausgenommen mit Helgoland, gelten die dort aufgeführten Fahrpreise für Sonntagsrückfahrkarten. Für die nicht im Abschnitt D aufgeführten Verbindungen und für den Verkehr mit Helgoland sind die Gesamtfahrpreise in der Weise zu ermitteln, daß dem ermäßigten Fahrpreis für die Eisenbahnstrecke gemäß Erfurter Preistafel (Sonntagsrückfahrkarten) der unten angegebene Anteil für die Schiffs- und Kleinbahnstrecken zuzurechnen ist.

Anstoßfahrpreise für die Schiffs- und Kleinbahnstrecken

		Fahrpreise für Hin- und Rückfahrt	
		2. Kl.	3. Kl.
Cuxhaven	Helgoland	13,00 R.M.	13,00 R.M.
Niebüll	Amrum	13,00 „	10,80 „
•	Wittbün (Amrum)	11,50 „	9,30 „
•	Wyl auf Föhr	8,80 „	6,60 „
Westerland (Sylt)	Kampen (Sylt)	2,80 „	1,90 „
•	Wenningstedt (Sylt)	2,00 „	1,30 „

Soweit Sonntagsrückfahrkarten aufliegen, können diese ausgegeben werden, ausgenommen von und nach Helgoland. Im Verkehr mit Helgoland und in allen Verbindungen des Tarifs, in denen fertig gedruckte Sonntagsrückfahrkarten nicht aufliegen, sind Blankosonntagsrückfahrkarten mit dem Aufdruck „Personenverkehr Reichsbahn-Privatbahnen“ auszufertigen.

Nachrichtlich geben wir bekannt, daß nach und von Helgoland während der Geltungsdauer der Festtagsrückfahrkarten folgende Fahrten stattfinden:

nach Helgoland		von Helgoland	
am 20. Dezember ab Hamburg 800 Uhr		am 21. Dezember ab Helgoland 900 Uhr	
• 23.	800	• 24.	900
• 27.	800	• 28.	900
• 31.	800	• 2. Januar	1000
• 3. Januar	800		

2. Die durch Verf ZBA III 1935/946/72 bekanntgegebene verlängerte Geltungsdauer der Arbeiterückfahrkarten gilt auch für den Verkehr mit Amrum, Wittbün (Amrum) und Wyl auf Föhr. — (RBD Altona 9 V 1 Tppo v. 3. 12. 35.)

Nr. 1003/75 (16. 12. 1935). Zfv. 688. Nordseebäderverkehr (österreichische Inseln). — Bl 36 [1935/772] —
 Sesseltagsruffahrtarten zu Weihnachten/Neujahr 1935/1936 gemäß Bekanntmachung im ZWA III 1935/917/70
 Ziffer 1 können auch im Nordseebäderverkehr (österreichische Inseln) ausgegeben werden. Es sind, sofern keine
 festen Sonntagsruffahrtarten aufliegen, Plankt-Sonntagsruffahrtarten mit dem Aufdruck „Personenverkehr
 Reichsbahn-Privatbahnen-Needereten“ zu verwenden. Sie dürfen jedoch nur von den am Nordseebäderverkehr (österreichische
 Inseln) beteiligten Abfertigungsstellen und nur nach und von folgenden Inseln ausgegeben werden:

Vortum (Nordseebad) über Emden Außenhafen		
Zuist	Norddeich	
Langeoog	Siens	
Norderney	Norddeich	
Nordseebad Wangerooge	Carolinensiel	
Zielerog	Siens	

Für die im Abschnitt IV D des Nordseebädertarifs — Preistafel für Sonntagsruffahrtarten —
 erhaltenen Verbindungen mit diesen Inseln und Übergängen gelten die dort aufgeführten Fahrpreise für Sonn-
 tagsruffahrtarten.

Für die nicht im Abschnitt IV D genannten Verbindungen sind die Fahrpreise für die Eisenbahn-
 strecken auf Grund der im Abschnitt IV A des Nordseebädertarifs angegebenen Entfernungen und der Erfurter
 Preistafel zu ermitteln. Hieran sind anzuknüpfen:

für die Strecken	2. Ml	3. Ml
	R.M.	R.M.
Vortum (Nordseebad) — Emden Außenhafen	5,50	5,50
Zuist — Norddeich	6,10	6,10
Langeoog — Siens	6,00	5,60
Norderney — Norddeich	3,60	3,60
Nordseebad Wangerooge — Carolinensiel	6,00	6,00
Zielerog — Siens	6,00	6,00

— (RBD Münster [Schiff] S V 4 Tpa 688 v. 3. 12. 35.)

b) Tarife mit dem Ausland

2. Besondere Tarife mit den einzelnen Ländern

Nr. 1004/75 (16. 12. 1935). Zfv. 728. Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Hunden
 und Expresgut zwischen den deutsch-französischen Grenzbahnhöfen Breisach, Neuchâtel, Neuenburg, Palm-
 rain und Wintersdorf einerseits, Frankreich andererseits. — Bl 1 — Mit Gültigkeit vom 1. November
 1935 ist eine Neuansgabe des Tarifs erschienen, durch die die Ausgabe vom 4. Oktober 1931 aufgehoben und
 ersetzt wird. — (RBD Karlsruhe Nr. 9 V 12 Tpa 728 v. 4. 12. 35.)

Nr. 1005/75 (16. 12. 1935). Zfv. 710. Personen- und Gepädtarif mit den Stationen Conzen, Malters-
 herberg, Lammerdorf, Mönchau und Noetgen. — Bl 9 [1935/922] —

Seite des Tarifs 53

Änderungen des Tarifs mit sofortiger Gültigkeit:
 Ziffer 3. 0,085 R.M. (statt 0,118 Reichsmark).

1	S p a l t e									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
2. Losheimergraben fr. Losheim Gr. Sourbrodt fr (§) Kalterherberg Gr	33	—	1,20	0,70	0,16*	0,35	a) 0,80 b) 0,65	a) 0,50 b) 0,35	0,65	0,35
3. Steinebrüd fr. Bleialf Gr. Sourbrodt fr (§) Kalterherberg Gr	46	—	1,70	1,00	0,20*	0,55	a) 1,20 b) 0,85	a) 0,65 b) 0,55	0,85	0,55

* Mindesthebung für jede Sendung: 0,40 R.M. (Belg fr 4,00).

57 Ziffer 2. 0,085 R.M. (statt 0,118 R.M.).

— (RBD Köln 9 Vt 25 Tpa 710 v. 6. 12. 35.)

Nr. 1006/75 (16. 12. 1935). Zfv. 711a/b. Deutsch-belgischer Personen- und Gepädtarif. — Bl 11 [a 1935/496]
 [b 1935/921] — Zfv. 720. Deutsch-englischer Personen- und Gepädtarif über Niederland. — Bl 43
 [1935/949]. — Zfv. 721. Deutsch-englischer Personen- und Gepädtarif über Belgien und Frankreich. —
 Bl 36 [1935/950]. — Zfv. 741. Deutsch-niederländischer Personen- und Gepädtarif. — Bl 9 [1935/859] —

Gepädtariftvergünstigung zu den

- a) IV. Olympischen Winterspielen in der Zeit vom 6. bis 16. Februar 1936 in Garmisch-Partenkirchen,
- b) XI. Olympischen Spielen in der Zeit vom 1. bis 16. August 1936 in Berlin und in der Zeit vom 4. bis 15. August 1936 in Kiel.

Vorgang: ZWA III/1935 Nr 915 (Abschnitt IB) und Nr 980.

a) Den aktiven Teilnehmern, Mannschaftsführern, Trainern, Begleitern, Komiteemitgliedern, Verbandsmitgliedern, offiziellen Pressevertretern und den Angehörigen zu diesen Gruppen, die von den IV. Olympischen Winterspielen in Garmisch-Partenkirchen und von den XI. Olympischen Spielen in Berlin und Kiel nach Belgien, England und den Niederlanden zurückreisen, wird gegen Vorlage des Olympia-Ausweises und des besonderen Antrages (ZWA III/1935 Seite 501 und 502) bei durchgehender Abfertigung ihres Reisegepäcks einschließlich der Sportgeräte auf Grund der Tarife für die vorgenannten Verkehre auf den deutschen Strecken ein Freigewicht von 75 kg gewährt. Für das überschüssige Gewicht wird die normale Gepädtarift erhoben.

b) Für die außerdeutschen Strecken wird die Fracht nach den Bestimmungen und Sätzen des in Frage kommenden Tarifs berechnet.

c) Im Gepädschein wird vermerkt „Olympische Winterspiele“. Der Antrag wird bei der Aufgabe des Gepäcks abgestempelt und den Reisenden mit dem Gepädschein ausgehändigt.

d) Die Vergünstigung wird gewährt

- 1. zu den IV. Olympischen Winterspielen in Garmisch-Partenkirchen in der Zeit vom 1. Dezember 1935 bis 29. Februar 1936,
- 2. zu den XI. Olympischen Spielen in Berlin und Kiel in der Zeit vom 1. Juni 1936 bis 30. September 1936.

— (RBD Köln 9 Vt 25 Tps v. 5. 12. 35.)

Nr. 1007/75 (16. 12. 1935). Zfv. 772a. Deutsch-rumänischer Personen- und Gepädtarif. Tarif vom 1. Juli 1934. — Bl 2 [1934/549] —

I. Mit sofortiger Gültigkeit werden in den Tarif, Abschnitt IVC — Beförderungspreise — folgende Gepädtariftsätze aufgenommen:

Bucuresti Nord von oder nach	Wegevorschrift	Entfernung km	Frachtsatz für je 10 kg		
			begleitetes Gepädt		unbegleitetes Gepädt
			gewöhnl.	Koffer mit Warenproben oder Mustern	
			Reichsmark		
Garmisch-Partenkirchen über Teus-Wien-Salzburg	8. 43. 107	1758	5,49*	3,37*	8,14*

II. In der Anteilsübersicht sind unter dem Übergang Salzburg folgende neue deutsche Gepädtariftanteile nachzutragen:

Strecke	km	Frachtsatz für je 10 kg		
		begleitetes Gepädt		unbegleitetes Gepädt
		gewöhnl.	Koffer mit Warenproben oder Mustern	
		Reichsmark		
Salzburg - Garmisch - Partenkirchen	254	0,80	0,55	1,35

— (RBD Breslau 9 Vt 47 Tpa 42 v. 10. 12. 35.)

Nr. 1008/75 (16. 12. 1935). Ziv. 786. **Deutsch-tschechoslowakischer Personenverkehr.** (Setzungsdauer der Sonntagsrückfahrkarten zu Weihnachten/Neujahr 1935/36.) — Bl 51 [1935/953] — Die im deutsch-tschechoslowakischen Verkehr ausliegenden Sonntagsrückfahrkarten (vgl. Heft 4 des Tarifs) werden zu Weihnachten/Neujahr 1935/36 als Freitagrückfahrkarten ausgegeben.

Sie gelten zur Hin- und Rückfahrt vom 21. Dezember 1935 0 Uhr bis 1. Januar 1936 24 Uhr und zur Rückfahrt vom 22. Dezember 1935 bis 2. Januar 1936. Die Rückfahrt muß auf dem Zielbahnhof der Fahrkarte am 2. Januar 1936 spätestens um 12 Uhr, von Unterwegsbahnhöfen spätestens mit dem Zuge angetreten oder fortgesetzt werden, der den Zielbahnhof um 12 Uhr verläßt. Die Rückfahrt muß am 2. Januar 1936 nach 12 Uhr ohne Fahrunterbrechung zurückgelegt werden und ist bis spätestens 24 Uhr zu beenden.

Schalteranschlag anbringen. — (RBD Dresden 9 Tpa 786 v. 10. 12. 35.)

d) Tarife der Privatbahnen

Nr. 1009/75 (16. 12. 1935). Ziv. 1020 b, **Deutscher Eisenbahn-Personen-, Gepäc- und Expresguttarif, Teil II, für den Binnenverkehr der Eutin-Lübecker Eisenbahn-Gesellschaft.** — Bl 2 [1935/286] — Es sind folgende Änderungen durchzuführen:

Auf Seite 4 ist in der Überschrift Reichsbahn-Keykarten, -Bezirkkarten, -Anschlußbezirkkarten und -Bezirksteilmontatskarten hinter Keykarten einzuschalten: „Anschlußkarten“. Weiter ist im Klammerjag „Zunächst gültig bis 31. Dezember 1935“ die Jahreszahl 1935 in „1936“ zu ändern. Ebenfalls ist auf Seite 6 im Klammerjag unter der Überschrift Fahrpreisermäßigung für Zeitungs-fahrboten und auf Seite 7 im Klammerjag unter der Überschrift Für landwirtschaftliche Siedler und vorstädtische Kleinrentner die Jahreszahl 1935 in „1936“ zu ändern. — (Direktion der Eutin-Lübecker Eisenbahn Nr. 4643 V v. 9. 12. 35.)

Nr. 1010/75 (16. 12. 1935). Ziv. 1109. **Norddeutscher Privatbahn-Personen-, Gepäc- und Expresgutverkehr, Teil II.** — Bl 82 [1935/1000] —

I. Am 7. Dezember 1935 ist der Personenverkehr auf der Kleinbahn Neuhaus-Brahlstorf eingestellt worden. In den Heften A und B sowie in der Anteilsübersicht sind die den Verkehr von und nach der Kleinbahn Neuhaus-Brahlstorf betreffenden Angaben zu streichen.

II. Auf Seite 19 des Heftes A unter Urlaubskarten ist folgende neue bei Ausf. Best. aufzunehmen: „209 A. Die Eisenbahnverwaltung kann einzelne Züge ausschließen.“

— (Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahn T 946/00 II Tarb 4 v. 7. 12. 35.)

B. Verkehrsangelegenheiten

d) Änderungen von Kundmachungen und sonstige die Abfertigung und Beförderung von Personen, Gepäc, Expresgut und Leichen betreffenden Bekanntmachungen

Nr. 1011/75 (16. 12. 1935). **Änderung des Militärtarifs; Kundmachung 9.**

Mit Wirkung vom 10. Dezember 1935 wird der Militärtarif wie folgt geändert:

Zu der Besonderen Bestimmung (15) — Seite 17 der Kundmachung 9 (Ver Bl 2) — sind als neue Absätze nachzutragen:

„Bei Urlaubsreisen auf eine Militärfahrkarte kann die Benutzung zuschlagpflichtiger Züge während der Festzeiten (Etern, Pfingsten und Weihnachten) auf Entfernungen bis zu 300 km verjagt werden. Die Dauer der Beschränkung wird von Fall zu Fall von der Eisenbahnverwaltung rechtzeitig bekanntgegeben.“

Untersoffiziere und Mannschaften, die wegen schwerer Erkrankung oder Todesfall von Familienangehörigen (Ehefrau, Kindern, Eltern, Pflegeeltern, Großeltern oder Geschwistern) beurlaubt werden, sind berechtigt, auch während der Sperrzeiten zuschlagpflichtige Züge auf Militärfahrkarte zu benutzen, wenn die militärische Dienststelle die Dringlichkeit und den Grund der Urlaubsreise auf der Rückseite des Urlaubsscheins unter Beidrückung des Dienststempels bescheinigt hat.

Zum privilegierten Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem Reich kann die Benutzung zuschlagpflichtiger Züge auch auf Entfernungen über 300 km gesperrt werden, wenn besondere Urlaubszüge zur Entlastung der zuschlagpflichtigen Züge gefahren werden. Die oben angeführten Ausnahmen bei schweren Erkrankungen und Todesfall gelten auch hier.“

Vorzumerken als Berichtsnummer 22. — (Der Verbandsleiter des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes in Essen 50 Tm 529 v. 7. 12. 35.)

Nr. 1012/75 (16. 12. 1935). **Militärurlauberverkehr zu Weihnachten und Neujahr.**

Ein- und Schnellzüge dürfen auf Militärfahrkarten gegen Zahlung des Zuschlags gemäß Ver Bl (15) des Militärtarifs (Seite 17 der Kundmachung 9) bei Urlaubsreisen auf Entfernungen bis zu 300 km an folgenden Tagen nicht benutzt werden:

- vom 21. bis 24. Dezember 1935, am 26. Dezember 1935 und vom 1. bis 3. Januar 1936.

(Ausnahmen bei schwerer Erkrankung oder Todesfall in der Familie gegen Bescheinigung auf dem Urlaubsschein — vgl. Ver Bl (15) des Militärtarifs.)

Zum Verkehr von und nach Ostpreußen dürfen die besonders stark belasteten Ostpreußen-Schnellzüge

- D 2, D 16 und D 18 Königsberg-Berlin vom 21. bis 24. Dezember 1935,

D 1 und D 17 Berlin-Königsberg am 26. Dezember 1935 und vom 1. bis 3. Januar 1936 auch bei Urlaubsreisen über 300 km nicht benutzt werden (Ausnahmen bei schwerer Erkrankung oder Todesfall in der Familie usw. wie oben).

Für Dienstreisen gelten die Beschränkungen in der Benutzung zuschlagpflichtiger Züge gegen Zahlung des Zuschlags nicht.

Zur Vermeidung von Umlojungen unterwegs sind die Militärfahrkarten für die Hin- und für die Rückreise im Rahmen der Bestimmungen in PAB § 6 (4) möglichst bis zum Zielbahnhof auszugeben. Erforderlichenfalls können Entfernungen und Wegevorschriften auch beim Tarifbüro erfragt werden.

Zur Entlastung der Fahrkartenschalter sind die Truppenteile angewiesen, bei umfangreichen Beurlaubungen die Militärfahrkarten für die Urlauber unter Verwendung einer Anweisung auf Militärfahrkarten gemäß Anlage 4 der Kundmachung 9 und unter Vorlage der Urlaubsscheine grundsätzlich gemeinsam durch einen Beauftragten des Truppenteils vorher anzufordern. Versuchsweise dürfen für die diesjährige Weihnachts- und Neujahrsurlaubszeit in Abweichung von der Ver Bl (14) des Militärtarifs die Militärfahrkarten bei solchen gemeinsamen Anforderungen bis zu drei Tagen vor dem Reisetag auszugeben werden. Die hiernach vor dem Reisetag ausgegebenen Militärfahrkarten sind nicht mit dem Datum des Ausgabetaags, sondern mit dem Datum des Reisetags zu versehen. Etwaigen Anträgen der Truppenteile auf Stundung der Fahrgelder bis zum Monats-schluß ist unter juggemäßer Anwendung der Ver Bl (12) des Militärtarifs zu entsprechen. — (Der Verbandsleiter des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes in Essen 50 Tm 529 v. 7. 12. 35.)

Nr. 1013/75 (16. 12. 1935). **Landespolizeiurlauberverkehr zu Weihnachten und Neujahr.**

Die im TPA III 1935/1011/75 für den Militärverkehr erlassene Verfügung gilt juggemäß auch für die Fahrpreisermäßigung für die Landespolizei. — (RBD Erfurt 8 Vt 10 Tmp v. 9. 12. 35.)

Nr. 1014/75 (16. 12. 1935). **Urlaubsverkehr zu Weihnachten/Neujahr 1935/1936.**

Auf Grund der Tarifbestimmungen im TPA III 1935/266/19 (TPA III 1934/1067/69 I 7 A) und TPA III 1934/504/34 Ziff 13 treten für Teilnehmer am Reichsarbeitsdienst und für Helfer in der Landhilfe sowie für Mitglieder der SA, SS und des NSKK folgende Beschränkungen ein:

- a) Die Benutzung der zuschlagpflichtigen Züge bei Entfernungen bis zu 300 km wird an den Tagen vom 21. bis 24. Dezember 1935, am 26. Dezember 1935 und vom 1. bis 3. Januar 1936 verjagt.

- b) Zum Verkehr zwischen Königsberg und Berlin werden die D-Züge D 2, D 16 und D 18 Königsberg-Berlin am 21. bis 24. Dezember 1935, die D-Züge D 1 und D 17 Berlin-Königsberg am 26. Dezember 1935 sowie am 1. bis 3. Januar 1936 gänzlich gesperrt. Etwa verkehrende Vorzüge zu diesen Zügen können jedoch zur Benutzung freigegeben werden.

— (RBD Berlin 9 V 11 Tpps v. 6. 12. 35.)

Nr. 1015/75 (16. 12. 1935). **Ausfertigung der Postanweisungen und Zahlkarten der Nachnahme-Expresgutarten durch den Absender.** Die Postanweisungen und Zahlkarten der Nachnahme-Expresgutarten sind vom Absender häufig nur mit Tintenstift ausgefüllt. Da die Post mit Tintenstift ausgefertigte Postanweisungen und Zahlkarten zurückweist, ergeben sich bei den Bestimmungsbahnhöfen Unzuträglichkeiten. Die Bestimmung im Deutschen Eisenbahn-Personen-, Gepäc- und Expresguttarif, Teil I, § 40 allg. Ausf. Best. 7, wonach der Absender u. a. die anhängende Postanweisung oder Zahlkarte mit Tinte, Schreibmaschine oder Druck auszufüllen hat, und in den Personenabfertigungsvorschriften, § 69 (2), wonach der Schalterbeamte die richtige Ausfüllung prüfen muß, wird daher in Erinnerung gebracht. — (Der Verbandsleiter des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes in Essen 50 Vx 526 v. 9. 12. 35.)

170
175

163

Nr. 1016/75 (16. 12. 1935). **Jahresabschluss im Deutschen Reiseverkehr.** — Zf 19 [1935/973] — Zweck rechtzeitig Fertigstellung der Jahresabschlussarbeiten sind die Versand- u. Empfangsbücher mit den dazu gehörigen Rechnungsunterlagen, die Übergangsnachweise und Expresstypen für Dezember 1935 entgegen der Nr. 20 bis zum 7. Januar 1936 an die Abrechnungsstelle bei der Verkehrskontrolle I Berlin einzuwenden.

Noch fehlende gelbe Luftfrachtbriefe sind nachzureichen.

Zusatz für die Verkehrskontrollen

Die Einreichung der Zollmeldungen hat so zeitig zu erfolgen, daß die Anmeldung der Beträge bei der Vereinsabrechnung bis zum 14. Januar 1936 möglich ist. — (MfD Berlin 9 VK 1/31 Floi v. 10. 12. 35.)

Nr. 1017/75 (16. 12. 1935). **Jahrespreismäßigung zum Besuche anerkannter Kunstmessen im Auslande (Einzelreisen).** — Zf III 1932/152/6 — Ziff 7 der Bestimmungen (Z 53 Zf III 1932) wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Die Eisenbahnverwaltung kann einzelne Züge ausschließen.“ Die Tarifergänzung ist nach § 2 ERD genehmigt. — (MfD Halle 8 VV Tpvv v. 7. 12. 35.)

Nr. 1018/75 (16. 12. 1935). **Errichtung einer Zollabfertigungsstelle im Bahnhof Garmisch-Partenkirchen.** Vom 1. Dezember 1935 bis 15. März 1936 ist im Bahnhof Garmisch-Partenkirchen zur Abfertigung des aus dem Ausland eingehenden und dorthin überwiesenen Reisegepäcks eine deutsche Zollzweigstelle eingerichtet.

Zu den ZAB Gep Anl I unter a) ist Vormerkung zu machen.

Ab 15. Dezember 1935 ist diese Zollstelle außerdem zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen und zur Erledigung von Expresstypen, das mit Verzeichnis über Reisegepäck und Expresstypen überwiesen wird, befugt.

Von der Verlegung der Schlußabfertigung von Gepäck und Gütern für die Teilnehmer der IV. Olympischen Winterspiele 1936 in Garmisch-Partenkirchen an diese Zollzweigstelle ist weitgehend Gebrauch zu machen. — (Der Verbandsleiter des DGB in Essen 51 Vz 540 v. 9. 12. 35.)

Nr. 1019/75 (16. 12. 1935). **Durchgehende Abfertigung im Personen- und Gepäckverkehr zwischen Bahnhöfen der Reichsbahn und Postanstalten an Kraftpoststrecken der Reichspost (ZB 753).** Mit sofortiger Gültigkeit ist im Kraftpostverzeichnis (Anlage I zur ZB 753) auf Seite 6 in Spalte 4 der Fahrpreis der Kraftpoststrecke 9002 Maria Laach (Bez. Koblenz)-Andernach von 1,30 R.M. zu ersetzen durch 1,10 R.M. — (MfD Erfurt 8 V 15 Tpirp v. 5. 12. 35.)

f) Verkehrspolizeiliche Anordnungen, Verkehrsstörungen und Verkehrsbeschränkungen

Nr. 1020/75 (16. 12. 1935). **Gesellschaftsreisen: Beschränkungen im Winter 1935/36.** Während des laufenden Winterabschnittes (6. Oktober 1935 bis mit 14. Mai 1936) wird der Schnellzug D 67 für Gesellschaftsreisen bis Bozen und Meran gesperrt:

vom 19. Dezember 1935 bis mit 5. Januar 1936 täglich,
vom 12. Januar bis mit 22. März 1936 an Sonntagen,
vom 29. März bis mit 19. April 1936 täglich.

-- (MfD München 9 Vtp 10/Tpeg v. 7. 12. 35.)

g) Sonstige Nachrichten von allgemeiner Bedeutung aus dem Personen-, Gepäck- und Expresstypenverkehr

Nr. 1021/75 (16. 12. 1935). **Gepäckfrachtergünstigung für Durchwanderer im Verkehr von und nach Frankreich.** Die Verfügung Zf III 1934/854/55 ist wie folgt zu ändern:

in Abschnitt I ist unter A. 1. statt

„für mindestens 6000 Durchwanderer“

zu setzen

„für mindestens 4000 Durchwanderer“

ferner ist in Abschnitt I unter A. 2. hinter „Sie beträgt bei Bezahlung“ als neue Stufe einzusetzen:

„für 4000—5999 Personen 4%“

Die Änderung gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1936. — (MfD München 9 AVtp 3/Tped v. 10. 12. 35.)

Nr. 1022/75 (16. 12. 1935). **Gebührenbuch für Telegramme.** Am 1. Dezember 1935 ist eine Neuauflage des Gebührenbuchs für Telegramme erschienen. Während des Trudens sind folgende Änderungen eingetreten, die hiermit als 1. Berichtigung bekanntgegeben werden:

Z. 59, Westindien, unterhalb „Dominica (H. Antillen-Insel)“ nach Einfügung eines waagerechten Trennstrichs als neues Land nachtragen

Zp 1: Grand Cayman (Insel)

Zp 2: 3 R.M. 45 Rpfl [Fr. 4,05]

Zp 3: 2 - 07

Zp 4: 10 - 35

Zp 5: - -

Zp 6: 1 - 72,5

Zp 7: 1 R.M. 15 Rpfl [Fr. 1,35]

Zp 8: NLT

Zp 9: 28 R.M. 75 Rpfl

Zp 10: 11 - 50

Zp 11: Nicht zugelassen: MP, Ouvert, TMx.

Z. 60, Brasilien: Anstalten der Amazon Telegraph Company und im Bezirk Acre, Zp 10, vor den Gebühren (dreimal) den Hinweis¹⁾ nachtragen. Der 1. Satz der Ann.¹⁾ am Fuße der Z. hat zu lauten: Außerdem Glückwunschtelegramme mit festem Text — GTG — zugelassen.

Z. 77, Gilbert- und Ellice-Inseln: Butaritari, nachtragen

Zp 6: 1 R.M. 87,5 Rpfl

Zp 7: 1 - 25 [Fr. 1,46]

Zp 8: DLT

Zp 9: 31 R.M. 35 Rpfl

Zp 10: 12 - 50

Weitere Berichtigungen werden auch künftig im Zf III bekanntgegeben. — (MfD Dresden 6 A Gpt v. 10. 12. 35.)

787

Preussische Akademie der Künste

J. Nr. 60

Berlin W 8, den 17. 1. 1936
Pariser Platz 4

W. L. ...

Wir ersuchen um gefällige Uebersendung eines
Druckstückes der neuen Bestimmungen, die im Tarif-
und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und
Expressgutverkehr (T.V.A. III) am 16. Dezember 1935
in Stück 75 unter lfd. Nr. 996 veröffentlicht wor-
den sind.

An

des Stoffbüros II der Reichs-
bahndirektion Dresden

Der Präsident
Im Auftrage

[Handwritten signature]

Dresden-Neustadt
Löbnitzstr. 12

Ms

Der Reichs-
und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 40

790
758
Berlin W 8 den 14. Januar 1936.
- Postfach -



umseitig

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Berlin, vom 17. Dezember 1935 - 9 V 11 Tpv 54/35 -, betr. Fahrpreiserhöhungen für Lehrgänge, zur Kenntnisnahme. Ein Druckstück der erwähnten Tarifbestimmungen kann von hier aus leider nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich stelle anheim, es von der im Schreiben angegebenen Dienststelle zu erbitten.

Im Auftrage
gez. Zierold.



Beglaubigt.
Rohmer
Verwaltungssekretär.

An
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in
B e r l i n

- mit 2 Mehrabdrucken -.

No 3

Abschrift!

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft Berlin, den 17. Dezember 1935.
Reichsbahn-Direktion Berlin
9 V 11 TpvS 54/35

Betr. Fahrpreisermäßigung für Lehrgänge.

Die Tarifbestimmungen über die "Fahrpreisermäßigung für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen" verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1935 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten neue Bestimmungen, die im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr (TVA III) am 16. Dezember 1935 im Stück 75 unter lfd. Nummer 996 veröffentlicht worden sind. Wir übersenden von dem genannten TVA III einige Druckstücke wegen der unter Nr. 996 A 1 b und m genannten Lehrgänge und bitten, Ihre in Frage kommenden nachgeordneten Stellen entsprechend zu unterrichten. Weitere Druckstücke des TVA III können beim Stoffbüro II der Reichsbahndirektion Dresden in Dresden-Neustadt, Löbnitzstr. 12, bezogen werden.

Wir möchten zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Vergünstigungen durch die Lehrgangsbesucher nachdrücklich darauf hinweisen, daß als Anträge auf Fahrpreisermäßigung nur die amtlichen Vordrucke der Reichsbahn gelten und nur dann, wenn sie von den im Tarif genannten Stellen unterschrieben und unterstempelt worden sind. Die Vordrucke für die Einberufungsschreiben (zu vergl. das Muster am Schluß der Bestimmungen) werden nur von den Reichsbahndirektionen oder von besonders bestimmten Stellen, die bei diesen erfragt werden können, abgegeben.

Die Vordrucke nach B der Tarifbestimmungen für Arbeiterrückfahrkarten und nach C für gemeinsame Fahrten (Schulfahrten) sind bei den Fahrkartenausgaben erhältlich.

Die Vergünstigungen dürfen nur von Teilnehmern an denjenigen Lehrgängen in Anspruch genommen werden, für die die Tarifbestimmung Nr. 996 A 1 b und m eingeführt worden ist. Wir bitten, die nachgeordneten Stellen hierauf besonders aufmerksam zu machen, Personen, die die Vergünstigungen zu anderen Zwecken bzw. nicht als Besucher der von der Reichsbahn hierfür ausdrücklich anerkannten Lehrgänge benutzen, ggf. als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt werden und sich außerdem strafrechtlicher Verfolgung aussetzen; auch kann die Stelle, die die Anträge auf Fahrpreisermäßigung ausgegeben hat, zur Nachzahlung etwa zu Unrecht in Anspruch genomener Fahrpreisermäßigung herangezogen werden.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion Berlin
gez. von Gersdorff.

An das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8.

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 40

Berlin W 8 den 14. Januar 1936.
- Postfach -

umseitig

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Berlin, vom 17. Dezember 1935 - 9 V 11 TpvS 54/35 -, betr. Fahrpreisermäßigungen für Lehrgänge, zur Kenntnisnahme. Ein Druckstück der erwähnten Tarifbestimmungen kann von hier aus leider nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich stelle anheim, es von der im Schreiben angegebenen Dienststelle zu erbitten.

Im Auftrage
gez. Zierold.



Beglaubigt.
Rahmel
Verwaltungssekretär.

An
die Meisterschulen für musikalische Komposition
in
B e r l i n
durch den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
hier

- mit 2 Mehrabdrucken -.

Abschrift!

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft Berlin, den 17. Dezember 1935.
Reichsbahn-Direktion Berlin
9 V 11 TpvS 54/35

Betr. Fahrpreisermäßigung für Lehrgänge.

Die Tarifbestimmungen über die "Fahrpreisermäßigung für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen" verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1935 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten neue Bestimmungen, die im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr (TVA III) am 16. Dezember 1935 im Stück 75 unter lfd. Nummer 996 veröffentlicht worden sind. Wir übersenden von dem genannten TVA III einige Druckstücke wegen der unter Nr. 996 A 1 b und m genannten Lehrgänge und bitten, Ihre in Frage kommenden nachgeordneten Stellen entsprechend zu unterrichten. Weitere Druckstücke des TVA III können beim Stoffbüro II der Reichsbahndirektion Dresden in Dresden-Neustadt, Löbnitzstr. 12, bezogen werden.

Wir möchten zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Vergünstigungen durch die Lehrgangsbesucher nachdrücklich darauf hinweisen, daß als Anträge auf Fahrpreisermäßigung nur die amtlichen Vordrucke der Reichsbahn gelten und nur dann, wenn sie von den im Tarif genannten Stellen unterschrieben und unterstempelt worden sind. Die Vordrucke für die Einberufungsschreiben (zu vergl. das Muster am Schluß der Bestimmungen) werden nur von den Reichsbahndirektionen oder von besonders bestimmten Stellen, die bei diesen erfragt werden können, abgegeben.

Die Vordrucke nach B der Tarifbestimmungen für Arbeiterrückfahrkarten und nach C für gemeinsame Fahrten (Schulfahrten) sind bei den Fahrkartenausgaben erhältlich.

Die Vergünstigungen dürfen nur von Teilnehmern an denjenigen Lehrgängen in Anspruch genommen werden, für die die Tarifbestimmung Nr. 996 A 1 b und m eingeführt worden ist. Wir bitten, die nachgeordneten Stellen hierauf besonders aufmerksam zu machen, Personen, die die Vergünstigungen zu anderen Zwecken bzw. nicht als Besucher der von der Reichsbahn hierfür ausdrücklich anerkannten Lehrgänge benutzen, ggf. als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt werden und sich außerdem strafrechtlicher Verfolgung aussetzen; auch kann die Stelle, die die Anträge auf Fahrpreisermäßigung ausgegeben hat, zur Nachzahlung etwa zu Unrecht in Anspruch genomener Fahrpreisermäßigung herangezogen werden.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion Berlin
gez. von Gersdorff.

An das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8.

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 40

Berlin W 8 den 14. Januar 1936.
- Postfach -

unseitig In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Berlin, vom 17. Dezember 1935 - 9 V 11 TpvS 54/35 -, betr. Fahrpreisermäßigungen für Lehrgänge, zur Kenntnisnahme. Ein Druckstück der erwähnten Tarifbestimmungen kann von hier aus leider nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich stelle anheim, es von der im Schreiben angegebenen Dienststelle zu erbitten.

Im Auftrage

gez. Zierold.



Beglaubigt.

Rohr
Verwaltungssekretär.

An
die Meisterateliers für die bildenden Künste
in
Berlin

- mit 2 Mehrabdrucken -.

Mo 3

Abschrift!

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft Berlin, den 17. Dezember 1935.
Reichsbahn-Direktion Berlin
9 V 11 TpvS 54/35

Betr. Fahrpreisermäßigung für Lehrgänge.

Die Tarifbestimmungen über die "Fahrpreisermäßigung für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen" verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1935 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten neue Bestimmungen, die im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr (TVA III) am 16. Dezember 1935 im Stück 75 unter lfd. Nummer 996 veröffentlicht worden sind. Wir übersenden von dem genannten TVA III einige Druckstücke wegen der unter Nr. 996 A 1 b und m genannten Lehrgänge und bitten, Ihre in Frage kommenden nachgeordneten Stellen entsprechend zu unterrichten. Weitere Druckstücke des TVA III können beim Stoffbüro II der Reichsbahndirektion Dresden in Dresden-Neustadt, Löbnitzstr. 12, bezogen werden.

Wir möchten zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Vergünstigungen durch die Lehrgangsbesucher nachdrücklich darauf hinweisen, daß als Anträge auf Fahrpreisermäßigung nur die amtlichen Vordrucke der Reichsbahn gelten und nur dann, wenn sie von den im Tarif genannten Stellen unterschrieben und unterstempelt worden sind. Die Vordrucke für die Einberufungsschreiben (zu vergl. das Muster am Schluß der Bestimmungen) werden nur von den Reichsbahndirektionen oder von besonders bestimmten Stellen, die bei diesen erfragt werden können, abgegeben.

Die Vordrucke nach B der Tarifbestimmungen für Arbeiterrückfahrkarten und nach C für gemeinsame Fahrten (Schulfahrten) sind bei den Fahrkartenausgaben erhältlich.

Die Vergünstigungen dürfen nur von Teilnehmern an denjenigen Lehrgängen in Anspruch genommen werden, für die die Tarifbestimmung Nr. 996 A 1 b und m eingeführt worden ist. Wir bitten, die nachgeordneten Stellen hierauf besonders aufmerksam zu machen, da Personen, die die Vergünstigungen zu anderen Zwecken bzw. nicht als Besucher der von der Reichsbahn hierfür ausdrücklich anerkannten Lehrgänge benutzen, ggf. als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt werden und sich außerdem strafrechtlicher Verfolgung aussetzen; auch kann die Stelle, die die Anträge auf Fahrpreisermäßigung ausgegeben hat, zur Nachzahlung etwa zu Unrecht in Anspruch genomener Fahrpreisermäßigung herangezogen werden.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion Berlin
gez. von Gersdorff.

An das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8.

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 40

Berlin W 8 den 14. Januar 1936.
- Postfach -

umseitig

In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Berlin, vom 17. Dezember 1935 - 9 V 11 TpvS 54/35 -, betr. Fahrpreisermäßigungen für Lehrgänge, zur Kenntnisnahme. Ein Druckstück der erwähnten Tarifbestimmungen kann von hier aus leider nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich stelle anheim, es von der im Schreiben angegebenen Dienststelle zu erbitten.

Im Auftrage
gez. Zierold.



Beglaubigt.

Rahmel
Verwaltungssekretär.

An
die Meisterschulen für musikalische Komposition
in
Berlin
durch den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
hier

- mit 2 Mehrabdrucken -.

Abschrift!

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft Berlin, den 17. Dezember 1935.
Reichsbahn-Direktion Berlin
9 V 11 TpvS 54/35

Betr. Fahrpreisermäßigung für Lehrgänge.

Die Tarifbestimmungen über die "Fahrpreisermäßigung für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen" verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1935 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten neue Bestimmungen, die im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr (TVA III) am 16. Dezember 1935 im Stück 75 unter lfd. Nummer 996 veröffentlicht worden sind. Wir übersenden von dem genannten TVA III einige Druckstücke wegen der unter Nr. 996 A 1 b und m genannten Lehrgänge und bitten, Ihre in Frage kommenden nachgeordneten Stellen entsprechend zu unterrichten. Weitere Druckstücke des TVA III können beim Stoffbüro II der Reichsbahndirektion Dresden in Dresden-Neustadt, Löbnitzstr. 12, bezogen werden.

Wir möchten zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Vergünstigungen durch die Lehrgangsbesucher nachdrücklich darauf hinweisen, daß als Anträge auf Fahrpreisermäßigung nur die amtlichen Vordrucke der Reichsbahn gelten und nur dann, wenn sie von den im Tarif genannten Stellen unterschrieben und unterstempelt worden sind. Die Vordrucke für die Einberufungsschreiben (zu vergl. das Muster am Schluß der Bestimmungen) werden nur von den Reichsbahndirektionen oder von besonders bestimmten Stellen, die bei diesen erfragt werden können, abgegeben.

Die Vordrucke nach B der Tarifbestimmungen für Arbeiterrückfahrkarten und nach C für gemeinsame Fahrten (Schulfahrten) sind bei den Fahrkartenausgaben erhältlich.

Die Vergünstigungen dürfen nur von Teilnehmern an denjenigen Lehrgängen in Anspruch genommen werden, für die die Tarifbestimmung Nr. 996 A 1 b und m eingeführt worden ist. Wir bitten, die nachgeordneten Stellen hierauf besonders aufmerksam zu machen, da Personen, die die Vergünstigungen zu anderen Zwecken bzw. nicht als Besucher der von der Reichsbahn hierfür ausdrücklich anerkannten Lehrgänge benutzen, ggf. als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt werden und sich außerdem strafrechtlicher Verfolgung aussetzen; auch kann die Stelle, die die Anträge auf Fahrpreisermäßigung ausgegeben hat, zur Nachzahlung etwa zu Unrecht in Anspruch genommener Fahrpreisermäßigung herangezogen werden.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion Berlin
gez. von Gersdorff.

An das Reichs- und Preußische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8.

Der Reichs-
und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

V a 40

792
Berlin W 8 den 14. Januar 1936.
- Postfach -

unseitig In der Anlage übersende ich Abschrift eines Schreibens der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Reichsbahndirektion Berlin, vom 17. Dezember 1935 - 9 V 11 TpvS 54/35 -, betr. Fahrpreisermäßigungen für Lehrgänge, zur Kenntnisnahme. Ein Druckstück der erwähnten Tarifbestimmungen kann von hier aus leider nicht zur Verfügung gestellt werden. Ich stelle anheim, es von der im Schreiben angegebenen Dienststelle zu erbitten.

Im Auftrage
gez. Zierold.



Beglaubigt.
Rahmel
Verwaltungssekretär.

An
die Meisterschulen für musikalische Komposition
in
B e r l i n
durch den Herrn Präsidenten der Akademie der Künste
hier

- mit 2 Mehrabdrucken -.

Mo 3

Abschrift!

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft Berlin, den 17. Dezember 1935.
Reichsbahn-Direktion Berlin
9 V 11 TpvS 54/35

Betr. Fahrpreisermäßigung für Lehrgänge.

Die Tarifbestimmungen über die "Fahrpreisermäßigung für Besucher von besonders anerkannten Lehrgängen" verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1935 ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten neue Bestimmungen, die im Tarif- und Verkehrsanzeiger für den Personen-, Gepäck- und Expressgutverkehr (TVA III) am 16. Dezember 1935 im Stück 75 unter lfd. Nummer 996 veröffentlicht worden sind. Wir übersenden von dem genannten TVA III einige Druckstücke wegen der unter Nr. 996 A 1 b und m genannten Lehrgänge und bitten, Ihre in Frage kommenden nachgeordneten Stellen entsprechend zu unterrichten. Weitere Druckstücke des TVA III können beim Stoffbüro II der Reichsbahndirektion Dresden in Dresden-Neustadt, Löbnitzstr. 12, bezogen werden.

Wir möchten zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme der Vergünstigungen durch die Lehrgangsbesucher nachdrücklich darauf hinweisen, daß als Anträge auf Fahrpreisermäßigung nur die amtlichen Vordrucke der Reichsbahn gelten und nur dann, wenn sie von den im Tarif genannten Stellen unterschrieben und unterstempelt worden sind. Die Vordrucke für die Einberufungsschreiben (zu vergl. das Muster am Schluß der Bestimmungen) werden nur von den Reichsbahndirektionen oder von besonders bestimmten Stellen, die bei diesen erfragt werden können, abgegeben.

Die Vordrucke nach B der Tarifbestimmungen für Arbeiterrückfahrkarten und nach C für gemeinsame Fahrten (Schulfahrten) sind bei den Fahrkartenausgaben erhältlich.

Die Vergünstigungen dürfen nur von Teilnehmern an denjenigen Lehrgängen in Anspruch genommen werden, für die die Tarifbestimmung Nr. 996 A 1 b und m eingeführt worden ist. Wir bitten, die nachgeordneten Stellen hierauf besonders aufmerksam zu machen, da Personen, die die Vergünstigungen zu anderen Zwecken bzw. nicht als Besucher der von der Reichsbahn hierfür ausdrücklich anerkannten Lehrgänge benutzen, ggf. als Reisende ohne gültigen Fahrausweis behandelt werden und sich außerdem strafrechtlicher Verfolgung aussetzen; auch kann die Stelle, die die Anträge auf Fahrpreisermäßigung ausgegeben hat, zur Nachzahlung etwa zu Unrecht in Anspruch genomener Fahrpreisermäßigung herangezogen werden.

Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft
Reichsbahndirektion Berlin
gez. von Gersdorff.

An das Reichs- und Preussische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung in Berlin W 8.

793

Preussische Akademie der Künste

Preussische Akademie der Künste
Berlin
J. Nr. 1935 7 JAN 1936
Anl.

Berlin W 8, den 6. Januar 1936
Pariser Platz 1

P. H. K. m

Sehr geehrter Herr Kollege,

von dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und dem Herrn Finanzminister sind Vollzugsbestimmungen zur Kassenordnung der Akademie der Künste erlassen worden. Nach diesen sind künftig für die Meisterateliers und Meisterschulen wie bei den anderen Kunstlehrinstituten Schulgeldhebelisten durch die Kasse der Akademie zu führen, die eine regelmässige Einzahlung des Semester-Unterrichtsgeldes bedingen. Es ist deshalb unvermeidlich, dass künftighin auf Zahlung des Unterrichtsgeldes mit energischen Mitteln gedrungen werden muss und dass nur die Schüler als Meisterschüler geführt werden und bei den Meisterateliers ihr Atelier behalten können, die das Unterrichtsgeld gezahlt haben.

Der Akademie ist natürlich bekannt, dass manche Meisterschüler in wirtschaftlich sehr bedrängter Lage sich befinden und sie wird auch künftighin bereit sein, in den Fällen, die von den Meistern aus solchem Grunde besonders befürwortet werden, mit Unterstützungen zu helfen, soweit die dafür vorhandenen Mittel reichen. Durch das grosse Entgegenkommen der Akademie haben sich aber leider die Meisterschüler im Laufe der Jahre offenbar daran gewöhnt, kein Unterrichtsgeld zu bezahlen, auch wenn sie

An dezu in der Lage wären. Es ist uns dies gerade in letzter Zeit in die Vorsteher der Meisterateliers und der Meisterschulen.

Mo 3

in einigen Fällen klar geworden, in denen Meisterschüler der Meisterateliers, die - wie der Akademie bekannt geworden ist - Aufträge erhalten oder Werke verkauft haben, nicht daran dachten, aus solchen Einnahmen der Akademie wenigstens eine Anzehung auf das Unterrichtsgeid zu leisten, In solchem Verhalten muss die Akademie eine Nichtachtung der Institution der Meisterateliers und Meisterschulen und zugleich der Meister selbst erblicken, von denen die betreffenden Künstler entschädigungslos Unterricht erwarten, und der Gedanke liegt nahe, dass (bei den Meisterateliers) solchen Schülern in der Hauptsache an einem möglichst billigen oder gar freien Atelier gelegen ist.

Ich bitte Sie, Ihren Meisterschülern von dem Vorstehenden nachdrücklich Kenntnis zu geben. Für die rechtzeitige Zahlung des Unterrichtsgeides muss ich nach den geltenden Bestimmungen die Herren Vorsteher der Meisterateliers und Meisterschulen mitverantwortlich machen.

Heil Hitler !

Der Präsident

In Vertretung

Handwritten signature

Handwritten list of names:
Lippmann
Gross
Lippmann
Lippmann
Lippmann
Lippmann
Lippmann
Lippmann
Lippmann

Bestand:

Preußische

Akademie der Künste

AKTE 1122

ENDE